Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Kultur und Bildung
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0550(COD)

22.6.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 604 - 916

Entwurf eines Berichts
Emma Rafowicz, Alice Kuhnke
(PE787.746v01-00)

Einrichtung des Programms „AgoraEU“ für den Zeitraum 2028-2034 und Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0550 – 2025/0550(COD))

Änderungsantrag 604
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Das Programm sollte Synergien mit der Politik für ein „Europa in der Welt“ fördern und diese ergänzen, da es mittels kultureller Zusammenarbeit zur Förderung der internationalen Kulturbeziehungen der Union und zur Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union beitragen wird.	(28) Das Programm sollte Synergien mit der Politik für ein „Europa in der Welt“ fördern und diese ergänzen, da es mittels kultureller Zusammenarbeit zur Förderung der internationalen Kulturbeziehungen der Union und zur Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union beitragen wird***, unter anderem durch Maßnahmen zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Schaffung, Verbreitung und Zugänglichkeit kultureller und audiovisueller Werke und zur kulturellen und audiovisuellen Teilhabe***.

Or. en

Änderungsantrag 605
Emma Rafowicz, Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Um die durchgängige Berücksichtigung der sozialen Inklusion und Teilhabe, der Gleichstellung, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, der Vielfalt, der Zugänglichkeit, der Unabhängigkeit und des Pluralismus sowie sichere und faire Arbeitsbedingungen in allen Aktionsbereichen zu stärken und die Bewertung des Beitrags des Programms zu diesen Zielen zu verbessern, sollte die Kommission einen horizontalen Marker einführen, der auf bestehenden Verfahren

der Kommission wie dem in den Programmen im Bereich des auswärtigen Handelns der Union verwendeten Marker zur Ungleichheit aufbaut. Der Marker sollte die Leistungsindikatoren des Programms ergänzen und als Instrument für die durchgängige Berücksichtigung und Überwachung dienen, indem er Leitlinien und Unterstützung für die Gestaltung, Überwachung und Bewertung von Maßnahmen bereitstellt. Er muss verhältnismäßig sein und darf weder ein Förderkriterium darstellen noch für Antragsteller oder Begünstigte mit einem unnötigen Verwaltungsaufwand einhergehen.

Or. en

Änderungsantrag 606
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Die kulturelle Vielfalt in der Union wird auch von Menschen geprägt, die keinen, oder ungenügenden Zugang zu sozialen Sicherungssystemen haben. Kulturschaffende benennen die Gewährleistung des Zugangs zu sozialer Absicherung, unabhängig vom Beschäftigungsstatus, immer wieder als ihr dringendstes Problem[1a]. Aus dem Programm sollen daher auch Maßnahmen finanziert werden können, die die Erarbeitung von Konzepten und den Auf- und Ausbau von Strukturen zur sozialen Absicherung von Künstlerinnen und Künstlern in ganz Europa zum Ziel haben.

[1a] Mutual learning workshop on Access to social protection for artists, S. 6

https://employment-social-affairs.ec.europa.eu/document/download/6e00b4b1-443b-4c12-9900-9372dc6111cc_en?filename=MLS_SP%20for%20artists_Report_EMPL_Final%20%281%29.pdf

Or. de

Änderungsantrag 607
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Das Programm sollte ergänzend zu und in Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit eingesetzt werden, gegebenenfalls auch mithilfe von Finanzinstrumenten, die im Rahmen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit oder anderer Instrumente wie Horizont Europa eingerichtet wurden, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Finanzmitteln, die Ausweitung der Innovationen, den Aufbau technologischer Kapazitäten und grenzüberschreitende Investitionen in den Bereichen Kultur, Information und Zivilgesellschaft.

Or. en

Änderungsantrag 608
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Das Programm sollte ergänzend zu

und in Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit eingesetzt werden, gegebenenfalls auch mithilfe von Finanzinstrumenten, die im Rahmen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit oder anderer Instrumente wie Horizont Europa eingerichtet wurden, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Finanzmitteln, die Ausweitung der Innovationen, den Aufbau technologischer Kapazitäten und grenzüberschreitende Investitionen in den Bereichen Kultur, Information und Zivilgesellschaft.

Or. en

Änderungsantrag 609
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28b) Aufbauend auf dem Mechanismus der programmspezifischen Anpassung, der im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 eingeführt wurde, und angesichts der wachsenden Risiken, die aus der Machtkonzentration in den digitalen Märkten erwachsen und sich auf die Kultur, den Journalismus, die Demokratie und die Grundrechte negativ auswirken, unter anderem in Form von Stellenabbau, Urheberrechtsverletzungen, geringerer Auffindbarkeit von europäischen kulturellen Inhalten, Marktverzerrungen und der Verbreitung von Manipulation und Desinformation, sollten Einnahmen aus Geldbußen, die gemäß den Verordnungen (EU) 2022/1925, (EU) 2022/2065 und (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates verhängt werden, dem Programm als zusätzliche Mittel für

Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 610
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28b) Ein Betrag, der mindestens den Einnahmen aus den gemäß den Verordnungen (EU) 2022/2065, (EU) 2022/1925 und (EU) 2024/1689 des Rates verhängten Geldbußen entspricht, wird als zusätzliche Zuweisung von Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen dem Programm zur Verfügung gestellt, und zwar gemäß der grundsätzlichen Entscheidung über die programmspezifische Anpassung, die im Rahmen des MFR 2021–2027 eingeführt wurde, und unter Berücksichtigung der erheblichen Risiken und negativen Auswirkungen, die die Dominanz des digitalen Marktes für Kultur, Medien, Demokratie und Grundrechte, einschließlich des Verlusts von Arbeitsplätzen, Marktverzerrungen und der Verbreitung von Informationsmanipulation und Desinformation, mit sich bringt.

Or. en

Änderungsantrag 611
Annamária Vicsek, András László

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Aus dem Programm sollte auch die technische und organisatorische Unterstützung der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates[18] finanziert werden, um so den Bürgerinnen und Bürgern die Ausübung ihres Rechts, europäische Bürgerinitiativen vorzuschlagen und zu unterstützen, zu erleichtern. Zusammen mit den anderen in Artikel 24 AEUV genannten Rechten gewährleistet dieses Recht die unmittelbare Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Leben der Union.	(29) Aus dem Programm sollte auch die technische und organisatorische Unterstützung der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates[18] finanziert werden, um so den Bürgerinnen und Bürgern die Ausübung ihres Rechts, europäische Bürgerinitiativen vorzuschlagen und zu unterstützen, zu erleichtern***, wobei eine Ablehnung solcher Initiativen durch die Kommission ordnungsgemäß begründet werden und auf einer hinreichend fundierten Bewertung basieren sollte, die mit einer ausführlichen rechtlichen und stichhaltigen Begründung zu versehen ist***. Zusammen mit den anderen in Artikel 24 AEUV genannten Rechten gewährleistet dieses Recht die unmittelbare Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Leben der Union.
[18] Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj).	[18] Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj).

Or. en

Änderungsantrag 612
Chiara Gemma, Ivaylo Valchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Aus dem Programm sollte auch die technische und organisatorische Unterstützung der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates[18]	(29) Aus dem Programm sollte auch die technische und organisatorische Unterstützung der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates[18]

finanziert werden, um so den Bürgerinnen und Bürgern die Ausübung ihres Rechts, europäische Bürgerinitiativen vorzuschlagen und zu unterstützen, zu erleichtern. Zusammen mit den anderen in Artikel 24 AEUV genannten Rechten gewährleistet dieses Recht die unmittelbare Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Leben der Union.

[18] Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj).

finanziert werden, um so den Bürgerinnen und Bürgern die Ausübung ihres Rechts, europäische Bürgerinitiativen vorzuschlagen und zu unterstützen, zu erleichtern. ***Diese Unterstützung muss sich strikt auf technische und verfahrenstechnische Hilfe beschränken und darf keine Kommunikationskampagnen oder Lobbyarbeit für bestimmte Initiativen finanzieren.*** Zusammen mit den anderen in Artikel 24 AEUV genannten Rechten gewährleistet dieses Recht die unmittelbare Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Leben der Union.

[18] Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj).

Or. it

Änderungsantrag 613
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) ***Aus dem Programm*** sollte auch die ***technische und organisatorische Unterstützung der*** Durchführung der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates[18] ***finanziert*** werden, um so den Bürgerinnen und Bürgern die Ausübung ihres Rechts, europäische Bürgerinitiativen vorzuschlagen und zu unterstützen, zu erleichtern. Zusammen mit den anderen in Artikel 24 AEUV genannten Rechten gewährleistet dieses Recht die unmittelbare Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger	(29) ***Im Rahmen des Programms*** sollte auch die ***wirtschaftliche*** Durchführung der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates[18] ***unterstützt*** werden, um so den Bürgerinnen und Bürgern die Ausübung ihres Rechts, europäische Bürgerinitiativen vorzuschlagen und zu unterstützen, zu erleichtern. Zusammen mit den anderen in Artikel 24 AEUV genannten Rechten gewährleistet dieses Recht die unmittelbare Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Leben der Union.

am demokratischen Leben der Union.

[18] Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj).

[18] Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj).

Or. fi

Änderungsantrag 614
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29a) Wirkung, wirksame Achtung der europäischen Werte, Qualität und Relevanz sollten wichtige Bewertungskriterien für die Auswahl der Projekte im Rahmen dieses Programms sein.

Or. en

Änderungsantrag 615
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) ***Um Kohärenz zu gewährleisten, sollten im Rahmen des Programms die Haushaltsgarantie und die Finanzierungsinstrumente – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – gemäß***	(30) ***Die vorgeschlagene Komplementarität mit anderen Programmen der Union könnte zu Doppelfinanzierungen führen, was der Stellungnahme 11/2026 des Rechnungshofs zu dieser Verordnung zuwiderläuft***.

den geltenden Bestimmungen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF-InvestEU-Instrument) im Wege von für diese Art von Unterstützung aus dem ECF-InvestEU-Instrument geschlossenen Vereinbarungen umgesetzt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 616
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Sandro Ruotolo, Gabriela Firea, Marco Tarquinio, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um Kohärenz zu gewährleisten, sollten im Rahmen des Programms die Haushaltsgarantie und die Finanzierungsinstrumente – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – gemäß den geltenden Bestimmungen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF-InvestEU-Instrument) im Wege von für diese Art von Unterstützung aus dem ECF-InvestEU-Instrument geschlossenen Vereinbarungen umgesetzt werden.	(30) Um Kohärenz zu gewährleisten, sollten im Rahmen des Programms die Haushaltsgarantie und die Finanzierungsinstrumente – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – gemäß den geltenden Bestimmungen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF-InvestEU-Instrument) im Wege von für diese Art von Unterstützung aus dem ECF-InvestEU-Instrument geschlossenen Vereinbarungen umgesetzt werden. ***Betrifft eine solche Unterstützung Medien und Nachrichten, sollte sie Schutzvorkehrungen umfassen, mit denen für die Achtung des Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit und für die Einhaltung beruflicher Standards gesorgt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 617
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um Kohärenz zu gewährleisten, sollten im Rahmen des Programms die Haushaltsgarantie und die Finanzierungsinstrumente – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – gemäß den geltenden Bestimmungen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF-InvestEU-Instrument) im Wege von für diese Art von Unterstützung aus dem ECF-InvestEU-Instrument geschlossenen Vereinbarungen umgesetzt werden.	(30) Um Kohärenz zu gewährleisten, sollten im Rahmen des Programms die Haushaltsgarantie und die Finanzierungsinstrumente – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – gemäß den geltenden Bestimmungen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF-InvestEU-Instrument) im Wege von für diese Art von Unterstützung aus dem ECF-InvestEU-Instrument geschlossenen Vereinbarungen umgesetzt werden. ***Betrifft eine solche Unterstützung Medien und Nachrichten, sollte sie Schutzvorkehrungen umfassen, mit denen für die Achtung des Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit und für die Einhaltung beruflicher Standards gesorgt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 618
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Ziel von AgoraEU ist es, positive Veränderungen bei der Unterstützung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus, der kulturellen Vielfalt, der Meinungsfreiheit, der Bürgerbeteiligung und der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werte zu fördern. Zu diesem

Zweck sollten Mittel aus dem Programm ausschließlich Maßnahmen zugesprochen werden, bei denen diese Werte geachtet und nicht untergraben werden. Geförderte Projekte sollten dazu beitragen, europäische Angelegenheiten in ihrer vollen Vielfalt zu präsentieren, indem sie ein faires und genaues Bild der Europäischen Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger vermitteln. Maßnahmen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie den Ruf des Programms schädigen oder den Werten der Union abträglich sind, sollten nicht finanziert werden. Die im Rahmen dieses Programms geförderten Maßnahmen sollten es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, den EU-Mehrwert des Wirkens der Union in diesem Politikbereich besser zu verstehen.

Or. en

Änderungsantrag 619
Chiara Gemma, Ivaylo Valchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Wenn die Unionsunterstützung im Rahmen des Programms in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzinstruments – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – geleistet wird, so ist diese Unterstützung unbedingt ausschließlich aus dem ECF-InvestEU-Instrument gemäß den geltenden Bestimmungen des besagten Investitionsinstruments zu leisten.	(31) Wenn die Unionsunterstützung im Rahmen des Programms in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzinstruments – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – geleistet wird, so ist diese Unterstützung unbedingt ausschließlich aus dem ECF-InvestEU-Instrument gemäß den geltenden Bestimmungen des besagten Investitionsinstruments zu leisten. ***Auf solche Instrumente darf nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen zurückgegriffen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass im kulturellen und zivilgesellschaftlichen***

Sektor die Gefahr einer Marktverzerrung besteht, wenn er strukturell von europäischen öffentlichen Garantien abhängig ist.

Or. it

Änderungsantrag 620
Chiara Gemma, Marco Squarta, Lara Magoni, Ivaylo Valchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) ***Der*** Kommission sollte ***es*** möglich sein, Mittelbindungen in Jahrestranchen aufzuteilen. In diesem Fall sollte die Kommission die verschiedenen Jahrestranchen während der Durchführung des Programms zuweisen, wobei sie dem Fortschritt der Maßnahmen, für die eine finanzielle Unterstützung gewährt wird, dem voraussichtlichen Bedarf der Maßnahmen und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel Rechnung trägt.	(32) ***Die*** Kommission ***muss eine größtmögliche Transparenz bei der Aufteilung von Mittelbindungen in Jahrestranchen gewährleisten; es*** sollte ***ihr*** möglich sein, Mittelbindungen in Jahrestranchen aufzuteilen. In diesem Fall sollte die Kommission die verschiedenen Jahrestranchen während der Durchführung des Programms zuweisen, wobei sie dem Fortschritt der Maßnahmen, für die eine finanzielle Unterstützung gewährt wird, dem voraussichtlichen Bedarf der Maßnahmen und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel Rechnung trägt. ***Das Europäische Parlament und der Rat sind rechtzeitig über jede wesentliche Änderung bei der Aufteilung der Mittel auf die Einzelpläne des Programms zu unterrichten.***

Or. it

Änderungsantrag 621
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Gabriela Firea, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Der Kommission sollte es möglich sein, Mittelbindungen in Jahrestranchen aufzuteilen. In diesem Fall sollte die Kommission die verschiedenen Jahrestranchen während der Durchführung des Programms zuweisen, wobei sie dem Fortschritt der Maßnahmen, für die eine finanzielle Unterstützung gewährt wird, dem voraussichtlichen Bedarf der Maßnahmen und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel Rechnung trägt.	(32) Der Kommission sollte es möglich sein, Mittelbindungen in Jahrestranchen aufzuteilen. In diesem Fall sollte die Kommission die verschiedenen Jahrestranchen während der Durchführung des Programms zuweisen, wobei sie dem Fortschritt der Maßnahmen, für die eine finanzielle Unterstützung gewährt wird, dem voraussichtlichen Bedarf der Maßnahmen und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel Rechnung trägt ***und den Begünstigten gleichzeitig das erforderliche Maß an Sicherheit gibt, damit sie die Umsetzung der Ziele für die Mittelbindungen mittelfristig verwalten und planen können***.

Or. en

Änderungsantrag 622
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Der Kommission sollte es möglich sein, Mittelbindungen in Jahrestranchen aufzuteilen. In diesem Fall sollte die Kommission die verschiedenen Jahrestranchen während der Durchführung des Programms zuweisen, wobei sie dem Fortschritt der Maßnahmen, für die eine finanzielle Unterstützung gewährt wird, dem voraussichtlichen Bedarf ***der Maßnahmen und*** der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel Rechnung trägt.	(32) Der Kommission sollte es möglich sein, Mittelbindungen in Jahrestranchen aufzuteilen. In diesem Fall sollte die Kommission die verschiedenen Jahrestranchen während der Durchführung des Programms zuweisen, wobei sie dem ***nachgewiesenen*** Fortschritt der Maßnahmen, für die eine finanzielle Unterstützung gewährt wird, dem voraussichtlichen Bedarf***,*** der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel ***und der Transparenz der Maßnahmen, für die die Mittel verwendet werden,*** Rechnung trägt.

Or. fi

Änderungsantrag 623
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Der Kommission sollte es möglich sein, Mittelbindungen in Jahrestranchen aufzuteilen. In diesem Fall sollte die Kommission die verschiedenen Jahrestranchen während der Durchführung des Programms zuweisen, wobei sie dem Fortschritt der Maßnahmen, für die eine finanzielle Unterstützung gewährt wird, dem voraussichtlichen Bedarf der Maßnahmen und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel Rechnung trägt.	(32) Der Kommission sollte es möglich sein, ***mit dem Einverständnis der Mitgliedstaaten*** Mittelbindungen in Jahrestranchen aufzuteilen. In diesem Fall sollte die Kommission die verschiedenen Jahrestranchen während der Durchführung des Programms zuweisen, wobei sie dem Fortschritt der Maßnahmen, für die eine finanzielle Unterstützung gewährt wird, dem voraussichtlichen Bedarf der Maßnahmen und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel Rechnung trägt.

Or. fr

Änderungsantrag 624
Veronika Cifrová Ostrihoňová, Brigitte van den Berg, Lucia Yar, Dainius Žalimas, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Sophie Wilmès, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Die Antragsteller sollten in ihren Anträgen nachweisen, dass die vorgeschlagenen Tätigkeiten mit den in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Werten im Einklang stehen und dass ihre eigenen institutionellen Leitlinien und ihre Governance-Regeln mit diesen Werten vereinbar sind. Die im Rahmen des Programms finanzierten Tätigkeiten sollten während ihrer gesamten Laufzeit im Einklang mit diesen

Werten durchgeführt werden. Die Kommission sollte sicherstellen, dass die für das Programm geltenden Gewährungsverfahren, Zulassungskriterien und Überwachungsregelungen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen umfassen, um die Einhaltung von Absatz 1 sowohl in der Bewertungs- als auch in der Durchführungsphase zu überprüfen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission Leitlinien erstellen, in denen erläutert wird, wie die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Werte zu bewerten ist, und diese regelmäßig aktualisieren. Wird während des Gewährungsverfahrens oder im Anschluss daran ein Verstoß festgestellt, sollte die Kommission im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 geeignete Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Ablehnung des Antrags, der Aussetzung von Zahlungen und, soweit gerechtfertigt, der Kürzung oder Einziehung von Mitteln. Informationen über Antragsteller oder Begünstigte, bei denen festgestellt wurde, dass sie die Werte der Union nicht einhalten, sollten in das in Artikel 137 der Haushaltsordnung genannte Früherkennungs- und Ausschlusssystem aufgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 625
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Es sollte ein offener, transparenter und regelmäßiger Dialog mit den Begünstigten des Programms und anderen relevanten Akteuren auf den Weg gebracht werden, indem eine Gruppe

für den Dialog mit der Zivilgesellschaft eingerichtet wird. Die Gruppe für den Dialog mit der Zivilgesellschaft sollte ein offenes und informelles Diskussionsforum sein und zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren sowie zu den Diskussionen über politische Entwicklungen innerhalb der Programmbereiche und -ziele und in den damit verbundenen Bereichen beitragen. Die Gruppe für den Dialog mit der Zivilgesellschaft sollte keine Verantwortung für die Verwaltung des Programms haben. Sie kann gegebenenfalls analog zu den verschiedenen Aktionsbereichen des Programms organisiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 626
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Die Kommission sollte für einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog sorgen, der bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms mit den Begünstigten des Programms und anderen relevanten Interessenträgern geführt wird. Ein solcher Dialog sollte zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren sowie zu den Diskussionen über politische Entwicklungen innerhalb der Programmbereiche und -ziele beitragen. Der Dialog kann gegebenenfalls analog zu den verschiedenen Aktionsbereichen des Programms organisiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 627
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, José Cepeda, Victor Negrescu, Michał Kobosko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Bei bestimmten im Rahmen des Programms unterstützten Maßnahmen, insbesondere bei solchen, die von Basisorganisationen, unabhängigen Medien, Menschenrechtsverteidigern und kleinen Organisationen der Zivilgesellschaft durchgeführt werden, bestehen häufig strukturelle Schwierigkeiten bei der Sicherung von zusätzlichen Finanzierungsquellen. In hinreichend begründeten Fällen sollten die Finanzhilfen der Union daher bis zu 100 % der förderfähigen Kosten decken können, um die Teilnahme zu erleichtern, die Zugänglichkeit sicherzustellen und die Wirksamkeit der Unterstützung durch die Union zu maximieren.

Or. en

Änderungsantrag 628
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Sandro Ruotolo, Marco Tarquinio, Victor Negrescu, Michał Kobosko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32b) Um die Fähigkeit der Union zu stärken, Demokratie, Grundrechte, Medienfreiheit und -pluralismus zu schützen und zu fördern und wirksam auf neue Herausforderungen im Informationsumfeld und im digitalen Bereich zu reagieren, sollten dem

Programm zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Angesichts der engen Verbindung zwischen den Zielen dieses Programms und der Durchsetzung der Unionsvorschriften, die die Sicherstellung eines fairen, sicheren und rechtebasierten digitalen Ökosystems zum Ziel haben, einschließlich der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste), der Verordnung (EU) 2022/1925 (Gesetz über digitale Märkte) und der Verordnung (EU) … [Verordnung über künstliche Intelligenz], sollte dem Programm ein Teil der Beträge zugewiesen werden, die durch Geldbußen, Sanktionen und Zwangsgelder, die gemäß dem Unionsrecht verhängt und erhoben werden. Dadurch wäre es der Union möglich, einen Teil der Einnahmen aus Durchsetzungsmaßnahmen in Maßnahmen zu investieren, mit denen die demokratische Resilienz gestärkt, unabhängige Medien und der unabhängige Journalismus unterstützt, die Bürgerbeteiligung gefördert und die Grundrechte geschützt werden, sodass ein positiver Kreislauf zwischen der Durchsetzung des Unionsrechts und der Förderung der Werte der Union geschaffen würde.

Or. en

Änderungsantrag 629
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32b) In Rahmen des Dialogs sollten die Interessenträger in ausgewogener Weise vertreten sein: Akteure, die im kulturellen Bereich, im audiovisuellen Sektor, in den Medien und im zivilgesellschaftlichen Bereich tätig sind, darunter

gegebenenfalls Kultur- und Kreativorganisationen, Vertreter der unabhängigen Medien und des unabhängigen Journalismus, Vertreter des audiovisuellen Sektors und der Filmindustrie, Organisationen der Zivilgesellschaft, Organisationen, die sich für die Grundrechte und die Gleichstellung einsetzen, Berufsverbände, Sozialpartner, Forschungs- und Hochschuleinrichtungen sowie andere relevante Akteure, die zu den Zielen des Programms beitragen. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Sicherstellung der geografischen Vielfalt und der Teilnahme kleinerer Organisationen und Akteure aus unterrepräsentierten Regionen und Medienmärkten gewidmet werden.

Or. en

Änderungsantrag 630
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32b) Die Kommission sollte dafür sorgen, dass in einem frühen Stadium der Ausarbeitung der Arbeitsprogramme ein strukturierter Austausch stattfindet und dass die Interessenträger rechtzeitig und im Einklang mit den geltenden Vertraulichkeitsvorschriften Informationen über die geplanten Prioritäten und Leitlinien erhalten, um die Übermittlung von Anmerkungen zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 631

Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32c) Die Kommission sollte dafür sorgen, dass in einem frühen Stadium der Ausarbeitung der Arbeitsprogramme ein strukturierter Austausch stattfindet und dass die Interessenträger rechtzeitig und im Einklang mit den geltenden Vertraulichkeitsvorschriften Informationen über die geplanten Prioritäten und Leitlinien erhalten, um die Übermittlung von Anmerkungen zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 632
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates[19] findet auf das Programm Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe, indirekter Durchführung, finanziellem Beistand, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien.	(33) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates[19] findet auf das Programm Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe, indirekter Durchführung, finanziellem Beistand, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien. ***Diese Regelungen sollten so umgesetzt werden, dass ein möglichst breiter Zugang zum Programm sichergestellt wird, insbesondere für KMU, Kleinstorganisationen und Erstantragsteller. Die Antrags- und Berichterstattungsverfahren sollten daher***

einfach, benutzerfreundlich und verhältnismäßig sein, wobei verstärkt auf gestraffte, digitale und risikobasierte Ansätze gesetzt und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden sollte. Die Finanzierungsmechanismen sollten weiterhin flexibel genug sein, um der Vielfalt der Begünstigten und Projekte Rechnung zu tragen, sodass keine starren administrativen oder operativen Anforderungen als Grundlage der Unterstützung dienen sollten, sondern die Verwirklichung der Programmziele. Die Kommission sollte den Antragstellern auch klare Leitlinien und transparente Rückmeldungen geben, um die Zugänglichkeit und Teilnahme am Programm zu verbessern.

[19] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

[19] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Or. en

Änderungsantrag 633
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates[19] findet auf das Programm Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe, indirekter Durchführung,	(33) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates[19] findet auf das Programm Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe, indirekter Durchführung,

finanziellem Beistand, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien.	finanziellem Beistand, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien. ***Bestimmungen zur Sicherstellung zügiger und flexibler Verfahren für die Vergabe von Finanzhilfen, unter anderem eine eigene Mittelausstattung für die Inklusionskosten im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit, die über die Kofinanzierungsprogramme nicht gedeckt werden, wie z. B. ein zweistufiges Antragsverfahren sowie benutzerfreundliche Antrags- und Berichterstattungsverfahren, sollten im Rahmen der Umsetzung des Programms zur Anwendung kommen und weiter verbessert werden.***
[19] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).	[19] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Or. en

Änderungsantrag 634
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33a) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 müssen die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplans im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 stehen. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten und die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 bei der

Ausführung des Haushaltsplans die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gemäß Artikel 51 der Charta sicher und achten die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union, die für die Ausführung des Haushaltsplans maßgeblich sind.

Or. en

Änderungsantrag 635
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33a) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung des Programms durch Arbeitsprogramme sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

Or. en

Begründung

Standardmäßiger Erwägungsgrund betreffend Durchführungsrechtsakte – entspricht dem des Rates.

Änderungsantrag 636
Veronika Cifrová Ostrihoňová, Brigitte van den Berg, Lucia Yar, Dainius Žalimas, Nikola Minchev, Sophie Wilmès, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33a) Die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 findet auf dieses Programm Anwendung. Sie enthält eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union im Falle von Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 637
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[20], der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates[21], der Verordnung (Euratom, EG) ***Nr. 2185/96*** des Rates[22] und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates[23] sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU,	(34) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[20], der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates[21], der Verordnung (Euratom, EG) ***Nr. 2185/96*** des Rates[22] und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates[23] sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU,

Euratom) ***Nr. 883/2013*** sowie der Verordnung (Euratom, EG) ***Nr. 2185/96*** Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUStA“) Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] untersuchen und strafrechtlich verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUStA und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

[20] Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. ***L 248*** vom 18.9.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj).

Euratom) ***Nr. 883/2013*** sowie der Verordnung (Euratom, EG) ***Nr. 2185/96*** Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUStA“) Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] untersuchen und strafrechtlich verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUStA und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. ***Im Rahmen des Programms muss daher besonderes Augenmerk auf die Verhinderung von Missbrauch und – bei Aufdeckung eines Missbrauchs – auf die Wiedereinziehung von Mitteln gelegt werden.***

[20] Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. ***L 248*** vom 18.9.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj).

[21] Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oj).

[22] Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2185/oj).

[23] Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj).

[24] Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj).

[21] Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oj).

[22] Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2185/oj).

[23] Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj).

[24] Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj).

Or. fi

Änderungsantrag 638
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34a) Die Teilnahme von Drittländern am Programm sollte strengen und verhältnismäßigen Bedingungen unterliegen, mit denen sichergestellt wird, dass eine solche Teilnahme den

strategischen Interessen der Union und der Mitgliedstaaten wirksam dient und einen klaren Mehrwert erbringt. Die Assoziierung sollte nur gewährt werden, wenn das betreffende Drittland die in Artikel 2 EUV genannten Werte teilt und wahrt, für einen ausreichend hohen Grad der Angleichung an das einschlägige Unionsrecht und die einschlägige Politik der Union sorgt und Garantien bietet, die den für die Mitgliedstaaten geltenden Garantien in Bezug auf die Finanzkontrolle, den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Achtung der Grundrechte gleichwertig sind.

Or. en

Änderungsantrag 639
András László, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34a) Neben dem Erfordernis des Schutzes der finanziellen Interessen der Union im Rahmen der Haushaltsordnung gelten für alle Begünstigten strengere Transparenzverpflichtungen. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass Unionsmittel nicht auf der Grundlage politischer oder ideologischer Erwägungen vergeben werden und dass sie nicht dazu verwendet werden, die Meinungsfreiheit einzuschränken. Die Begünstigten legen ihre wichtigsten Finanzierungsquellen, Governance-Strukturen und Lobbytätigkeiten offen. Wird diesem Erfordernis nicht nachgekommen, gilt dies als Grund für die Aussetzung oder Rückforderung von Mitteln oder für den Ausschluss von der künftigen Finanzierung dar.

Or. en

Änderungsantrag 640
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34b) Um die Integrität, Autonomie und Entscheidungsfähigkeit der Union zu wahren, sollte die Teilnahme von Drittländern keinen Einfluss auf die Leitung des Programms haben. Assoziierungsabkommen sollten einen fairen und ausgewogenen Beitrag einführen und robuste Mechanismen für die Überwachung, Prüfung und Durchsetzung, gegebenenfalls auch die wirksame Einziehung von Mitteln, vorsehen. Der Grad der Assoziierung sollte differenziert werden und kann sensible Bereiche ausschließen, wobei das Maß an Regulierungskonvergenz, die Verwaltungskapazität und die Erfolgsbilanz des Drittlands bei der Einhaltung der Standards und Verpflichtungen der Union zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sollte die Teilnahme davon abhängig gemacht werden, dass kein Risiko für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit oder für das ordnungsgemäße Funktionieren des Programms besteht. In begründeten Fällen sollte die Union die Möglichkeit haben, die Teilnahme ganz oder teilweise zu beschränken, auszusetzen oder zu beenden, auch für einzelne Maßnahmen oder Begünstigte.

Or. en

Änderungsantrag 641
András László, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34b) Um die politische Neutralität zu wahren und das Vertrauen der Öffentlichkeit aufrechtzuerhalten, sollte die Kommission sicherstellen, dass die Unionsmittel nicht zur Unterstützung ideologischer Zwecke oder parteipolitischer Kampagnen verwendet werden; zudem muss die Medienfinanzierung vollkommen transparent und im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen eines Medienunternehmens begrenzt sein.

Or. en

Änderungsantrag 642
Chiara Gemma, Ivaylo Valchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Das Programm soll – unter Berücksichtigung des Umfangs und der Art der Tätigkeiten und Prioritäten – gemäß der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Regeln für den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen,	(35) Das Programm soll – unter Berücksichtigung des Umfangs und der Art der Tätigkeiten und Prioritäten – gemäß der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Regeln für den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen,

Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.	Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind. ***Leistungsindikatoren sollten quantitativ, messbar und ergebnisorientiert sein und nicht nur die durchgeführten Tätigkeiten aufführen.***

Or. it

Änderungsantrag 643
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Das Programm soll – unter Berücksichtigung des Umfangs und der Art der Tätigkeiten und Prioritäten – gemäß der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Regeln für den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung ***des Grundsatzes*** der ***„Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f*** der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa	(35) Das Programm soll – unter Berücksichtigung des Umfangs und der Art der Tätigkeiten und Prioritäten – gemäß der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Regeln für den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung der ***horizontalen Grundsätze*** der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.

bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 644
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Das Programm soll – unter Berücksichtigung des Umfangs und der Art der Tätigkeiten und Prioritäten – gemäß der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Regeln für den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ ***bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter*** gemäß Artikel 33 Absatz 2 ***Buchstaben*** d ***und f*** der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.	(35) Das Programm soll – unter Berücksichtigung des Umfangs und der Art der Tätigkeiten und Prioritäten – gemäß der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Regeln für den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß Artikel 33 Absatz 2 ***Buchstabe*** d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.

Or. fi

Änderungsantrag 645
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Das Programm soll – unter Berücksichtigung des Umfangs und der Art der Tätigkeiten und Prioritäten – gemäß der Verordnung (EU) [XXX]***** des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Regeln für den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung ***der Geschlechter*** gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.	(35) Das Programm soll – unter Berücksichtigung des Umfangs und der Art der Tätigkeiten und Prioritäten – gemäß der Verordnung (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Regeln für den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung ***von Frauen und Männern*** gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.

Or. sk

Änderungsantrag 646
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Bei Finanzhilfen, die in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen oder vereinfachten

Kostenoptionen durchgeführt werden, sollten im Arbeitsprogramm oder in den Vergabeunterlagen die Methode zur Bestimmung der Höhe der EU-Unterstützung, die objektiv überprüfbaren Etappenziele, Zielwerte oder sonstigen Bedingungen für die Auslösung der Zahlung, das Verfahren zur Überprüfung ihrer Erfüllung und die Folgen einer teilweisen oder nicht erfolgten Erfüllung, gegebenenfalls einschließlich proportionaler Kürzungen der Finanzhilfe und Wiedereinziehungen, angegeben werden. Diese Methode sollte unbeschadet der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 angewendet werden. Die Verwendung von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen und vereinfachten Kostenoptionen sollte unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Vorschriften über Ausschluss, Interessenkonflikte, Vermeidung von Doppelfinanzierungen oder der Prüfungs- und Untersuchungsrechte der Kommission, des OLAF, des Rechnungshofs und der EUStA erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 647
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Im Rahmen des Programms sollten auch die sektorübergreifende Zusammenarbeit und Synergien zwischen Kultur, Medien und Zivilgesellschaft gefördert werden. Bei bereichsübergreifenden und horizontalen Tätigkeiten werden gemeinsame Herausforderungen angegangen und Chancen thematisiert. In diesem

Zusammenhang sollten die ethische, nachhaltige und verantwortungsvolle Nutzung innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, die Kompetenzentwicklung und der Kapazitätsaufbau sowie der Zugang zu Finanzmitteln für kleinere Organisationen, lokale Akteure und Erstantragsteller gefördert werden. Durch das Ziel der Förderung von Synergien zwischen den Zielen von AgoraEU darf jedoch die Förderfähigkeit oder Bewertung von Projektvorschlägen, die sich ausschließlich auf ein einziges Ziel von AgoraEU konzentrieren, nicht beeinträchtigt, benachteiligt oder anderweitig eingeschränkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 648
Alessandro Ciriani, Lara Magoni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Mit dem Programm sollten auch die sektorenübergreifenden Bemühungen unterstützt werden. Mit den bereichsübergreifenden und horizontalen Tätigkeiten sollen gemeinsame Herausforderungen angegangen werden, einschließlich der Herausforderungen, die mit dem Einsatz von KI einhergehen. Im Zeitalter der künstlichen Intelligenz ist menschliche Kreativität nach wie vor unersetzlich. In diesem Zusammenhang sollte die ethische, nachhaltige und verantwortungsvolle Nutzung innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, insbesondere künstlicher Intelligenz, gefördert werden, beispielsweise durch die Unterstützung des Schutzes und der Valorisierung von Daten des Kultur- und Kreativsektors unter uneingeschränkter

Achtung der Rechte des geistigen Eigentums.

Or. it

Änderungsantrag 649
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Mit dem Programm sollte der Einsatz digitaler und innovativer Technologien in der Kultur- und Kreativwirtschaft in vollständiger Synergie mit anderen EU-Programmen, insbesondere dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, unterstützt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit dieser Wirtschaftszweige zu steigern. Gleichzeitig sollte im Rahmen des Programms die menschliche Kreativität durch den ethischen und verantwortungsvollen Einsatz von Technologien der künstlichen Intelligenz unterstützt und geschützt werden, wobei jedoch zu würdigen ist, dass die menschliche Kreativität nach wie vor ein unersetzliches Gut ist, insbesondere in der Kultur- und Kreativwirtschaft, in der der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums von wesentlicher Bedeutung ist.

Or. en

Begründung

KI sollte in der Kultur- und Kreativwirtschaft als Instrument verwendet werden; die menschliche Kreativität ist nach wie vor unersetzlich und der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums grundlegende Voraussetzung.

Änderungsantrag 650

François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Der Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen dieses Programms unterliegt strengen Anforderungen an Förderfähigkeit und Kontrolle.

Or. en

Änderungsantrag 651
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35b) Im Einklang mit dem Grundsatz der Transparenz in Artikel 15 AEUV sind die Unionsorgane in ihrem Handeln zu größtmöglicher Offenheit verpflichtet. Darüber hinaus sollte unter uneingeschränkter Einhaltung der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 größtmögliche Transparenz in Bezug auf Informationen über alle Empfänger von Unionsmitteln im Rahmen des Programms, darunter nichtstaatliche Organisationen, Unterauftragnehmer und Endbegünstigte, angestrebt werden. Die Informationen über die Empfänger von Unionsmitteln, einschließlich der Endbegünstigten, sollten auf einem zentralen und speziellen Unionsfinanzierungsportal gemäß (EU) [XXX]* [Leistungsverordnung] veröffentlicht werden und klare Informationen über die zugewiesenen Beträge, den Zweck der Finanzierung, die erzielten Ergebnisse und jede spätere Übertragung der Mittel enthalten. Die Veröffentlichungspflichten sollten alle

Arten des Haushaltsvollzugs abdecken. Um die vollständige Rückverfolgbarkeit der Mittel sicherzustellen und jedweden Missbrauch von öffentlichen Geldern zu verhindern, sollte eine Liste der Endbegünstigten von EU-Mitteln, die nichtstaatlichen Organisationen und damit verbundenen Organisationen, einschließlich ihrer Unterauftragnehmer und Partner, gewährt werden, veröffentlicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 652
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35b) Das Programm sollte dazu genutzt werden, die sektorübergreifende Zusammenarbeit und Synergien zwischen der Kultur- und Kreativwirtschaft, der Medienbranche und der Zivilgesellschaft zu fördern. Mit den im Rahmen des Programms durchzuführenden bereichsübergreifenden und horizontalen Maßnahmen sollten die Herausforderungen angegangen werden, die diesen Sektoren gemeinsam sind, einschließlich der Herausforderungen, die sich aus der Entwicklung und dem Einsatz künstlicher Intelligenz und anderer neu entstehender Technologien ergeben. Künstliche Intelligenz bietet zwar bedeutende Innovationsmöglichkeiten, die menschliche Kreativität steht jedoch nach wie vor im Mittelpunkt des kulturellen und kreativen Ökosystems Europas. Daher sollten im Rahmen des Programms die ethische, nachhaltige und

verantwortungsvolle Entwicklung und Nutzung von innovativen Technologien und von Tools für Inhalte, einschließlich künstlicher Intelligenz, gefördert und gleichzeitig die menschliche Kreativität und kulturelle Vielfalt gewahrt werden. Insbesondere sollten Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Steigerung des Werts kultureller und kreativer Daten unter uneingeschränkter Achtung der Rechte des geistigen Eigentums und des Rechtsrahmens der Union unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 653
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35c) Um die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union und die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werte zu wahren, ist es von wesentlicher Bedeutung, eine wirksame Überwachung der aus Unionsmitteln finanzierten Tätigkeiten sowie die uneingeschränkte Einhaltung dieser Werte durch die Begünstigten sicherzustellen. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, sollte die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen, einschließlich der sofortigen Aussetzung der Unionsfinanzierung, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen und die Rechenschaftspflicht sicherzustellen. Die Eigenerklärung der Begünstigten darf nicht als ausreichend gelten.

Or. en

Änderungsantrag 654
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Das Programm sollte auch die Rolle der Programmkontaktstellen unterstützen, die die Mitgliedstaaten einrichten können und die Antragsteller in Bezug auf Finanzierungsmöglichkeiten und eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit beraten und unterstützen und so zur Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung des Programms im Einklang mit der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] beitragen sollten. Die Programmkontaktstellen sollten ihre Aufgaben unabhängig und ohne Einmischung der Behörden in ihre Entscheidungsfindung wahrnehmen und sollten selbst keine Verantwortung für die Verwaltung des Programms tragen[25].	***entfällt***
[25] Durch das Programm wird auch die Einrichtung von Kontaktstellen in den teilnehmenden Ländern unterstützt, um das Programm auf nationaler Ebene besser bekannt zu machen, einschlägige Informationen über die verschiedenen Arten der finanziellen Unterstützung im Rahmen der Unionspolitik zu geben und den Akteuren bei der Beantragung von Unterstützung aus dem Programm zur Seite zu stehen. Die Kontaktstellen führen ihre Tätigkeiten zur Verbesserung der Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung der Programmergebnisse im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX durch, in der die Vorschriften über den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt sowie die für alle Unionsprogramme geltenden	

Vorschriften in Bezug auf Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen, insbesondere auch die Pflichten der Begünstigten und Durchführungspartner, festgelegt sind.

Or. fr

Änderungsantrag 655
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Das Programm sollte auch die Rolle ***der Programmkontaktstellen*** unterstützen, die die Mitgliedstaaten einrichten ***können*** und die Antragsteller in Bezug auf Finanzierungsmöglichkeiten und eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit beraten und unterstützen und so zur Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung des Programms im Einklang mit der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] beitragen ***sollten***. Die ***Programmkontaktstellen*** sollten ihre Aufgaben unabhängig und ohne Einmischung der Behörden in ihre Entscheidungsfindung wahrnehmen und sollten selbst keine Verantwortung für die Verwaltung des Programms tragen[25].	(36) Das Programm sollte auch die Rolle ***und das Funktionieren*** der ***AgoraEU-Kontaktstellen*** unterstützen, die die Mitgliedstaaten ***und andere teilnehmende Länder*** einrichten und die Antragsteller in Bezug auf Finanzierungsmöglichkeiten und eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit beraten und unterstützen***, das Programm fördern und Informationen über die verschiedenen Arten der finanziellen Unterstützung im Rahmen der Unionspolitik bereitstellen sollten. Ob das Programm wirksam durchgeführt werden kann, ob es sichtbar und zugänglich ist, hängt davon ab, inwieweit den Begünstigten und potenziellen Begünstigten rechtzeitig Informationen, Beratung und Unterstützung auf nationaler Ebene zur Verfügung stehen. Im Rahmen des Programms sollte daher für eine angemessene und nachhaltige Unterstützung für das Funktionieren der AgoraEU-Kontaktstellen gesorgt werden, auch durch angemessene Zuweisungen aus den einschlägigen Aktionsbereichen, wobei der Umfang ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten zu berücksichtigen ist. Die teilnehmenden Länder sollten***

weiterhin für den Betrieb der AgoraEU-Kontaktstellen im Einklang mit ihren nationalen, regionalen und sektorspezifischen Besonderheiten flexibel festlegen dürfen, welche Organisations- und Verwaltungsregelungen am besten geeignet sind. Den AgoraEU-Kontaktstellen sollte in Bezug auf die Erleichterung der Teilnahme von neuen Programmteilnehmern, kleinen und mittleren Unternehmen und auf lokaler Ebene tätigen Organisationen eine besondere Bedeutung zukommen, unter anderem durch Beratungs- und Gruppenlernangebote und die Verbreitung bewährter Verfahren. Zudem sollten die AgoraEU-Kontaktstellen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und des Austausches zwischen den Angehörigen und Organisationen der Kultur-, Kreativ- und Medienwirtschaft beitragen und die Bekanntgabe, Sichtbarkeit und Verbreitung der Programmergebnisse bei den Bürgerinnen und Bürgern und den Interessenträgern begünstigen und so zur Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung des Programms im Einklang mit der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] beitragen. Die ***AgoraEU-Kontaktstellen*** sollten ihre Aufgaben unabhängig und ohne Einmischung der Behörden in ihre Entscheidungsfindung wahrnehmen und sollten selbst keine Verantwortung für die Verwaltung des Programms tragen[25].

[25] Durch das Programm wird auch die Einrichtung von Kontaktstellen in den teilnehmenden Ländern unterstützt, um das Programm auf nationaler Ebene besser bekannt zu machen, einschlägige Informationen über die verschiedenen Arten der finanziellen Unterstützung im Rahmen der Unionspolitik zu geben und den Akteuren bei der Beantragung von

[25] Durch das Programm wird auch die Einrichtung von Kontaktstellen in den teilnehmenden Ländern unterstützt, um das Programm auf nationaler Ebene besser bekannt zu machen, einschlägige Informationen über die verschiedenen Arten der finanziellen Unterstützung im Rahmen der Unionspolitik zu geben und den Akteuren bei der Beantragung von

Unterstützung aus dem Programm zur Seite zu stehen. Die Kontaktstellen führen ihre Tätigkeiten zur Verbesserung der Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung der Programmergebnisse im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX durch, in der die Vorschriften über den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt sowie die für alle Unionsprogramme geltenden Vorschriften in Bezug auf Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen, insbesondere auch die Pflichten der Begünstigten und Durchführungspartner, festgelegt sind.

Unterstützung aus dem Programm zur Seite zu stehen. Die Kontaktstellen führen ihre Tätigkeiten zur Verbesserung der Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung der Programmergebnisse im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX durch, in der die Vorschriften über den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt sowie die für alle Unionsprogramme geltenden Vorschriften in Bezug auf Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen, insbesondere auch die Pflichten der Begünstigten und Durchführungspartner, festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 656
Pernando Barrena Arza, Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Das Programm sollte auch die Rolle der Programmkontaktstellen unterstützen, die die Mitgliedstaaten einrichten können und die Antragsteller in Bezug auf Finanzierungsmöglichkeiten und eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit beraten und unterstützen und so zur Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung des Programms im Einklang mit der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] beitragen sollten. Die Programmkontaktstellen sollten ihre Aufgaben unabhängig und ohne Einmischung der Behörden in ihre Entscheidungsfindung wahrnehmen und sollten selbst keine Verantwortung für die Verwaltung des Programms tragen[25].	(36) Das Programm sollte auch die Rolle der Programmkontaktstellen unterstützen, die***, aufbauend auf den mit den vergangenen Kontaktstellen für „Kreatives Europa“ und „MEDIA“ gesammelten Erfahrungen,*** die Mitgliedstaaten***, auch in Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden,*** einrichten können und die Antragsteller in Bezug auf Finanzierungsmöglichkeiten und eine grenzüberschreitende ***und interregionale*** Zusammenarbeit beraten und unterstützen und so zur Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung des Programms im Einklang mit der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] beitragen sollten. Die Programmkontaktstellen sollten ihre Aufgaben unabhängig und ohne Einmischung der Behörden in ihre

Entscheidungsfindung wahrnehmen und sollten selbst keine Verantwortung für die Verwaltung des Programms tragen[25].

[25] Durch das Programm wird auch die Einrichtung von Kontaktstellen in den teilnehmenden Ländern unterstützt, um das Programm auf nationaler Ebene besser bekannt zu machen, einschlägige Informationen über die verschiedenen Arten der finanziellen Unterstützung im Rahmen der Unionspolitik zu geben und den Akteuren bei der Beantragung von Unterstützung aus dem Programm zur Seite zu stehen. Die Kontaktstellen führen ihre Tätigkeiten zur Verbesserung der Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung der Programmergebnisse im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX durch, in der die Vorschriften über den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt sowie die für alle Unionsprogramme geltenden Vorschriften in Bezug auf Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen, insbesondere auch die Pflichten der Begünstigten und Durchführungspartner, festgelegt sind.

[25] Durch das Programm wird auch die Einrichtung von Kontaktstellen in den teilnehmenden Ländern unterstützt, um das Programm auf nationaler Ebene***, in Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden,*** besser bekannt zu machen, einschlägige Informationen über die verschiedenen Arten der finanziellen Unterstützung im Rahmen der Unionspolitik zu geben und den Akteuren bei der Beantragung von Unterstützung aus dem Programm zur Seite zu stehen. Die Kontaktstellen führen ihre Tätigkeiten zur Verbesserung der Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung der Programmergebnisse im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX durch, in der die Vorschriften über den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt sowie die für alle Unionsprogramme geltenden Vorschriften in Bezug auf Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen, insbesondere auch die Pflichten der Begünstigten und Durchführungspartner, festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 657
Chiara Gemma, Marco Squarta, Lara Magoni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Das Programm sollte auch die Rolle der Programmkontaktstellen unterstützen, die die Mitgliedstaaten einrichten können und die Antragsteller in Bezug auf Finanzierungsmöglichkeiten und eine	(36) Das Programm sollte auch die Rolle der Programmkontaktstellen unterstützen, die die Mitgliedstaaten einrichten können und die Antragsteller in Bezug auf Finanzierungsmöglichkeiten und eine

grenzüberschreitende Zusammenarbeit beraten und unterstützen und so zur Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung des Programms im Einklang mit der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] beitragen sollten. Die Programmkontaktstellen ***sollten ihre Aufgaben unabhängig und ohne Einmischung der*** Behörden ***in ihre Entscheidungsfindung wahrnehmen und sollten selbst keine Verantwortung für die Verwaltung des Programms tragen***[25].	grenzüberschreitende Zusammenarbeit beraten und unterstützen und so zur Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung des Programms im Einklang mit der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] beitragen sollten. ***Bei der Ausübung ihrer Aufgaben sollten*** die Programmkontaktstellen ***mit den zuständigen nationalen*** Behörden ***eng zusammenarbeiten und die spezifischen Bedingungen und kulturellen Prioritäten der Mitgliedstaaten berücksichtigen***.
[25] Durch das Programm wird auch die Einrichtung von Kontaktstellen in den teilnehmenden Ländern unterstützt, um das Programm auf nationaler Ebene besser bekannt zu machen, einschlägige Informationen über die verschiedenen Arten der finanziellen Unterstützung im Rahmen der Unionspolitik zu geben und den Akteuren bei der Beantragung von Unterstützung aus dem Programm zur Seite zu stehen. Die Kontaktstellen führen ihre Tätigkeiten zur Verbesserung der Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung der Programmergebnisse im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX durch, in der die Vorschriften über den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt sowie die für alle Unionsprogramme geltenden Vorschriften in Bezug auf Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen, insbesondere auch die Pflichten der Begünstigten und Durchführungspartner, festgelegt sind.	

Or. it

Änderungsantrag 658
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Es sollte ein offener, transparenter und regelmäßiger Dialog mit den Begünstigten des Programms, auch mit Kindern und jungen Menschen, und anderen relevanten Akteuren auf den Weg gebracht werden, indem eine AgoraEU-Dialogplattform eingerichtet wird. Die AgoraEU-Dialogplattform sollte die Diskussion und den Dialog mit der Kommission erleichtern. Sie sollte zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren sowie zur Erörterung der politischen Entwicklungen und Maßnahmen beitragen, die in den unter das Programm fallenden Gebieten und Aktionsbereichen erforderlich sind, insbesondere in Bezug auf die bereichsübergreifenden und horizontalen Bereiche und Tätigkeiten. Die AgoraEU-Dialogplattform sollte keine Verantwortung für die Verwaltung des Programms haben, sie sollte jedoch als Teil der qualitativen Evaluierung des Programms konsultiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 659
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Das Programm sollte Drittländern nur ausnahmsweise und nur dann zur Teilnahme offenstehen, wenn eine solche Teilnahme dem Interesse der Union dient. Assoziierte Drittländer sollten die Grundwerte und Grundsätze der Union achten und denselben Regeln unterliegen

wie europäische Akteure. Mit der Partnerschaft sollten die finanziellen Interessen der Union sichergestellt werden.

Or. en

Begründung

Die Teilnahme von Drittländern sollte die Ausnahme und nicht die Regel sein und von der Achtung der Grundwerte der Union und der finanziellen Absicherung abhängig gemacht werden. Bei dem Vorschlag der Kommission wird der Zugang zu Unionsmitteln für die Kulturförderung für Drittländer nicht angemessen eingeschränkt.

Änderungsantrag 660
Sandra Kalniete

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Bei der Bewertung und Auswahl der Projekte im Rahmen des Programms sollte, soweit möglich, eine ausgewogene geografische Verteilung angestrebt werden. Bei vollständiger Wahrung des Grundsatzes der Exzellenz sollte Projekten aus unterrepräsentierten Mitgliedstaaten oder Regionen Vorrang gewährt werden, wenn Vorschläge nach den Bewertungskriterien dieselbe Punktzahl erreichen.

Or. en

Begründung

Die EU muss sicherstellen, dass die Vorteile des EU-Haushalts allen Mitgliedstaaten zugänglich sind. Mit der Berücksichtigung der geografischen Ausgewogenheit soll unter Wahrung des Grundsatzes der Exzellenz für eine breitere Beteiligung und eine bessere Chancengleichheit gesorgt werden. Hält eine bestehende Unterrepräsentation an, kann das Vertrauen in die Inklusivität von EU-Programmen geschwächt werden.

Änderungsantrag 661

Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Gemäß Artikel 85 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates[26] können in einem überseeischen Land oder Gebiet (ÜLG) niedergelassene Personen und Einrichtungen vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des Programms und der möglichen Regelungen, die für den mit dem Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden.	***entfällt***
[26] Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj).	

Or. fi

Änderungsantrag 662
Laurence Farreng, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Gemäß Artikel 85 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates[26] können in einem überseeischen Land oder Gebiet (ÜLG) niedergelassene Personen	(37) Gemäß Artikel 85 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates[26] können in einem überseeischen Land oder Gebiet (ÜLG) niedergelassene Personen

und Einrichtungen vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des Programms und der möglichen Regelungen, die für den mit dem Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden.	und Einrichtungen vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des Programms und der möglichen Regelungen, die für den mit dem Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden. ***Die besonderen Merkmale der Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV müssen ebenfalls berücksichtigt werden, insbesondere bei der Gestaltung der künftigen Maßnahmen, wodurch es ermöglicht wird, die Ziele des Programms erforderlichenfalls an diese Gebiete anzupassen.***
[26] Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj).	[26] Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj).

Or. en

Änderungsantrag 663
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Die Beteiligung von Drittländern am spezifischen Ziel „Audiovisuelles“ erfordert ein gewisses Maß an Gegenseitigkeit und rechtlicher Angleichung. Aus diesem Grund sollten beim Abschluss von Assoziierungsabkommen die Lage ihrer jeweiligen audiovisuellen Märkte, die	***entfällt***

Nähe ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen zum Besitzstand der Union im Bereich der audiovisuellen Medien, insbesondere der Richtlinie 2010/13/EU, und die Zugänglichkeit ihrer jeweiligen Förderregelungen berücksichtigt werden. Von besonderer Bedeutung ist dies für andere europäische Länder, deren audiovisuellen Werken die Bestimmungen der Richtlinie 2010/13/EU zur Förderung europäischer Werke, insbesondere das Quotensystem, zugutekommen. Im besonderen Fall von beitretenden Ländern, Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten war die Anforderung, die nationalen Vorschriften an die Vorgaben der Richtlinie 2010/13/EU anzugleichen, bereits in der Verordnung (EU) 2021/818 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa enthalten. Diese Bedingung bildet einen wirksamen Anreiz, ihre Arbeit zur allgemeinen Angleichung an den EU-Besitzstand im Hinblick auf den Beitritt zu beschleunigen.

(Unterstützung sollte nur den Mitgliedstaaten zugutekommen.)

Or. en

Begründung

Unterstützung sollte nur den Mitgliedstaaten zugutekommen.

Änderungsantrag 664
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Die Beteiligung von Drittländern am spezifischen Ziel „Audiovisuelles“ erfordert ***ein gewisses Maß an***	(38) Die Beteiligung von Drittländern am spezifischen Ziel „Audiovisuelles“ erfordert Gegenseitigkeit und ***rechtliche***

Gegenseitigkeit und ***rechtlicher*** Angleichung. Aus diesem Grund sollten beim Abschluss von Assoziierungsabkommen die Lage ihrer jeweiligen audiovisuellen Märkte, die Nähe ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen zum Besitzstand der Union im Bereich der audiovisuellen Medien, insbesondere der Richtlinie 2010/13/EU, und die Zugänglichkeit ihrer jeweiligen Förderregelungen berücksichtigt werden. Von besonderer Bedeutung ist dies für andere europäische Länder, deren audiovisuellen Werken die Bestimmungen der Richtlinie 2010/13/EU zur Förderung europäischer Werke, insbesondere das Quotensystem, zugutekommen. Im besonderen Fall von beitretenden Ländern, Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten war die Anforderung, die nationalen Vorschriften an die Vorgaben der Richtlinie 2010/13/EU anzugleichen, bereits in der Verordnung (EU) 2021/818 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa enthalten. Diese Bedingung bildet einen wirksamen Anreiz, ihre Arbeit zur allgemeinen Angleichung an den EU-Besitzstand im Hinblick auf den Beitritt zu beschleunigen.

Angleichung. ***Diese Drittländer müssen auf eigene Initiative die Maßnahmen umsetzen, die gemäß dem Ziel erforderlich sind.*** Aus diesem Grund sollten beim Abschluss von Assoziierungsabkommen die Lage ihrer jeweiligen audiovisuellen Märkte, die Nähe ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen zum Besitzstand der Union im Bereich der audiovisuellen Medien, insbesondere der Richtlinie 2010/13/EU, und die Zugänglichkeit ihrer jeweiligen Förderregelungen berücksichtigt werden. Von besonderer Bedeutung ist dies für andere europäische Länder, deren audiovisuellen Werken die Bestimmungen der Richtlinie 2010/13/EU zur Förderung europäischer Werke, insbesondere das Quotensystem, zugutekommen. Im besonderen Fall von beitretenden Ländern, Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten war die Anforderung, die nationalen Vorschriften an die Vorgaben der Richtlinie 2010/13/EU anzugleichen, bereits in der Verordnung (EU) 2021/818 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa enthalten. Diese Bedingung bildet einen wirksamen Anreiz, ihre Arbeit zur allgemeinen Angleichung an den EU-Besitzstand im Hinblick auf den Beitritt zu beschleunigen.

Or. fi

Änderungsantrag 665
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Die Beteiligung von Drittländern am spezifischen Ziel „***Audiovisuelles***“ erfordert ein gewisses Maß an Gegenseitigkeit und rechtlicher Angleichung. Aus diesem Grund sollten	(38) Die Beteiligung von Drittländern am spezifischen Ziel „***MEDIA***“ erfordert ein gewisses Maß an Gegenseitigkeit und rechtlicher Angleichung. Aus diesem Grund sollten beim Abschluss von

beim Abschluss von Assoziierungsabkommen die Lage ihrer jeweiligen audiovisuellen Märkte, die Nähe ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen zum Besitzstand der Union im Bereich der audiovisuellen Medien, insbesondere der Richtlinie 2010/13/EU, und die Zugänglichkeit ihrer jeweiligen Förderregelungen berücksichtigt werden. Von besonderer Bedeutung ist dies für andere europäische Länder, deren audiovisuellen Werken die Bestimmungen der Richtlinie 2010/13/EU zur Förderung europäischer Werke, insbesondere das Quotensystem, zugutekommen. Im besonderen Fall von beitretenden Ländern, Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten war die Anforderung, die nationalen Vorschriften an die Vorgaben der Richtlinie 2010/13/EU anzugleichen, bereits in der Verordnung (EU) 2021/818 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa enthalten. Diese Bedingung bildet einen wirksamen Anreiz, ihre Arbeit zur allgemeinen Angleichung an den EU-Besitzstand im Hinblick auf den Beitritt zu beschleunigen.

Assoziierungsabkommen die Lage ihrer jeweiligen audiovisuellen Märkte, die Nähe ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen zum Besitzstand der Union im Bereich der audiovisuellen Medien, insbesondere der Richtlinie 2010/13/EU, und die Zugänglichkeit ihrer jeweiligen Förderregelungen berücksichtigt werden. Von besonderer Bedeutung ist dies für andere europäische Länder, deren audiovisuellen Werken die Bestimmungen der Richtlinie 2010/13/EU zur Förderung europäischer Werke, insbesondere das Quotensystem, zugutekommen. Im besonderen Fall von beitretenden Ländern, Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten war die Anforderung, die nationalen Vorschriften an die Vorgaben der Richtlinie 2010/13/EU anzugleichen, bereits in der Verordnung (EU) 2021/818 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa enthalten. Diese Bedingung bildet einen wirksamen Anreiz, ihre Arbeit zur allgemeinen Angleichung an den EU-Besitzstand im Hinblick auf den Beitritt zu beschleunigen.

Or. en

Änderungsantrag 666
Łukasz Kohut

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) Mit den Aktionsbereichen Kultur – Kreatives Europa, Kultur – Musik und Kultur – MEDIA wird der wirtschaftliche Wert der europäischen Kultur- und Kreativwirtschaft gewürdigt; zudem sollen ihre finanzielle Leistungsfähigkeit, ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihr Investitionspotenzial gestärkt werden. Die im Rahmen dieser Aktionsbereiche

gewährte Unterstützung sollte daher auf Maßnahmen und Tätigkeiten ausgerichtet sein, die einen europäischen Mehrwert schaffen. Mit Unionsmitteln aus Haushaltslinien zur Stärkung europäischer Kultur- und Kreativunternehmen sollten keine Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne europäischen Mehrwert unterstützt werden, insbesondere wenn die durch solche Tätigkeiten erzielten Gewinne unmittelbar Unternehmen zugutekommen würden, deren direkte Anteilseigner nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats oder eines am betreffenden Aktionsbereich teilnehmenden Landes sind. Wenn die Erzielung solcher Vorteile außerhalb der teilnehmenden Länder ermöglicht würde, bestünde die Gefahr, dass die Wettbewerbsstellung der europäischen Unternehmen geschwächt und die Fähigkeit der Union, die mit diesen Aktionsbereichen verfolgten Ziele zu erreichen, untergraben würde. Mit den Aktionsbereichen Kultur – Kreatives Europa, Kultur – Musik und Kultur – MEDIA wird der künstlerische, inhärente und gesellschaftliche Wert der europäischen Kultur- und Kreativwirtschaft gewürdigt. Mit ihnen soll die demokratische Resilienz gestärkt, der soziale Zusammenhalt gefestigt, das Wohlergehen der Menschen gefördert und die Kultur als Ausdruck der Werte Europas und als starker Katalysator für die Resilienz der Gesellschaften unterstützt werden, die in der Freiheit des künstlerischen Ausdrucks, des gegenseitigen Verständnisses, des Zugangs und der Teilhabe verwurzelt ist.

Or. en

Änderungsantrag 667
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) Um die wirksame Bewertung der Fortschritte des Programms zur Erreichung von dessen Zielen sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Or. en

Änderungsantrag 668
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sollte zwar weiterhin gefördert werden, jedoch keine allgemeine Voraussetzung für die Förderfähigkeit sein. Projekte mit einem einzigen Begünstigten sollten möglich sein.

Gefordert werden sollte jedoch, dass ein konstruktiver Wissensaustausch auf europäischer Ebene stattfindet. Im Rahmen der geförderten Projekte sollten spezifische Ressourcen für die Verbreitung von Wissen, das Gruppenlernen und die grenzüberschreitende Weitergabe von praktischen Erkenntnissen vorgesehen werden. Grenzüberschreitende Projekte könnten weiterhin zusätzliche Punkte oder andere Anreize erhalten, wobei starke lokale oder nationale Akteure nicht ausgeschlossen werden sollten, nur weil sie nicht als Konsortium auftreten.

Or. en

Änderungsantrag 669
Veronika Cifrová Ostrihoňová, Brigitte van den Berg, Lucia Yar, Dainius Žalimas, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Sophie Wilmès, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) Die Teilnahme von Drittländern am Programm sollte mit angemessenen Schutzvorkehrungen verbunden sein, wenn schwerwiegende Defizite im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit, mit Betrug, Korruption oder dem missbräuchlichen Einsatz von Unionsmitteln die wirtschaftliche Haushaltsführung oder den Schutz der finanziellen Interessen der Union zu beeinträchtigen drohen.

Or. en

Änderungsantrag 670
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38b) Die Fördersummen sollten in den meisten Förderströmen so hoch wie möglich sein, insbesondere wenn das Ziel darin besteht, kleinere, aufstrebende oder finanziell eingeschränkte Akteure zu erreichen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass das Programm im Grunde nur größeren Organisationen mit Reserven und Kofinanzierungskapazitäten zugänglich ist. Vorfinanzierungs- und Cashflow-Beschränkungen sollten angegangen werden. Selbst großzügige Finanzhilfesätze sind nur von begrenztem Wert, wenn Organisationen die angefallenen Kosten in der Zeit, die bis zur Erstattung der Kosten überbrückt werden muss, nicht tragen können. Die beste Option wäre eine deutlich höhere Vorfinanzierung. Eine Alternative dazu wäre ein spezieller Mechanismus für zinsgünstige oder zinsfreie Überbrückungsdarlehen, die an erfolgreiche EU-finanzierte Projekte geknüpft sind.

Or. en

Änderungsantrag 671
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38c) Der Grundsatz des Gewinnverbots und die Behandlung von Erwerbseinkommen im Rahmen von geförderten Projekten schafft einen Widerspruch: Die Kommission fordert Nachhaltigkeit und langfristige Rentabilität, bestraft jedoch häufig

Projekte, die während oder neben der Umsetzung Einnahmen generieren. In der Praxis kann Erwerbseinkommen zu hohem administrativen Aufwand führen und vom Finanzhilfebetrag abgezogen werden, was Organisationen von vornherein davon abhält, überhaupt erst Anträge zu stellen. Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch sind zwar legitim, mit diesbezüglichen Vorschriften sollte jedoch ausschließlich die private Bereicherung verhindert und nicht die Generierung von Einnahmen bestraft werden, die der Stärkung der mittel- und langfristigen Nachhaltigkeit von Informationsprojekten von öffentlichem Interesse dient.

Or. en

Änderungsantrag 672
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38d) Die im Rahmen der Aktionsbereiche Kreatives Europa – Kultur und MEDIA+ gewährte Unterstützung sollte auf Maßnahmen und Tätigkeiten ausgerichtet sein, die einen europäischen Mehrwert schaffen. Ein solcher europäischer Mehrwert kann durch die länderübergreifende Dimension der geförderten Projekte, ihren Umfang, ihre Partnerschaftsstruktur oder ihren Beitrag zur Verbreitung europäischer Werke, Kunst- und Kulturschaffender erreicht werden, was von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend erreicht werden könnte. Die Finanzierung sollte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die kulturelle Vielfalt sowie den Zugang zur und die Teilhabe an der Kultur stärken und gleichzeitig die demokratischen Werte wahren, auf denen

die Union beruht.

Or. en

Änderungsantrag 673
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der transnationalen Merkmale der Probleme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	(39) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der transnationalen Merkmale der Probleme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. ***Im Zuge der Durchführung dieser Verordnung werden die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in den Bereichen Kultur, Bildung und Erziehung, Medien und Organisation demokratischer Prozesse gebührend berücksichtigt.*** Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. sk

Begründung

Das Programm „AgoraEU“ greift in Bereichen ein, in denen die Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen eine erhebliche Verantwortung tragen, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Erziehung, Medien und Organisation demokratischer Prozesse. Daher sollte ausdrücklich bestätigt werden, dass bei der Durchführung des Programms die in den Verträgen festgelegte Aufteilung der Zuständigkeiten unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird.

Änderungsantrag 674

Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(39a) Der Kommission sollte im Hinblick auf die Annahme von Arbeitsprogrammen die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen. Es sollte sichergestellt werden, dass das Vorläuferprogramm ordnungsgemäß abgeschlossen wird, insbesondere in Bezug auf die Fortführung mehrjähriger Verwaltungsvereinbarungen, wie die zur Finanzierung technischer und administrativer Hilfe. Ab dem [1. Januar 2028] sollte über die technische und administrative Hilfe erforderlichenfalls die Verwaltung von Maßnahmen sichergestellt werden, die im Rahmen der Vorläuferprogramme bis zum [31. Dezember 2027] noch nicht abgeschlossen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 675
András László, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(39a) Es werden Versuche unternommen, Mechanismen einzuführen, die gemeinhin als „intelligente Konditionalität“ bezeichnet werden und die eine Umverteilung der ursprünglich den Mitgliedstaaten zugewiesenen Mittel auf zentral verwaltete Unionsprogramme ermöglichen würden. Solche

Mechanismen laufen Gefahr, die Grundsätze der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der loyalen Zusammenarbeit zu untergraben, die Kontrolle der Mitgliedstaaten über die ihnen zugewiesenen Mittel zu schwächen und einen Eingriff in die souveränen politischen Entscheidungen der Mitgliedstaaten darzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 676
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 677
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 678

Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Kultur- und Kreativwirtschaft“ alle Sektoren,
	a) deren Aktivitäten, von denen viele das Potenzial haben, Innovationen und Arbeitsplätze zu schaffen, insbesondere auf Basis geistigen Eigentums,
	i) auf kulturellen Werten und künstlerischen und anderen individuellen oder gemeinschaftlichen kreativen Ausdrucksformen beruhen und
	ii) die Entwicklung, Schaffung, Produktion, Verbreitung und Erhaltung von Waren und Dienstleistungen, die für kulturelle, künstlerische oder andere kreative Ausdrucksformen stehen, sowie damit verbundene Funktionen wie Ausbildung oder Management umfassen,
	b) unabhängig davon,
	i) ob diese Aktivitäten marktorientiert sind oder nicht,
	ii) welche Art die Einrichtung, die diese Aktivitäten durchführt, aufweist und
	iii) wie sich diese Einrichtung finanziert;
	diese Sektoren umfassen unter anderem Architektur, Archive, Bibliotheken und Museen, Kunsthandwerk, den audiovisuellen Bereich (einschließlich Film, Fernsehen, Videospiele und Multimedia), das materielle und immaterielle Kulturerbe, Design (einschließlich Modedesign), Festivals, Musik, Literatur, darstellende Kunst, Verlagswesen (Bücher und Printmedien), Radio und bildende Kunst.

Or. en

Änderungsantrag 679
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Kultur- und Kreativwirtschaft“ alle Sektoren,
	a) deren Aktivitäten, von denen viele das Potenzial haben, Innovationen und Arbeitsplätze zu schaffen,
	i) auf kulturellen Werten und künstlerischen und anderen individuellen oder gemeinschaftlichen kreativen Ausdrucksformen beruhen und
	ii) die Entwicklung, Schaffung, Produktion, Weitergabe, Verbreitung und Erhaltung von Waren und Dienstleistungen, die für kulturelle, künstlerische oder andere kreative Ausdrucksformen stehen, sowie damit verbundene Funktionen wie Ausbildung oder Management umfassen,
	b) unabhängig davon,
	i) ob diese Aktivitäten marktorientiert sind oder nicht,
	ii) welche Art die Einrichtung, die diese Aktivitäten durchführt, aufweist und
	iii) wie sich diese Einrichtung finanziert; diese Sektoren umfassen unter anderem Architektur, Archive, Bibliotheken und Museen, Kunsthandwerk, den audiovisuellen Bereich (einschließlich Film, Fernsehen, Videospiele und Multimedia), das materielle und immaterielle Kulturerbe, Design (einschließlich Modedesign), Festivals, Musik, Literatur, darstellende Kunst (einschließlich Theater, Tanz und Zirkus), Bücher und Verlagswesen, Radio und bildende Kunst.

Or. en

Änderungsantrag 680
Emma Rafowicz, Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Nachrichtenmedien“ eine natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig die redaktionelle Verantwortung für die Produktion, Auswahl und Organisation von Inhalten wahrnimmt, im Einklang mit den berufsständischen und ethischen Standards des Journalismus handelt und deren Haupttätigkeit darin besteht, der Öffentlichkeit oder den Medien Nachrichten und Informationen von allgemeinem oder fachlichem Interesse über alle Kommunikationswege, einschließlich audiovisueller Dienste, Printmedien oder Online-Dienste sowie Presseagenturen, zur Verfügung zu stellen;

Or. en

Änderungsantrag 681
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Nachrichtenmedien“ eine natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig die redaktionelle Verantwortung für die Produktion, Auswahl und Organisation von Inhalten wahrnimmt und deren Haupttätigkeit darin besteht, der

Öffentlichkeit Nachrichten und sonstige redaktionelle Inhalte von allgemeinem und besonderem Interesse über alle Kommunikationswege, einschließlich audiovisueller Dienste, Printmedien oder Online-Dienste, zur Verfügung zu stellen;

Or. en

Änderungsantrag 682
Emma Rafowicz, Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„europäische kulturelle Souveränität“ in der Kultur-, Kreativ- und Medienwirtschaft die Fähigkeit Europas, seine Kapazitäten über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg zu erhalten und auszubauen, was die Schaffung, Produktion, Verbreitung und öffentliche Verfügbarkeit von Werken und Inhalten umfasst, und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Rechte des geistigen Eigentums in Europa erhalten bleiben;

Or. en

Änderungsantrag 683
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Rechtsträger“ eine natürliche Person oder eine nach nationalem Recht, Unionsrecht oder Völkerrecht geschaffene und anerkannte juristische

Person, die Rechtspersönlichkeit hat und Rechte ausüben und Pflichten unterliegen kann, sofern sie in eigenem Namen handelt, oder eine Stelle ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung;

Or. en

Änderungsantrag 684
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Kultur- und Kreativbranche und Kultur- und Kreativwirtschaft“ alle Branchen und Wirtschaftssektoren,
	a) deren Aktivitäten, von denen viele das Potenzial haben, auf Basis geistigen Eigentums Innovationen und Arbeitsplätze zu schaffen,
	i) auf kulturellen Werten und künstlerischen und anderen individuellen oder gemeinschaftlichen menschlichen kreativen Ausdrucksformen beruhen und
	ii) die Entwicklung, Schaffung, Produktion, Verbreitung und Erhaltung von Waren und Dienstleistungen, die für kulturelle, künstlerische oder andere kreative Ausdrucksformen stehen, sowie damit verbundene Funktionen wie Ausbildung oder Management umfassen,
	b) unabhängig davon,
	i) ob diese Aktivitäten marktorientiert sind oder nicht,
	ii) welche Art die Einrichtung, die diese Aktivitäten durchführt, aufweist und
	iii) wie sich diese Einrichtung finanziert;
	diese Branchen und Wirtschaftssektoren umfassen unter anderem Architektur, Archive, Bibliotheken, Museen,

Kunsthandwerk, den audiovisuellen Bereich (einschließlich Film, Fernsehen, Videospiele und Multimedia), das materielle und immaterielle Kulturerbe, Design (einschließlich Modedesign), Musik, Literatur, darstellende Kunst (einschließlich Theater und Tanz), Bücher und Verlagswesen, Radio, Podcasts, Festivals, Fotografie, immersive und bildende Kunst;

Or. en

Änderungsantrag 685
Joanna Scheuring-Wielgus, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Nachrichtenmedien“ eine natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig die redaktionelle Verantwortung für die Produktion, Auswahl und Organisation von Inhalten wahrnimmt und deren Haupttätigkeit darin besteht, der Öffentlichkeit Nachrichten, redaktionelle Inhalte und Informationen von allgemeinem oder fachlichem Interesse über alle Kommunikationswege, einschließlich audiovisueller Dienste, Printmedien oder Online-Dienste, zur Verfügung zu stellen;

Or. en

Änderungsantrag 686
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

„Kultur- und Kreativwirtschaft“ alle Branchen, deren Aktivitäten auf kulturellen Werten und künstlerischen und kreativen Ausdrucksformen beruhen, darunter die Entwicklung, Schaffung, Verbreitung und Erhaltung von kulturellen, künstlerischen und kreativen Waren und Dienstleistungen, von denen viele zudem in der Lage sind, Innovationen und Arbeitsplätze zu schaffen;

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission schafft Rechtsunsicherheit, da der Ausdruck „Kultur- und Kreativwirtschaft“ in den verfügenden Artikeln (Begriffsbestimmungen in Artikel 2) nicht definiert wird. Mit diesem Änderungsantrag wird eine Definition eingeführt, die auf kulturellen Werten und künstlerischen und kreativen Ausdrucksformen beruht und die Entwicklung, Schaffung, Verbreitung und Erhaltung von Waren und Dienstleistungen umfasst.

Änderungsantrag 687
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„gesellschaftliche Resilienz“ die Fähigkeit demokratischer Institutionen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Gemeinschaften und Einzelpersonen, die Grundrechte, den Frieden, den sozialen Zusammenhalt, die demokratische Teilhabe, den Medienpluralismus und die Rechtsstaatlichkeit angesichts interner und externer Herausforderungen zu wahren;

Or. en

Änderungsantrag 688
Chiara Gemma, Ivaylo Valchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Organisation der Zivilgesellschaft“ eine von einer Regierung oder politischen Partei unabhängige gemeinnützige Organisation, die auf transparente Weise tätig ist und ihre Bilanzen und Finanzierungsquellen veröffentlicht.

Or. it

Änderungsantrag 689
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Endbegünstigter“ jede juristische oder natürliche Person, die direkt oder indirekt Mittel aus dem Programm erhält, auch über einen Hauptbegünstigten oder einen die Mittel weiterverteilenden Dritten.

Or. fr

Änderungsantrag 690
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„nachgeordneter Empfänger“ jede Stelle, die einen Teil der Mittel aus dem

Programm durch Weiterverteilung, Untervergabe von Zuschüssen oder Vereinbarung mit einem Hauptbegünstigten erhält.

Or. fr

Änderungsantrag 691
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Rechte des geistigen Eigentums“ den Rechtsschutz, der für Schöpfungen des menschlichen Geistes gewährt wird;

Or. en

Begründung

Ohne Definition besteht die Gefahr unterschiedlicher Auslegungen in Durchführungsrechtsakten.

Änderungsantrag 692
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„europäische audiovisuelle Produktionsgesellschaft“ einen Produzenten audiovisueller Werke, wozu auch unabhängige Produktionsgesellschaften zählen, der in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, sich mehrheitlich im Eigentum und unter der tatsächlichen Kontrolle von in der EU Ansässigen befindet und seinen Hauptgeschäftssitz in der Union hat, Steuern in der Union zahlt und eine

wesentliche, anhaltende wirtschaftliche Präsenz (mit Beschäftigten) in der Union aufrechterhält;

Or. en

Begründung

Ohne zu definieren, was unter einer „europäischen audiovisuellen Produktionsgesellschaft“ zu verstehen ist, entfaltet das Erfordernis keine Rechtswirkung.

Änderungsantrag 693
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, José Cepeda, Sandro Ruotolo, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die ***Wettbewerbsfähigkeit der*** Kultur- und Kreativwirtschaft ***steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche,*** die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie ***die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und*** die in den Verträgen ***und*** der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern ***und damit die*** demokratische Teilhabe und ***die*** Resilienz der Gesellschaft ***stärken***.	(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die ***gesamte*** Kultur- und Kreativwirtschaft ***stärken, um*** die künstlerische ***Freiheit*** und ***Unabhängigkeit zu bewahren, den Nachrichtenbereich zu stärken, die*** mediale Freiheit ***und den Medienpluralismus zu*** bewahren***, die demokratische Rechenschaftspflicht durch unabhängigen Journalismus sicherzustellen, Journalisten zu schützen und Möglichkeiten der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Unterstützung dieser Ziele zu fördern,*** sowie die in den Verträgen***,*** der Charta ***und den geltenden internationalen Menschenrechtsabkommen und -konventionen*** verankerten Rechte und Werte schützen und fördern***, darunter Gleichheit, Gleichstellung der Geschlechter, Schutz von Angehörigen von Minderheiten, aktive Bürgerschaft,*** demokratische Teilhabe***, soziale Inklusion und Vielfalt*** und Resilienz der Gesellschaft. ***Diese Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung von***

Organisationen der Zivilgesellschaft sowie von Kulturorganisationen, Nachrichtenmedien und anderen Akteuren verfolgt, die auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene tätig sind, um offene, auf Rechten basierende, demokratische, gleichberechtigte und inklusive Gesellschaften zu erhalten und weiterzuentwickeln, die auf Rechtsstaatlichkeit, kultureller Vielfalt und Freiheit der Medien beruhen.

Or. en

Änderungsantrag 694
Joanna Scheuring-Wielgus, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die ***Wettbewerbsfähigkeit der*** Kultur- und Kreativwirtschaft ***steigern***, insbesondere ***der Medien und der*** audiovisuellen ***Branche***, die künstlerische ***und*** mediale Freiheit bewahren sowie ***die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und*** die in den Verträgen ***und*** der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern ***und damit die*** demokratische Teilhabe und ***die*** Resilienz der Gesellschaft ***stärken***.	(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Kultur- und Kreativwirtschaft ***stärken***, insbesondere ***den*** audiovisuellen ***Sektor, den Film-, Musik- und Buchsektor***, die künstlerische ***Freiheit und Unabhängigkeit bewahren, den Nachrichtenbereich stärken, die*** mediale Freiheit bewahren ***und den Medienpluralismus stärken und damit die demokratische Rechenschaftspflicht durch unabhängigen Journalismus sicherstellen*** sowie die in den Verträgen***,*** der Charta ***sowie den geltenden internationalen Menschenrechtskonventionen*** verankerten Rechte und Werte schützen und fördern***, darunter Gleichheit, Gleichstellung der Geschlechter, Schutz von Angehörigen von Minderheiten, aktive Bürgerschaft,*** demokratische Teilhabe***, soziale Inklusion und Vielfalt*** und Resilienz der Gesellschaft. ***Diese Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung von***

Organisationen der Zivilgesellschaft sowie von Kulturorganisationen, Nachrichtenmedien und anderen Akteuren verfolgt, die auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene tätig sind, um offene, auf Rechten basierende, demokratische, gleichberechtigte und inklusive Gesellschaften zu erhalten und weiterzuentwickeln, die auf Rechtsstaatlichkeit, kultureller Vielfalt und Medienpluralismus beruhen.

Or. en

Änderungsantrag 695
Marcos Ros Sempere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die ***Wettbewerbsfähigkeit der*** Kultur- und Kreativwirtschaft ***steigern***, insbesondere ***der Medien und der*** audiovisuellen ***Branche***, die künstlerische ***und*** mediale Freiheit bewahren sowie ***die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und*** die in den Verträgen ***und*** der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern ***und damit die*** demokratische Teilhabe und ***die*** Resilienz der Gesellschaft ***stärken***.	(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Kultur- und Kreativwirtschaft ***und deren Wettbewerbsfähigkeit stärken***, insbesondere ***den*** audiovisuellen ***Sektor, den Film-, Musik- und Buchsektor***, die künstlerische ***Freiheit und Unabhängigkeit bewahren, den Nachrichtenbereich stärken, die*** mediale Freiheit bewahren ***und den Medienpluralismus stärken*** sowie die in den Verträgen***,*** der Charta ***sowie den geltenden internationalen Menschenrechtskonventionen*** verankerten Rechte und Werte schützen und fördern***, darunter Gleichheit, Gleichstellung der Geschlechter, Schutz von Angehörigen von Minderheiten, aktive Bürgerschaft,*** demokratische Teilhabe***, soziale Inklusion und Vielfalt*** und Resilienz der Gesellschaft. ***Diese Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft***

sowie von Kulturorganisationen, Nachrichtenmedien und anderen Akteuren verfolgt, die auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene tätig sind, um offene, auf Rechten basierende, demokratische, gleichberechtigte und inklusive Gesellschaften zu erhalten und weiterzuentwickeln, die auf Rechtsstaatlichkeit, kultureller Vielfalt und Medienpluralismus beruhen.

Or. en

Änderungsantrag 696
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die ***Wettbewerbsfähigkeit der*** Kultur- und Kreativwirtschaft ***steigern***, insbesondere ***der*** Medien und ***der audiovisuellen*** Branche, die künstlerische ***und*** mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.	(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Kultur- und Kreativwirtschaft ***stärken***, insbesondere ***die*** Medien und ***die audiovisuelle*** Branche, die künstlerische ***Freiheit und Unabhängigkeit bewahren, den Nachrichtenbereich stärken, die*** mediale Freiheit ***und den Medienpluralismus*** bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken. ***Diese Ziele sollten insbesondere durch die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft sowie von Kulturorganisationen, Nachrichtenmedien und anderen Akteuren verfolgt werden, die auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene tätig sind, um offene, auf Rechten basierende, demokratische, gleichberechtigte und***

inklusive Gesellschaften zu erhalten und weiterzuentwickeln, die auf Rechtsstaatlichkeit, kultureller Vielfalt und Medienpluralismus beruhen.

Or. en

Änderungsantrag 697
Sophie Wilmès, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.	(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken. ***Bei der Verfolgung dieser Ziele sollte der Schwerpunkt des Programms auf Bereichen liegen, in denen Maßnahmen auf Unionsebene einen klaren europäischen Mehrwert erbringen, insbesondere durch die Bewältigung transnationaler Herausforderungen, die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und die Erzielung von Ergebnissen, die die Mitgliedstaaten allein nicht mit der gleichen Wirksamkeit erreichen könnten.***

Or. en

Änderungsantrag 698

Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.	(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken. ***Das Programm steht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und der Vielfalt der verfassungsrechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten und zielt nicht darauf ab, einheitliche Standards in Bereichen festzulegen, die in die ausschließliche oder primäre Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.***

Or. en

Begründung

Mit Artikel 4 Absatz 2 EUV wird die Union zur Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten verpflichtet, die in ihren verfassungsmäßigen Strukturen zum Ausdruck kommt. Die Kulturpolitik fällt in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten (in Artikel 167 AEUV sind „Fördermaßnahmen“ vorgesehen). Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass die Bestimmung zum allgemeinen Ziel im Einklang mit der Zuweisung der Zuständigkeiten im Sinne des Vertrags gelesen und dass ferner verhindert wird, dass das Programm über die Rechtsgrundlagen hinaus als Instrument zur Harmonisierung der Kultur- oder Sozialpolitik genutzt wird.

Änderungsantrag 699
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern ***und damit die*** demokratische Teilhabe und ***die*** Resilienz der Gesellschaft ***stärken***.	(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren***, den zivilgesellschaftlichen Raum in der gesamten Union schützen und erweitern*** sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta ***sowie den geltenden internationalen Menschenrechtskonventionen*** verankerten Rechte und Werte schützen und fördern***, darunter Gleichheit, Gleichstellung der Geschlechter, Schutz von Angehörigen von Minderheiten, aktive Bürgerschaft,*** demokratische Teilhabe***, soziale Inklusion und Vielfalt*** und Resilienz der Gesellschaft.

Or. en

Änderungsantrag 700
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen ***Branche***, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen	(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe ***unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Besonderheiten in allen Mitgliedstaaten und den jeweiligen Inlandsmärkten bewahren, entwickeln und*** fördern, ***darunter nationale, regionale und lokale Werke,*** die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen

und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.	***Wirtschaftszweige***, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren ***und stärken*** sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft ***in der Union*** stärken.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die verfassungsrechtliche Schutzklausel zu den allgemeinen Zielen des Programms hinzugefügt. Mit Artikel 4 Absatz 2 EUV wird die Union zur Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten verpflichtet, die in ihren verfassungsmäßigen Strukturen zum Ausdruck kommt. Artikel 167 AEUV beschränkt das kulturelle Handeln der Union auf Fördermaßnahmen, wobei eine Harmonisierung ausdrücklich ausgeschlossen wird. In der Änderung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Programm keine einheitlichen Standards in Bereichen anstrebt, die in die nationale oder primäre Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Änderungsantrag 701
Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische ***und*** mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.	(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische mediale Freiheit***, den Medienpluralismus und die Pressefreiheit*** bewahren sowie ***das Verbot der Diskriminierung,*** die Gleichstellung, ***unter anderem die Gleichstellung der Geschlechter, die Geschlechtsidentität und die sexuelle Ausrichtung, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung,*** die aktive Bürgerschaft***, Organisationen der Zivilgesellschaft und die Beteiligung am***

	demokratischen Leben und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.

Or. en

Änderungsantrag 702
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Mathilde Androuët, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische ***und mediale*** Freiheit bewahren ***sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken***.	(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, ***und*** die künstlerische Freiheit ***sowie die Freiheit und den Pluralismus der Medien*** bewahren.

Or. fr

Änderungsantrag 703
Zsuzsanna Borvendég

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die	(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das ***Erbe, darunter das nationale, regionale,***

Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie ***die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit*** die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft ***stärken***.	***lokale und religiöse*** kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft ***im Einklang mit den Verträgen und der Charta unterstützen und dabei uneingeschränkt die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten sowie ihre nationale Identität, ihre Verfassungsüberlieferungen und ihre kulturelle Souveränität achten***.

Or. en

Änderungsantrag 704
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.	(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe ***stärken und*** fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der ***Kultur- und Kreativbranche und der*** Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie ***den Zugang zur Kultur,*** die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken***, was zur europäischen kulturellen Souveränität beiträgt***.

Or. en

Änderungsantrag 705
Annamária Vicsek, András László

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.	(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe***, unter anderem die besondere Identität historischer und indigener nationaler und ethnischer Minderheiten*** fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.

Or. en

Änderungsantrag 706
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit ***der*** Kultur- und Kreativwirtschaft ***steigern***, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und	(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe ***bewahren, entwickeln und*** fördern, die Wettbewerbsfähigkeit ***und die resiliente Innovation der gesamten*** Kultur- und Kreativwirtschaft ***verbessern***, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit ***und den***

die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.	***Medienpluralismus*** bewahren ***und fördern*** sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.

Or. en

Änderungsantrag 707
Nikola Minchev, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller, Laurence Farreng, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Dainius Žalimas, Hilde Vautmans, Bernard Guetta, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.	(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft***, das gegenseitige Verständnis, die Depolarisierung*** und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.

Or. en

Änderungsantrag 708
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die ***Wettbewerbsfähigkeit*** der Kultur- und Kreativwirtschaft ***steigern***, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.	(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das ***materielle und immaterielle*** kulturelle Erbe fördern, die ***Widerstandsfähigkeit*** der Kultur- und Kreativwirtschaft ***stärken***, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.

Or. en

Begründung

Bei der Thematisierung eines öffentlichen Gutes wie der Kulturwirtschaft muss die Stärkung dieses Sektors in den Vordergrund gestellt werden, damit sein Mehrwert über den wirtschaftlichen Wert hinausreicht. Es geht nicht nur darum, im Wettbewerb zu bestehen, sondern vielmehr darum, das Leben der Europäer zu gestalten und zu verbessern. Im Mittelpunkt sollten sowohl das materielle als auch das immaterielle Kulturerbe Europas stehen, wozu beispielsweise die Festas oder der Karneval auf Malta gehören.

Änderungsantrag 709
Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen	(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe ***bewahren, erhalten und*** fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen

und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.	und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.

Or. it

Änderungsantrag 710
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.	(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe ***Europas*** fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.

Or. fi

Änderungsantrag 711
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, ***insbesondere der Medien und*** der audiovisuellen	(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit ***der gesamten*** Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, ***einschließlich*** der audiovisuellen Branche

Branche, die künstlerische ***und mediale*** Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.	***sowie der Bereiche Musik, Bücher und darstellende Kunst***, die künstlerische Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.

Or. en

Änderungsantrag 712
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.	(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, ***auch die zwischen Frauen und Männern,*** die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.

Or. sk

Änderungsantrag 713
Esteban González Pons, Francisco José Millán Mon, Hélder Sousa Silva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.	(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe ***bewahren und*** fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.

Or. en

Änderungsantrag 714
Marcos Ros Sempere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1. „unabhängige europäische audiovisuelle Produktionsgesellschaft“ ein Unternehmen, das weder direkt noch indirekt mehrheitlich von einem Anbieter audiovisueller Mediendienste kontrolliert wird; eine Mehrheitskontrolle liegt vor, wenn mehr als 25 % des Aktienkapitals einer Produktionsgesellschaft von einem einzigen Anbieter audiovisueller Mediendienste gehalten werden oder wenn mehrere Anbieter audiovisueller Mediendienste 50 % der Anteile oder anderen Mittel der Kontrolle an dem Unternehmen besitzen; eine audiovisuelle Produktionsgesellschaft ist ein Unternehmen, dessen Hauptziel und Tätigkeit die audiovisuelle Produktion ist; da sich die Marktbedingungen und die Akteure im audiovisuellen Sektor stets weiterentwickeln, werden in den

Arbeitsprogrammen gemäß Artikel 17 die spezifischen Kriterien für die Anwendung dieser Definition festgelegt und regelmäßig überarbeitet, wobei der Größe und Struktur der nationalen audiovisuellen Märkte in den teilnehmenden Ländern Rechnung zu tragen ist.

Or. en

Änderungsantrag 715
Sophie Wilmès, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Mit dem Programm wird ein koordinierter und langfristiger Innovationsansatz in den Bereichen Kultur, Medien und Zivilgesellschaft unterstützt, der die Entwicklung, Erprobung, Einführung und Nutzung vertrauenswürdiger Technologien und Dienste erleichtert, die zu Medienpluralismus, Zugänglichkeit, grenzüberschreitender Zusammenarbeit und demokratischer Resilienz beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 716
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***zum grenzüberschreitenden kulturellen Schaffen,*** zur ***grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit, Teilhabe und***	i) zur ***wirtschaftlichen*** Dimension der Kultur- und Kreativwirtschaft ***beitragen*** („Kultur“);

Zugänglichkeit sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke beitragen und gleichzeitig die soziale, wirtschaftliche und internationale Dimension der Kultur- und Kreativwirtschaft ***stärken*** („Kultur“);

Or. fi

Änderungsantrag 717
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zum grenzüberschreitenden kulturellen Schaffen, zur grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit, Teilhabe und Zugänglichkeit sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke beitragen und gleichzeitig die soziale, wirtschaftliche und internationale Dimension der Kultur- und Kreativwirtschaft stärken („Kultur“);	i) zum grenzüberschreitenden kulturellen Schaffen, zur grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit, Teilhabe und Zugänglichkeit sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke beitragen und gleichzeitig die soziale, wirtschaftliche und internationale Dimension der Kultur- und Kreativwirtschaft stärken („Kultur“)***, insbesondere die Werke, die zur Vermittlung der nationalen, regionalen und lokalen Kulturen der Mitgliedstaaten beitragen*** ;

Or. fr

Änderungsantrag 718
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zum grenzüberschreitenden kulturellen Schaffen, zur	i) zum grenzüberschreitenden kulturellen ***und künstlerischen*** Schaffen,

grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit, Teilhabe und Zugänglichkeit sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke beitragen und gleichzeitig die soziale, wirtschaftliche und internationale Dimension der Kultur- und Kreativwirtschaft stärken („Kultur“);	zur grenzüberschreitenden kulturellen ***und künstlerischen*** Zusammenarbeit, ***Mobilität,*** Teilhabe***, Zugang*** und Zugänglichkeit ***zur Kultur*** sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke beitragen ***sowie dies fördern*** und gleichzeitig die soziale, wirtschaftliche und internationale Dimension der Kultur- und Kreativwirtschaft stärken ***und die in diesem Bereich tätigen Unternehmen gleich welcher Größe unterstützen*** („Kultur“);

Or. en

Begründung

Die Bezugnahme auf die Besonderheiten der nationalen Märkte der Mitgliedstaaten ist ein Subsidiaritätsanker, der verhindert, dass die Ziele als Auftrag zur kulturellen Harmonisierung verstanden werden.

Änderungsantrag 719
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zum grenzüberschreitenden kulturellen Schaffen, zur grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit, Teilhabe und Zugänglichkeit sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke beitragen ***und gleichzeitig die soziale, wirtschaftliche und internationale Dimension der Kultur- und Kreativwirtschaft stärken („Kultur“)***;	i) zum grenzüberschreitenden kulturellen Schaffen, zur grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit, Teilhabe und Zugänglichkeit sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke beitragen;

Or. en

Änderungsantrag 720
Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zum grenzüberschreitenden kulturellen Schaffen, zur grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit, Teilhabe und Zugänglichkeit sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke beitragen und gleichzeitig die soziale, wirtschaftliche und internationale Dimension der Kultur- und Kreativwirtschaft stärken („Kultur“);	i) zum grenzüberschreitenden kulturellen Schaffen, zur grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit, Teilhabe und Zugänglichkeit sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke beitragen und gleichzeitig die soziale, wirtschaftliche und internationale Dimension ***sowie die Aspekte der Geschlechtergleichstellung, des Verbots der Diskriminierung und der Gleichstellung im Bereich*** der Kultur- und Kreativwirtschaft stärken („Kultur“);

Or. en

Änderungsantrag 721
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zum grenzüberschreitenden kulturellen Schaffen, zur grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit, Teilhabe und Zugänglichkeit sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke beitragen und gleichzeitig die soziale, wirtschaftliche und internationale Dimension der Kultur- und Kreativwirtschaft stärken („Kultur“);	i) zum grenzüberschreitenden kulturellen Schaffen, zur grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit, ***Bildung,*** Teilhabe***, Mobilität*** und Zugänglichkeit sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke ***und zum Zugang zu ihnen*** beitragen und gleichzeitig die soziale, wirtschaftliche und internationale Dimension der Kultur- und Kreativwirtschaft stärken („Kultur“);

Or. en

Änderungsantrag 722
Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Leistung eines Beitrags zum grenzüberschreitenden kulturellen Schaffen, zur grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit, Teilhabe und Zugänglichkeit sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke und gleichzeitige Stärkung der sozialen, wirtschaftlichen und internationalen Dimension der Kultur- und Kreativwirtschaft („Kultur“);	i) Leistung eines Beitrags zum grenzüberschreitenden kulturellen Schaffen, zur grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit, ***Mobilität,*** Teilhabe und Zugänglichkeit ***der Kultur und des Kulturerbes*** sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke und gleichzeitige Stärkung der sozialen, wirtschaftlichen und internationalen Dimension der Kultur- und Kreativwirtschaft („Kultur“);

Or. it

Änderungsantrag 723
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zum grenzüberschreitenden kulturellen Schaffen***,*** zur grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit, Teilhabe ***und*** Zugänglichkeit sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke beitragen und gleichzeitig die soziale, wirtschaftliche und internationale Dimension der Kultur- und Kreativwirtschaft stärken („Kultur“);	i) zum grenzüberschreitenden kulturellen ***und künstlerischen*** Schaffen ***und*** zur grenzüberschreitenden kulturellen ***und künstlerischen*** Zusammenarbeit***,*** ***Mobilität***, Teilhabe***,*** Zugänglichkeit sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke beitragen ***sowie dies fördern*** und gleichzeitig die soziale, wirtschaftliche und internationale Dimension der Kultur- und Kreativwirtschaft stärken („Kultur“);

Or. en

Änderungsantrag 724
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zum ***grenzüberschreitenden*** kulturellen Schaffen, zur ***grenzüberschreitenden*** kulturellen Zusammenarbeit, Teilhabe und Zugänglichkeit sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke beitragen und gleichzeitig die soziale, wirtschaftliche und internationale Dimension der Kultur- und Kreativwirtschaft ***stärken*** („Kultur“);	i) zum kulturellen Schaffen, zur kulturellen Zusammenarbeit, Teilhabe und Zugänglichkeit sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke beitragen und gleichzeitig die soziale, wirtschaftliche und internationale Dimension ***der Sektoren*** der Kultur- und Kreativwirtschaft***, die nicht unter Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b fallen*** („***Horizontaler Ansatz für*** Kultur“) ***stärken***;

Or. en

Änderungsantrag 725
Emma Rafowicz, Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zum ***grenzüberschreitenden*** kulturellen Schaffen, zur ***grenzüberschreitenden*** kulturellen Zusammenarbeit, Teilhabe und Zugänglichkeit sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke beitragen und gleichzeitig die soziale, wirtschaftliche und internationale Dimension der Kultur- und Kreativwirtschaft stärken („***Kultur***“);	i) zum kulturellen Schaffen, zur kulturellen Zusammenarbeit, Teilhabe und Zugänglichkeit sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke***, einschließlich der europäischen darstellenden Kunst,*** beitragen und gleichzeitig die soziale, wirtschaftliche und internationale Dimension der Kultur- und Kreativwirtschaft stärken („***Kulturwirtschaft***“);

Or. en

Änderungsantrag 726

Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zum grenzüberschreitenden kulturellen Schaffen, zur grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit, Teilhabe und Zugänglichkeit sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke beitragen und gleichzeitig die soziale, wirtschaftliche und internationale Dimension der Kultur- und Kreativwirtschaft stärken („Kultur“);	i) zum grenzüberschreitenden kulturellen Schaffen, zur grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit, Teilhabe und Zugänglichkeit sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke ***und Tätigkeiten*** beitragen und gleichzeitig die soziale, wirtschaftliche und internationale Dimension der Kultur- und Kreativwirtschaft stärken („Kultur“);

Or. en

Begründung

Nicht nur kulturelle Werke, sondern auch kulturelle Tätigkeiten sollten im Rahmen des Kulturziels des Programms förderfähig sein.

Änderungsantrag 727
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zum grenzüberschreitenden kulturellen Schaffen, zur grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit, Teilhabe und Zugänglichkeit sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke beitragen und gleichzeitig die soziale, wirtschaftliche und internationale Dimension der Kultur- und Kreativwirtschaft stärken („Kultur“);	i) zum grenzüberschreitenden kulturellen Schaffen ***und Zugang***, zur grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit, Teilhabe und Zugänglichkeit sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke beitragen und gleichzeitig die soziale, wirtschaftliche und internationale Dimension der Kultur- und Kreativwirtschaft stärken („Kultur“);

Or. en

Änderungsantrag 728
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) zur kulturellen Vielfalt, Nachhaltigkeit und zum ausgewogenen Wachstum des Musiksektors, insbesondere durch die Stärkung der Schaffung, Förderung, Verbreitung und des Vertriebs musikalischer Werke aus Europa und die Beseitigung struktureller Ungleichgewichte im europäischen Musikökosystem über seine gesamte Wertschöpfungskette hinweg, beitragen;

Or. en

Änderungsantrag 729
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) zur Nachhaltigkeit und zum ausgewogenen Wachstum bestimmter Sektoren der Kultur- und Kreativwirtschaft, die nicht unter Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b fallen, beitragen, indem sektorale Ansätze angewendet werden, um den spezifischen Erfordernissen und Herausforderungen Rechnung zu tragen („kultursektorspezifischer Ansatz“);

Or. en

Änderungsantrag 730

Esteban González Pons, Francisco José Millán Mon, Hélder Sousa Silva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) zur Erhaltung und Förderung des europäischen Kulturerbes beitragen;

Or. en

Begründung

In Absatz 1 dieses Artikels wird die Förderung des kulturellen Erbes als erstes allgemeines Ziel genannt. Aus Gründen der Kohärenz muss sich dieses Ziel auch in den Einzelzielen widerspiegeln. Zudem steht dies im Einklang mit den Erwägungsgründen und der Begründung der Kommission.

Änderungsantrag 731
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ib) zur kulturellen und sprachlichen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit des europäischen Buchökosystems beitragen, insbesondere durch die Förderung des literarischen Schaffens, der Übersetzung und Verbreitung sowie der Förderung europäischer Werke in sämtlichen Formaten;

Or. en

Änderungsantrag 732
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, José Cepeda, Sandro Ruotolo, Gabriela Firea, Marco Tarquinio, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) der Aktionsbereich „Nachrichtenmedien und Journalismus“ soll
	a) zum Schutz und zur Förderung eines freien, pluralistischen, tragfähigen und vielfältigen Informationsökosystems der Union beitragen, insbesondere durch die Unterstützung des freien und unabhängigen Journalismus, von Nachrichtenmedien und zivilgesellschaftlichen Medienorganisationen, des lokalen und regionalen Journalismus, der Sicherheit von Journalisten, einschließlich derer, die im Exil leben, die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen Informationen und die Bekämpfung von Desinformation („Demokratisches Nachrichtenökosystem“);
	b) zu einem inklusiven audiovisuellen Sektor beitragen, indem für die Teilhabe und Zugänglichkeit von Menschen mit Behinderungen und anderen marginalisierten Gruppen gesorgt wird („inklusiver Sektor“);

Or. en

Änderungsantrag 733
Łukasz Kohut

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) der Aktionsbereich „Kultur – Musik“ unterstützt die kulturelle Vielfalt, Nachhaltigkeit und ein ausgewogenes Wachstum des Musiksektors, insbesondere durch die Stärkung der Schaffung, Förderung, Verbreitung und des Vertriebs musikalischer Werke aus

Europa und die Beseitigung struktureller Ungleichgewichte im europäischen Musikökosystem;

Or. en

Änderungsantrag 734
Ivaylo Valchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zur kulturellen Vielfalt und zur Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors und der Videospielebranche beitragen, insbesondere indem die Schaffung und der grenzüberschreitende Vertrieb europäischer Inhalte und ***des Zugangs*** dazu für die Bürgerinnen und Bürger verbessert ***wird*** („Audiovisuelles“);	i) zur kulturellen ***und sprachlichen*** Vielfalt und zur Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors und der Videospielebranche beitragen, insbesondere indem ***für faire Wettbewerbsbedingungen gesorgt wird,*** die Schaffung***, die Förderung*** und der grenzüberschreitende Vertrieb europäischer Inhalte und ***der Zugang*** dazu für die Bürgerinnen und Bürger verbessert ***werden, die in den Mitgliedstaaten herrschenden Unterschiede in Bezug auf die Produktion und den Vertrieb audiovisueller Werke und Inhalte und den Zugang dazu sowie auf die diesbezüglichen Verbrauchergewohnheiten berücksichtigt werden und die Beteiligung von Ländern ausgeweitet wird*** („Audiovisuelles“);

Or. en

Begründung

Das Konzept der fairen Wettbewerbsbedingungen ist von wesentlicher Bedeutung, denn so wird sichergestellt, dass mit dem Aktionsbereich „MEDIA+“ nicht nur die bestehenden Vorteile der wichtigsten Produktionsländer audiovisueller Inhalte verstärkt werden. Diese Bestimmung war im Programm Kreatives Europa 2021–2027 enthalten und sollte im Nachfolgeprogramm wieder aufgenommen werden.

Änderungsantrag 735

Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zur ***kulturellen Vielfalt und zur*** Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors und der Videospielebranche beitragen***, insbesondere indem die Schaffung und der grenzüberschreitende Vertrieb europäischer Inhalte und des Zugangs dazu für die Bürgerinnen und Bürger verbessert wird*** („Audiovisuelles“);	i) zur Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors und der Videospielebranche beitragen („Audiovisuelles“);

Or. fi

Änderungsantrag 736
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zur kulturellen Vielfalt ***und*** zur Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors und der Videospielebranche beitragen, insbesondere indem die Schaffung und der grenzüberschreitende Vertrieb europäischer Inhalte und ***des Zugangs dazu*** für die Bürgerinnen und Bürger verbessert ***wird*** („***Audiovisuelles***“);	i) zur kulturellen ***und sprachlichen*** Vielfalt***,*** zur Wettbewerbsfähigkeit ***und Widerstandsfähigkeit*** des audiovisuellen Sektors und der Videospielebranche ***in Europa*** beitragen, insbesondere indem die Schaffung***, Produktion, Zusammenarbeit, Mobilität, Skalierbarkeit, Verbreitung, Förderung*** und der grenzüberschreitende Vertrieb europäischer ***Werke und*** Inhalte und ***deren Zugänglichkeit*** für die Bürgerinnen und Bürger verbessert ***werden*** (***Teilbereich*** „***Medien***“);

Or. en

Änderungsantrag 737
Peter Agius, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zur kulturellen Vielfalt ***und*** zur Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors und der Videospielebranche beitragen, insbesondere indem die Schaffung und der grenzüberschreitende Vertrieb europäischer Inhalte und ***des Zugangs*** dazu für die Bürgerinnen und Bürger verbessert ***wird*** („Audiovisuelles“);	i) zur kulturellen Vielfalt***,*** zur Wettbewerbsfähigkeit ***und zum wirtschaftlichen Wachstum*** des audiovisuellen Sektors und der Videospielebranche beitragen, insbesondere indem die Schaffung und der grenzüberschreitende Vertrieb europäischer Inhalte und ***der Zugang*** dazu für die Bürgerinnen und Bürger verbessert ***werden*** („Audiovisuelles“) ***und die Expansion kleiner und mittlerer Unternehmen im audiovisuellen Sektor unterstützt wird***;

Or. en

Änderungsantrag 738
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zur kulturellen Vielfalt und zur Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors und der Videospielebranche beitragen, insbesondere indem die Schaffung und der grenzüberschreitende Vertrieb europäischer ***Inhalte*** und ***des Zugangs*** dazu für die Bürgerinnen und Bürger verbessert ***wird („Audiovisuelles“)***;	i) zur kulturellen ***und sprachlichen*** Vielfalt und zur Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors und der Videospielebranche beitragen, insbesondere indem die Schaffung ***und Förderung*** und der grenzüberschreitende Vertrieb europäischer ***audiovisueller Werke*** und ***der Zugang*** dazu für die Bürgerinnen und Bürger***, auch durch Aktivitäten zur Förderung des Kontakts zum Publikum,*** verbessert ***werden***;

Or. en

Änderungsantrag 739

Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zur kulturellen Vielfalt und zur Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors und der Videospielebranche beitragen, insbesondere indem die Schaffung und der grenzüberschreitende Vertrieb europäischer Inhalte und ***des Zugangs*** dazu für die Bürgerinnen und Bürger verbessert ***wird*** („Audiovisuelles“);	i) zur kulturellen Vielfalt und zur Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors und der Videospielebranche beitragen, insbesondere indem die ***durch alle Beitragsleistenden in der Wertschöpfungskette erfolgende*** Schaffung und der grenzüberschreitende Vertrieb europäischer Inhalte und ***der Zugang*** dazu für die Bürgerinnen und Bürger verbessert ***werden*** („Audiovisuelles“);

Or. en

Änderungsantrag 740
Łukasz Kohut, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zur kulturellen Vielfalt und zur Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors und der Videospielebranche beitragen, insbesondere indem die Schaffung und der grenzüberschreitende Vertrieb europäischer Inhalte und ***des Zugangs*** dazu für die Bürgerinnen und Bürger verbessert ***wird*** („Audiovisuelles“);	i) zur kulturellen ***und sprachlichen*** Vielfalt und zur Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors und der Videospielebranche beitragen, insbesondere indem die Schaffung und der grenzüberschreitende Vertrieb europäischer Inhalte und ***der Zugang*** dazu für die Bürgerinnen und Bürger verbessert ***werden*** („Audiovisuelles“);

Or. en

Änderungsantrag 741
Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zur kulturellen Vielfalt und zur Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors und der Videospielebranche beitragen, insbesondere indem die Schaffung und der grenzüberschreitende Vertrieb europäischer Inhalte und ***des Zugangs*** dazu für die Bürgerinnen und Bürger verbessert ***wird*** („Audiovisuelles“);	i) zur kulturellen ***und sprachlichen*** Vielfalt und zur Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors und der Videospielebranche beitragen, insbesondere indem die Schaffung und der grenzüberschreitende Vertrieb europäischer Inhalte und ***der Zugang*** dazu für die Bürgerinnen und Bürger verbessert ***werden*** („Audiovisuelles“);

Or. en

Änderungsantrag 742
Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Leistung eines Beitrags zur kulturellen Vielfalt und Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors und der Videospielebranche, insbesondere indem die Schaffung und der grenzüberschreitende Vertrieb europäischer Inhalte und des Zugangs dazu für die Bürgerinnen und Bürger verbessert wird („Audiovisuelles“);	i) Leistung eines Beitrags zur kulturellen Vielfalt und Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors und der Videospielebranche, insbesondere indem die Schaffung und der grenzüberschreitende Vertrieb europäischer ***Werke und*** Inhalte und des Zugangs dazu für die Bürgerinnen und Bürger verbessert wird („Audiovisuelles“);

Or. it

Änderungsantrag 743
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zur kulturellen Vielfalt und zur	i) zur kulturellen Vielfalt und zur

Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors und ***der Videospielebranche*** beitragen, insbesondere indem die Schaffung und der grenzüberschreitende Vertrieb europäischer ***Inhalte*** und ***des Zugangs*** dazu ***für die Bürgerinnen und Bürger*** verbessert ***wird*** („***Audiovisuelles***“);	Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors und ***des Videospielsektors*** beitragen, insbesondere indem die Schaffung und der grenzüberschreitende Vertrieb ***und die grenzüberschreitende Verbreitung*** europäischer ***Werke*** und ***der europäische Zugang*** dazu verbessert ***werden*** („***MEDIA***“);

Or. en

Änderungsantrag 744
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) die künstlerische und redaktionelle Unabhängigkeit unterstützen und einen Beitrag dazu leisten und die Entwicklung und Verbreitung überwiegend unabhängiger europäischer audiovisueller Werke fördern;

Or. en

Änderungsantrag 745
Sophie Wilmès, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) zu einem freien, tragfähigen und vielfältigen Informationsökosystem der Union beitragen, insbesondere durch die Unterstützung des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger Nachrichtenmedien, die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu	ii) zu einem freien, tragfähigen und vielfältigen Informationsökosystem der Union beitragen, insbesondere durch die Unterstützung des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger Nachrichtenmedien, die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu

vertrauenswürdigen Informationen und die Bekämpfung von Desinformation („Nachrichten“);	vertrauenswürdigen Informationen und die Bekämpfung von Desinformation („Nachrichten“)***, auch durch die Entwicklung und Einführung vertrauenswürdiger Innovationen, die Stärkung von Tools und Infrastrukturen zur Unterstützung des Journalismus und der unabhängigen Forschung, die Förderung der Nachrichtenintegrität und von Initiativen zur Verringerung von Informations- und Wissensasymmetrien sowie zur Förderung einer sinnvollen Zusammenarbeit der Öffentlichkeit mit den Medien***;

Or. en

Änderungsantrag 746
Irena Joveva, Fabienne Keller, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) zu einem freien, tragfähigen und vielfältigen Informationsökosystem der Union beitragen, insbesondere durch die Unterstützung des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger ***Nachrichtenmedien***, die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen Informationen ***und*** die Bekämpfung von Desinformation („Nachrichten“);	ii) zu einem freien, tragfähigen***, redaktionell unabhängigen*** und vielfältigen Informationsökosystem der Union ***gemäß der Verordnung (EU) 2024/1083 (Europäisches Medienfreiheitsgesetz)*** beitragen, insbesondere durch die Unterstützung des freien und ***redaktionell*** unabhängigen Journalismus und ***von redaktionell unabhängigen Anbietern von Mediendiensten für Nachrichten und Inhalte zum Zeitgeschehen, damit die Unabhängigkeit redaktioneller Entscheidungen gewährleistet wird***, die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen Informationen***,*** die Bekämpfung von Desinformation ***und die Wahrung des Medienpluralismus zum Schutz vor Vereinnahmung von Medien*** („Nachrichten“);

Or. en

Änderungsantrag 747
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) zu einem freien, tragfähigen ***und*** vielfältigen ***Informationsökosystem*** der Union beitragen, insbesondere durch die Unterstützung des freien und unabhängigen Journalismus ***und*** unabhängiger Nachrichtenmedien, die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen Informationen ***und die Bekämpfung von Desinformation*** („Nachrichten“);	ii) zu einem freien, tragfähigen***,*** ***pluralistischen,*** vielfältigen ***und widerstandsfähigen Ökosystem*** der Union ***für Informationen von öffentlichem Interesse*** beitragen, insbesondere durch ***die Förderung der Medienkompetenz,*** die Unterstützung des freien und unabhängigen Journalismus***,*** unabhängiger Nachrichtenmedien ***und zivilgesellschaftlicher Medienorganisationen***, ***die Bekämpfung von Desinformation und*** die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen Informationen***,*** ***auch auf lokaler und regionaler Ebene*** („Nachrichten“);

Or. en

Änderungsantrag 748
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) zu einem freien, tragfähigen und vielfältigen Informationsökosystem der Union beitragen, insbesondere durch die Unterstützung des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger Nachrichtenmedien***,*** die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu	ii) zu einem freien, tragfähigen***,*** ***pluralistischen*** und vielfältigen Informationsökosystem der Union beitragen, insbesondere durch die Unterstützung ***und den Schutz*** des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger Nachrichtenmedien ***sowie***

vertrauenswürdigen Informationen ***und*** die Bekämpfung von Desinformation („***Nachrichten***“);	***des lokalen und regionalen Journalismus,*** die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen ***und zuverlässigen*** Informationen***,*** die Bekämpfung von Desinformation ***und die Förderung der Medienkompetenz*** (***Teilbereich*** „***Nachrichtenmedien***“);

Or. en

Änderungsantrag 749
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) zu einem freien, tragfähigen und vielfältigen Informationsökosystem der Union beitragen, insbesondere durch die Unterstützung des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger Nachrichtenmedien, die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen Informationen ***und*** die Bekämpfung von Desinformation („Nachrichten“);	ii) zu einem freien, tragfähigen***,*** ***pluralistischen*** und vielfältigen Informationsökosystem der Union beitragen, insbesondere durch die Unterstützung ***und den Schutz*** des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger Nachrichtenmedien, ***einschließlich öffentlich-rechtlicher Medien,*** die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu ***zuverlässigen,*** vertrauenswürdigen Informationen***,*** die Bekämpfung von Desinformation ***und die Förderung der Medienkompetenz und des kritischen Denkens*** („Nachrichten“);

Or. en

Begründung

Pluralismus der Medien – nicht nur die Freiheit einzelner Medien – ist der richtige Standard für ein gesundes Medienumfeld.

Änderungsantrag 750
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) zu einem freien, tragfähigen und vielfältigen Informationsökosystem der Union beitragen, insbesondere durch die Unterstützung des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger Nachrichtenmedien, die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen Informationen und die ***Bekämpfung von Desinformation*** („Nachrichten“);	ii) zu einem freien, tragfähigen und vielfältigen Informationsökosystem der Union beitragen, ***in dem verschiedene politische Ansichten Berücksichtigung finden,*** insbesondere durch die Unterstützung des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger Nachrichtenmedien, die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen Informationen und die ***Unterbindung der Einflussnahme durch feindselige Drittländer*** („Nachrichten“);

Or. fi

Änderungsantrag 751
András László, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) zu einem freien, tragfähigen und vielfältigen Informationsökosystem der Union beitragen***, insbesondere durch die Unterstützung des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger*** Nachrichtenmedien***, die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen Informationen und die Bekämpfung von Desinformation („Nachrichten“)***;	ii) zu einem freien, tragfähigen und vielfältigen Informationsökosystem der Union beitragen***, wobei die finanzielle Förderung von*** Nachrichtenmedien ***ausgeschlossen ist***;

Or. en

Änderungsantrag 752
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) zu einem freien, tragfähigen und vielfältigen Informationsökosystem der Union beitragen, insbesondere durch die Unterstützung des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger Nachrichtenmedien, die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen Informationen und die Bekämpfung von Desinformation („Nachrichten“);	ii) zu einem freien, tragfähigen und vielfältigen Informationsökosystem der Union beitragen, insbesondere durch die Unterstützung des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger Nachrichtenmedien, die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen Informationen und die Bekämpfung von Desinformation***, wobei das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Meinungsvielfalt geachtet werden*** („Nachrichten“);

Or. sk

Begründung

Maßnahmen gegen Desinformation sollten so umgesetzt werden, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Vielfalt der öffentlichen Debatte nicht eingeschränkt werden. Mit dem Zusatz wird ausdrücklich auf die bestehenden, nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Grundrechte hingewiesen.

Änderungsantrag 753
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) zu einem freien, tragfähigen und vielfältigen ***Informationsökosystem der Union*** beitragen, insbesondere durch die Unterstützung des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger Nachrichtenmedien, die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen Informationen ***und die Bekämpfung von Desinformation*** („Nachrichten“);	ii) ***zum Schutz und zur Förderung eines*** freien***, pluralistischen***, tragfähigen und vielfältigen ***Informationsökosystems*** beitragen, insbesondere durch die Unterstützung des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger Nachrichtenmedien ***sowie zivilgesellschaftlicher Medienorganisationen und*** die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen Informationen („Nachrichten“);

Or. en

Änderungsantrag 754
Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Leistung eines Beitrags zu einem freien, tragfähigen und vielfältigen Informationsökosystem der Union, insbesondere durch die Unterstützung des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger Nachrichtenmedien, die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen Informationen und die Bekämpfung von Desinformation („Nachrichten“);	ii) zu einem freien, tragfähigen, pluralistischen und vielfältigen Informationsökosystem der Union beitragen, insbesondere durch die Unterstützung und den Schutz des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger Nachrichtenmedien, die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu zuverlässigen Informationen, die Bekämpfung von Desinformation ***und die Förderung der Medienkompetenz*** („Nachrichten“);

Or. it

Änderungsantrag 755
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) zu einem freien, tragfähigen und vielfältigen Informationsökosystem der Union beitragen, insbesondere durch die Unterstützung des freien ***und unabhängigen*** Journalismus ***und unabhängiger Nachrichtenmedien***, die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen Informationen und die Bekämpfung von Desinformation („Nachrichten“);	ii) zu einem freien***, pluralistischen***, tragfähigen und vielfältigen Informationsökosystem der Union beitragen, insbesondere durch die Unterstützung des freien***, unabhängigen und investigativen*** Journalismus, die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen Informationen und die Bekämpfung von Desinformation („Nachrichten“);

Or. en

Änderungsantrag 756
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) zu einem freien, tragfähigen ***und*** vielfältigen Informationsökosystem der Union beitragen, insbesondere durch die Unterstützung des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger Nachrichtenmedien***,*** die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen Informationen ***und die Bekämpfung von Desinformation*** („Nachrichten“);	ii) zu einem freien, ***unabhängigen,*** tragfähigen***,*** vielfältigen ***und pluralistischen*** Informationsökosystem der Union beitragen, insbesondere durch die Unterstützung des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger Nachrichtenmedien ***und*** die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen ***, nicht manipulierten*** Informationen („Nachrichten“);

Or. fr

Änderungsantrag 757
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) die Finanzierung von Strukturen zur Ausübung politischer Kontrolle über traditionelle Medien und Online-Plattformen wie vertrauenswürdige Hinweisgeber oder „Faktenprüfer“ ausschließen;

Or. fr

Änderungsantrag 758
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iib) die Einrichtung oder Finanzierung neuer europäischer Agenturen oder halböffentlicher Strukturen zur Kontrolle von Medien und Online-Plattformen ausschließen;

Or. fr

Änderungsantrag 759
Michał Wawrykiewicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) der Aktionsbereich „Information und Journalismus“ trägt zum Schutz und zur Förderung eines freien, pluralistischen, tragfähigen, widerstandsfähigen und vielfältigen Informationsökosystems in der Union bei, und zwar durch die Unterstützung
	i) des unabhängigen Journalismus und von Nachrichtenmedien, insbesondere solcher, die im öffentlichen Interesse und im Sinne eines investigativen, lokalen und grenzüberschreitenden Journalismus tätig sind,
	ii) von Organisationen der Zivilgesellschaft, die Funktionen wahrnehmen, die für die Integrität des Informationsökosystems von entscheidender Bedeutung sind und sich zwar vom Journalismus unterscheiden, diesen jedoch ergänzen, darunter Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich auf digitale Rechte spezialisiert haben, Faktenprüfstellen, Experten für Internet-Governance, Gremien zur

Sicherstellung der Rechenschaftspflicht von Plattformen, einschließlich solcher mit Aufdeckung und Störung von Desinformation als schwerpunktmäßigem Aufgabenbereich, sowie Forscher und Forschungseinrichtungen, die gegen Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland vorgehen,

iii) der sektorübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den unter den Ziffern i und ii genannten Organisationen, einschließlich gemeinsamer Initiativen zur Überwachung von Desinformation, zur Rechenschaftspflicht von Plattformen, zur Medienkompetenz und zur Widerstandsfähigkeit des Informationsökosystems, sowie durch die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen Informationen, die Bekämpfung von Desinformation in all ihren Formen und die Förderung von digitalen Kompetenzen und Medienkompetenzen („Demokratisches Nachrichtenökosystem“);

Or. en

Änderungsantrag 760
Joanna Scheuring-Wielgus, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) der Aktionsbereich „Information und Journalismus“ trägt zum Schutz und zur Förderung eines freien, pluralistischen, tragfähigen, widerstandsfähigen, nachhaltigen und vielfältigen Informationsökosystems in der Union bei, insbesondere durch die Unterstützung des unabhängigen Journalismus, des lokalen und regionalen

Journalismus, von Nachrichtenmedien und Organisationen der Zivilgesellschaft, die Verbesserung des Zugangs zu vertrauenswürdigen Informationen, die Bekämpfung von Desinformation und die Förderung von digitalen Kompetenzen und Medienkompetenzen („Demokratisches Nachrichtenökosystem“);

Or. en

Änderungsantrag 761
Alice Kuhnke, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) der Aktionsbereich „Information und Journalismus“ trägt zum Schutz und zur Förderung eines freien, pluralistischen, tragfähigen, widerstandsfähigen und vielfältigen Informationsökosystems in der Union bei, insbesondere durch die Unterstützung des unabhängigen Journalismus, von Nachrichtenmedien und Organisationen der Zivilgesellschaft, die Verbesserung des Zugangs zu unabhängigen und zuverlässigen Informationen, die Bekämpfung von Desinformation und die Förderung von digitalen Kompetenzen und Medienkompetenzen („Demokratisches Nachrichtenökosystem“);

Or. en

Änderungsantrag 762
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) der Aktionsbereich „Nachrichten und Journalismus“ soll
	i) zu einem freien, tragfähigen und vielfältigen Informationsökosystem der Union beitragen, insbesondere durch die Unterstützung des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger Nachrichtenmedien, die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen Informationen, die Bekämpfung von Desinformation und die Förderung von digitalen Kompetenzen und Medienkompetenzen;

Or. en

Änderungsantrag 763
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Aktionsbereich „Demokratie, Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV+) ***soll***	c) der Aktionsbereich „Demokratie, Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV+)

Or. en

Änderungsantrag 764
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Mathilde Androuët, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

c) der Aktionsbereich „***Demokratie,*** Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV+) soll	c) der Aktionsbereich „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) soll

Or. fr

Änderungsantrag 765
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, Alessandro Zan, José Cepeda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte, der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung sowie der in den Verträgen verankerten Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger ***beitragen***, einschließlich ***der*** Freizügigkeit ***der Bürgerinnen und Bürger***, und ***die*** Handlungsfähigkeit der Zivilgesellschaft ***stärken*** („Rechte, Gleichstellung, Bürgerinnen und Bürger sowie Zivilgesellschaft“);	i) zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte, ***einschließlich*** der Gleichstellung***, der Geschlechtergleichstellung*** und der Nichtdiskriminierung sowie der in den Verträgen***, der Charta und den geltenden internationalen Menschenrechtsabkommen und -konventionen*** verankerten Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger, einschließlich ***des Rechts auf*** Freizügigkeit***, zum Schutz und zur Förderung eines lebendigen, widerstandsfähigen, inklusiven und demokratischen zivilgesellschaftlichen Raums, der die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union wahrt und fördert, und zwar online wie auch offline***, ***zur Stärkung der*** Handlungsfähigkeit der Zivilgesellschaft ***sowie zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter beitragen*** („Rechte, Gleichstellung, Bürgerinnen und Bürger sowie Zivilgesellschaft“);

Or. en

Änderungsantrag 766
Alessandro Zan, Krzysztof Śmiszek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte, der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung sowie der in den Verträgen verankerten Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger ***beitragen***, einschließlich der Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger***, und die*** Handlungsfähigkeit der Zivilgesellschaft ***stärken*** („Rechte, Gleichstellung, Bürgerinnen und Bürger sowie Zivilgesellschaft“);	i) zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte, der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung***, einschließlich der Geschlechtergleichstellung, der Geschlechtsidentität und der sexuellen Ausrichtung,*** sowie der in den Verträgen ***und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union*** verankerten Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger, einschließlich der Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger ***und der Achtung des Privat- und Familienlebens, zur Stärkung der*** Handlungsfähigkeit der Zivilgesellschaft ***sowie zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und des Diskriminierungsverbots beitragen*** („Rechte, Gleichstellung, Bürgerinnen und Bürger sowie Zivilgesellschaft“);

Or. en

Änderungsantrag 767
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte, der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung sowie der in den Verträgen verankerten Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger ***beitragen***, einschließlich der Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger, und ***die*** Handlungsfähigkeit der Zivilgesellschaft ***stärken*** („Rechte, Gleichstellung, Bürgerinnen und Bürger sowie Zivilgesellschaft“);	i) zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte, der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung ***aus in Artikel 19 AEUV und Artikel 21 der Charta verankerten Gründen*** sowie der in den Verträgen verankerten Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger, einschließlich der Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger, und ***zur Stärkung der*** Handlungsfähigkeit der Zivilgesellschaft ***in den Bereichen aktive Bürgerschaft, politische Bildung und***

demokratische Teilhabe beitragen
(„Rechte, Gleichstellung, Bürgerinnen und Bürger sowie Zivilgesellschaft“);

Or. en

Begründung

Durch die Bezugnahme auf Artikel 19 AEUV und Artikel 21 der Charta wird das Ziel der Nichtdiskriminierung in dem mit den Verträgen geschaffenen Rahmen und seinen spezifischen aufgezählten Gründen verankert. Mit dem Zusatz über die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Zivilgesellschaft wird diese Bestimmung auf echte staatsbürgerliche Tätigkeiten beschränkt und nicht im Sinne einer breiten Unterstützung oder von Rechtsstreitigkeiten ausgelegt – siehe Änderungsantrag 11 zu Erwägungsgrund 23.

Änderungsantrag 768
Łukasz Kohut, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte, der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung sowie der in den Verträgen verankerten Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger ***beitragen***, einschließlich der Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger, und ***die*** Handlungsfähigkeit der Zivilgesellschaft ***stärken*** („Rechte, Gleichstellung, Bürgerinnen und Bürger sowie Zivilgesellschaft“);	i) zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte***, darunter die Rechte der Personen, die Minderheiten angehören***, der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung sowie der in den Verträgen verankerten Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger, einschließlich der Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger, und ***zur Stärkung der*** Handlungsfähigkeit der Zivilgesellschaft ***beitragen*** („Rechte, Gleichstellung, Bürgerinnen und Bürger sowie Zivilgesellschaft“);

Or. en

Änderungsantrag 769
Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte, der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung sowie der in den Verträgen verankerten Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger ***beitragen***, einschließlich der Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger, und ***die*** Handlungsfähigkeit der Zivilgesellschaft ***stärken*** („Rechte, Gleichstellung, Bürgerinnen und Bürger sowie Zivilgesellschaft“);	i) zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte***, darunter die Rechte der Personen, die Minderheiten angehören***, der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung sowie der in den Verträgen verankerten Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger, einschließlich der Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger, und ***zur Stärkung der*** Handlungsfähigkeit der Zivilgesellschaft ***beitragen*** („Rechte, Gleichstellung, Bürgerinnen und Bürger sowie Zivilgesellschaft“);

Or. en

Änderungsantrag 770
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte, der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung sowie der in den Verträgen verankerten Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger beitragen, einschließlich der Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger***, und die Handlungsfähigkeit der Zivilgesellschaft stärken*** („***Rechte, Gleichstellung,*** Bürgerinnen und Bürger ***sowie Zivilgesellschaft***“);	i) zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte, der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung sowie der in den Verträgen verankerten Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger beitragen, einschließlich der Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger („Bürgerinnen und Bürger***, Gleichstellung, Rechte und Werte***“);

Or. fr

Änderungsantrag 771
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte, der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung sowie der in den Verträgen verankerten Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger ***beitragen***, einschließlich der Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger, und ***die*** Handlungsfähigkeit der Zivilgesellschaft ***stärken („Rechte, Gleichstellung, Bürgerinnen und Bürger sowie Zivilgesellschaft“)***;	i) ***der Aktionsbereich „Demokratie, Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ soll*** zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte, der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung sowie der in den Verträgen verankerten Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger, einschließlich der Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger, und ***zur Stärkung der*** Handlungsfähigkeit der Zivilgesellschaft ***beitragen***;

Or. en

Änderungsantrag 772
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Sandro Ruotolo, Marco Tarquinio, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) zur Informationsintegrität beitragen, die bürgerschaftliches Engagement ermöglicht;

Or. en

Änderungsantrag 773
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) zur Bekämpfung von ***geschlechtsspezifischer*** Gewalt sowie von Gewalt gegen ***Kinder und andere***	ii) zur Bekämpfung von Gewalt ***gegen Frauen, Kinder, junge Menschen*** sowie von ***anderen Formen der*** Gewalt gegen

entsprechend gefährdete Gruppen beitragen (Initiative „Daphne“);	***Personen, die schutzbedürftigen*** Gruppen ***angehören, sowie zum Schutz von Opfern und Überlebenden*** beitragen (Initiative „Daphne“);

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem historischen Mandat des Daphne-Programms. Es wird ausdrücklich die Unterstützung für Opfer und Überlebende hinzugefügt, wodurch das Ziel neben der Präventions- auch eine Schutzdimension erhält.

Änderungsantrag 774
Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie von Gewalt gegen Kinder und andere entsprechend gefährdete Gruppen beitragen (Initiative „Daphne“);	ii) zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie von Gewalt gegen Kinder und andere entsprechend gefährdete Gruppen***, unter anderem durch Hetze gegen Personen, die Minderheiten angehören,*** beitragen (Initiative „Daphne“);

Or. en

Änderungsantrag 775
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, Alessandro Zan, José Cepeda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie von Gewalt gegen Kinder und andere entsprechend gefährdete ***Gruppen*** beitragen (Initiative „Daphne“);	ii) zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt ***und anderen Formen von Hetze*** sowie von Gewalt gegen Kinder und andere entsprechend gefährdete ***Minderheiten***

beitragen (Initiative „Daphne“);

Or. en

Änderungsantrag 776
Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie von Gewalt gegen Kinder und andere entsprechend gefährdete Gruppen beitragen (Initiative „Daphne“);	ii) zur Bekämpfung von ***allen Formen von*** geschlechtsspezifischer Gewalt **–** ***online wie auch offline*** **–** sowie von Gewalt gegen Kinder und andere entsprechend gefährdete Gruppen beitragen (Initiative „Daphne“);

Or. en

Änderungsantrag 777
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) zur Bekämpfung von ***geschlechtsspezifischer*** Gewalt sowie von Gewalt gegen Kinder und andere entsprechend gefährdete Gruppen beitragen (Initiative „Daphne“)***;***	ii) zur Bekämpfung von ***allen Formen von*** Gewalt***, etwa Genitalverstümmelung*** sowie von Gewalt gegen Kinder und andere entsprechend gefährdete Gruppen beitragen (Initiative „Daphne“)***.***

Or. fi

Änderungsantrag 778
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie von Gewalt gegen Kinder und andere entsprechend gefährdete Gruppen beitragen ***(Initiative „Daphne“);***	ii) ***b) der Teilbereich „Daphne“ soll*** zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie von Gewalt gegen Kinder und andere entsprechend gefährdete Gruppen beitragen

Or. en

Änderungsantrag 779
Alessandro Ciriani, Carlo Fidanza, Lara Magoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Leistung eines Beitrags zur Stärkung der demokratischen Teilhabe und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit („Demokratische Teilhabe und Rechtsstaatlichkeit“).	iii) Leistung eines Beitrags zur Stärkung der demokratischen Teilhabe und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit („Demokratische Teilhabe und Rechtsstaatlichkeit“)***, wobei Aktivitäten vermieden werden müssen, die die Reputation der Union schädigen können, wie zum Beispiel direktes Lobbying bei EU-Institutionen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts***.

Or. it

Änderungsantrag 780
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Buchstabe iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) zur Stärkung der demokratischen Teilhabe und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit beitragen („Demokratische Teilhabe und Rechtsstaatlichkeit“).	iii) zur Stärkung der demokratischen Teilhabe***, der Informationsintegrität, die bürgerschaftliches Engagement ermöglicht,*** und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit beitragen

(„Demokratische Teilhabe**,** ***Informationsintegrität*** und Rechtsstaatlichkeit“).

Or. en

Begründung

Im digitalen Zeitalter, in dem die Mehrheit der Bevölkerung ihre Informationen aus den sozialen Medien bezieht, muss die Informationsintegrität einbezogen werden, die es zu unterstützen und zu verbessern gilt, damit das bürgerschaftliche Engagement ermöglicht werden kann, das einem gesunden demokratischen Prozess zugrunde liegt.

Änderungsantrag 781
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, Alessandro Zan, José Cepeda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Buchstabe iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) zur Stärkung der demokratischen Teilhabe und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit beitragen („Demokratische Teilhabe und Rechtsstaatlichkeit“)**.**	iii) zur Stärkung der ***inklusiven*** demokratischen Teilhabe***, zur Förderung der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter*** und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit beitragen („***Inklusive*** demokratische Teilhabe und Rechtsstaatlichkeit“)

Or. en

Änderungsantrag 782
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Buchstabe iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) zur Stärkung der demokratischen Teilhabe und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit beitragen („Demokratische Teilhabe und Rechtsstaatlichkeit“).	iii) zur Stärkung der demokratischen Teilhabe***, der besseren Verwirklichung der Demokratie in den Unionsorganen*** und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit beitragen („Demokratische Teilhabe und

Rechtsstaatlichkeit“).

Or. fi

Änderungsantrag 783
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Buchstabe iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) zur Stärkung der demokratischen Teilhabe und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit beitragen ***(„Demokratische Teilhabe und Rechtsstaatlichkeit“)***.	iii) ***c) der Teilbereich „Demokratische Teilhabe und Rechtsstaatlichkeit“ soll*** zur Stärkung der demokratischen Teilhabe und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 784
Fredis Beleris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Buchstabe iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) zur Stärkung der demokratischen Teilhabe und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit beitragen („Demokratische Teilhabe und Rechtsstaatlichkeit“).	iii) zur Stärkung der demokratischen Teilhabe ***und Resilienz*** und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit beitragen („Demokratische Teilhabe und Rechtsstaatlichkeit“).

Or. el

Änderungsantrag 785
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) zur Stärkung der demokratischen Teilhabe ***und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit*** beitragen („Demokratische Teilhabe ***und Rechtsstaatlichkeit***“).	iii) zur Stärkung der demokratischen Teilhabe beitragen („Demokratische Teilhabe“).

Or. fr

Änderungsantrag 786
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Buchstabe iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) zur Stärkung der demokratischen Teilhabe und ***zur Wahrung*** der Rechtsstaatlichkeit beitragen („Demokratische Teilhabe und Rechtsstaatlichkeit“).	iii) zur Stärkung der demokratischen Teilhabe und ***der Sensibilisierung für die Grundsätze*** der Rechtsstaatlichkeit beitragen („Demokratische Teilhabe und Rechtsstaatlichkeit“).

Or. sk

Begründung

Das Programm „AgoraEU“ ist ein Finanzierungsprogramm, mit dem die Bereiche Kultur, Medien und Zivilgesellschaft gefördert werden. Die Aufgabe im Rahmen dieses Programms besteht nicht darin, die Rechtsstaatlichkeit gegenüber den Mitgliedstaaten durchzusetzen oder zu bewerten, sondern darin, das Bewusstsein, die Bildung und die Bürgerbeteiligung in diesem Bereich zu fördern.

Änderungsantrag 787
Rasa Juknevičienė, Sandra Kalniete, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) zur Sensibilisierung für die europäische Geschichte, einschließlich der Ursachen und Folgen autoritärer und totalitärer Regime, und zur Förderung

des Bewusstseins der europäischen Bürgerinnen und Bürger für ihre gemeinsame Geschichte, ihr gemeinsames kulturelles Erbe und ihre gemeinsamen Werte beitragen.

Or. en

Begründung

adapted from CERV: "Remembrance activities and critical reflection on Europe's historical memory are necessary to make citizens, in particular young persons, aware of their common history and values as the foundation for a common future. Remembrance activities should reflect on the causes of totalitarian regimes in Europe's modern history, in particular Nazism, which led to the Holocaust; fascism; Stalinism and totalitarian communist regimes, and should commemorate the victims of their crimes. They should also encompass activities concerning other defining moments and reference points in recent European history. The relevance of historical, social, cultural and intercultural factors should also be taken into account in order to create a European identity based on common values and a sense of common belonging."

Änderungsantrag 788
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) zur Förderung einer Kultur des Friedens, des Dialogs, der Gewaltfreiheit, der demokratischen Teilhabe, des interkulturellen Verständnisses, der Aussöhnung und des sozialen Zusammenhalts zwischen und innerhalb von Mitgliedstaaten beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 789
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, Alessandro Zan, José Cepeda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Der Aktionsbereich „Soforthilfe für den zivilgesellschaftlichen Raum“ trägt zum Schutz und zur Förderung eines lebendigen, widerstandsfähigen, inklusiven und demokratischen zivilgesellschaftlichen Raums bei, der die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union durch Unterstützung der Einrichtung eines ganzheitlichen und unabhängigen Schutzmechanismus für Menschenrechtsverteidiger in der EU und für die Zivilgesellschaft wahrt und fördert, damit bedrohte Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums sofortige Unterstützung erhalten, insbesondere wenn kein bestehender Mechanismus verfügbar ist, wobei Menschenrechtsverteidigern und Organisationen der Zivilgesellschaft besonderes Augenmerk gilt („Soforthilfe“).

Or. en

Änderungsantrag 790
Alice Kuhnke, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) der Aktionsbereich „Werte der Union“ trägt zum Schutz und zur Förderung eines lebendigen, widerstandsfähigen, inklusiven und demokratischen zivilgesellschaftlichen Raums bei, der die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union wahrt und fördert, insbesondere durch Unterstützung der Einrichtung einer ganzheitlichen und unabhängigen Krisenreaktionsfazilität der Europäischen Union zur sofortigen Unterstützung von

in der EU bedrohten Akteuren des zivilgesellschaftlichen Raums, insbesondere wenn kein bestehender Mechanismus verfügbar ist, wobei Menschenrechtsverteidigern und Organisationen der Zivilgesellschaft besonderes Augenmerk gilt („Resilienz des zivilgesellschaftlichen Raums“).

Or. en

Änderungsantrag 791
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) der Aktionsbereich „Daphne“ trägt zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie von Gewalt gegen Kinder und andere entsprechend gefährdete Gruppen bei, einschließlich Gewalt im Internet („Nulltoleranz gegenüber geschlechtsspezifischer Gewalt“).

Or. en

Änderungsantrag 792
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) der Aktionsbereich „Soforthilfe für den zivilgesellschaftlichen Raum“ trägt zum Schutz und zur Förderung eines lebendigen, widerstandsfähigen, inklusiven und demokratischen zivilgesellschaftlichen Raums bei, der die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der

Union durch Unterstützung der Einrichtung eines ganzheitlichen und unabhängigen Schutzmechanismus für Menschenrechtsverteidiger in der EU und für die Zivilgesellschaft wahrt und fördert, damit bedrohte Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums sofortige Unterstützung erhalten, insbesondere wenn kein bestehender Mechanismus verfügbar ist, wobei Menschenrechtsverteidigern und Organisationen der Zivilgesellschaft besonderes Augenmerk gilt („Soforthilfe“).

Or. en

Änderungsantrag 793
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um die größtmögliche Wirkung zu erzielen und Synergien zwischen den in Absatz 2 genannten Aktionsbereichen zu verstärken, unterstützt das Programm bereichsübergreifende und horizontale Tätigkeiten, die zur Erreichung des in Absatz 1 genannten allgemeinen Ziels beitragen, insbesondere durch die Entwicklung von Synergien zwischen Kultur, Medien und Zivilgesellschaft und durch die Förderung der sektorübergreifenden Zusammenarbeit und Innovation.	(3) Um die größtmögliche Wirkung zu erzielen und Synergien zwischen den in Absatz 2 genannten Aktionsbereichen zu verstärken, unterstützt das Programm bereichsübergreifende und horizontale Tätigkeiten, die zur Erreichung des in Absatz 1 genannten allgemeinen Ziels beitragen, insbesondere durch die Entwicklung von Synergien zwischen Kultur, Medien und Zivilgesellschaft und durch die Förderung der sektorübergreifenden Zusammenarbeit und Innovation. ***Durch das Ziel der Förderung von Synergien zwischen den Zielen von AgoraEU darf jedoch die Förderfähigkeit oder Bewertung von Projektvorschlägen, deren Schwerpunkt ausschließlich auf einem einzigen Ziel von AgoraEU liegt, nicht beeinträchtigt, benachteiligt oder anderweitig eingeschränkt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 794
Sophie Wilmès, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um die größtmögliche Wirkung zu erzielen und Synergien zwischen den in Absatz 2 genannten Aktionsbereichen zu verstärken, unterstützt das Programm bereichsübergreifende und horizontale Tätigkeiten, die zur Erreichung des in Absatz 1 genannten allgemeinen Ziels beitragen, insbesondere durch die Entwicklung von Synergien zwischen Kultur, Medien und Zivilgesellschaft und durch die Förderung der sektorübergreifenden Zusammenarbeit und Innovation.	(3) Um die größtmögliche Wirkung zu erzielen und Synergien zwischen den in Absatz 2 genannten Aktionsbereichen zu verstärken, unterstützt das Programm bereichsübergreifende und horizontale Tätigkeiten, die zur Erreichung des in Absatz 1 genannten allgemeinen Ziels beitragen, insbesondere durch die Entwicklung von Synergien zwischen Kultur, Medien und Zivilgesellschaft und durch die Förderung der sektorübergreifenden Zusammenarbeit und Innovation. ***Zudem wird die Komplementarität und Kohärenz mit anderen Programmen und Instrumenten der Union gefördert, mit denen die damit verbundenen Ziele im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2028–2034 verfolgt werden, um Überschneidungen und Doppelfinanzierungen zu vermeiden.***

Or. en

Änderungsantrag 795
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um die größtmögliche Wirkung zu erzielen ***und Synergien zwischen den in Absatz 2 genannten Aktionsbereichen zu verstärken, unterstützt*** das Programm ***bereichsübergreifende und horizontale***	(3) Um die größtmögliche Wirkung zu erzielen***, sollte die über*** das Programm ***zu vergebende Finanzhilfe mit den strengen Grundsätzen der Kostenwirksamkeit und Leistung im Einklang stehen***.

Tätigkeiten, die zur Erreichung des in Absatz 1 genannten allgemeinen Ziels beitragen, insbesondere durch die Entwicklung von Synergien zwischen Kultur, Medien und Zivilgesellschaft und durch die Förderung der sektorübergreifenden Zusammenarbeit und Innovation.

Or. fi

Änderungsantrag 796
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um die größtmögliche Wirkung zu erzielen und Synergien zwischen den in Absatz 2 genannten Aktionsbereichen zu verstärken, unterstützt das Programm bereichsübergreifende und horizontale Tätigkeiten, die zur Erreichung des in Absatz 1 genannten allgemeinen Ziels beitragen, insbesondere durch die Entwicklung von Synergien zwischen Kultur, Medien und Zivilgesellschaft und durch die Förderung der sektorübergreifenden Zusammenarbeit und Innovation.	(3) Um die größtmögliche Wirkung zu erzielen und Synergien zwischen den in Absatz 2 genannten Aktionsbereichen zu verstärken, unterstützt das Programm bereichsübergreifende und horizontale Tätigkeiten, die zur Erreichung des in Absatz 1 genannten allgemeinen Ziels beitragen, insbesondere durch die Entwicklung von Synergien zwischen Kultur, Medien und Zivilgesellschaft und durch die Förderung der sektorübergreifenden Zusammenarbeit und Innovation. ***Die Bemühung um Synergien darf jedoch nicht zulasten gezielter, sektor- oder branchenspezifischer Ansätze gehen. .***

Or. en

Änderungsantrag 797
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um die größtmögliche Wirkung zu erzielen und Synergien zwischen den in Absatz 2 genannten Aktionsbereichen zu verstärken, unterstützt das Programm bereichsübergreifende und horizontale Tätigkeiten, die zur Erreichung des in Absatz 1 genannten allgemeinen Ziels beitragen, insbesondere durch die Entwicklung von Synergien zwischen Kultur, Medien und Zivilgesellschaft und durch die Förderung der sektorübergreifenden Zusammenarbeit und Innovation.	(3) Um die größtmögliche Wirkung zu erzielen und Synergien zwischen den in Absatz 2 genannten Aktionsbereichen zu verstärken, unterstützt das Programm bereichsübergreifende und horizontale Tätigkeiten, die zur Erreichung des in Absatz 1 genannten allgemeinen Ziels beitragen, insbesondere durch die Entwicklung von Synergien zwischen Kultur, Medien und Zivilgesellschaft und durch die Förderung der sektorübergreifenden Zusammenarbeit und Innovation. ***Durch diese Tätigkeiten dürfen die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union weder direkt noch indirekt untergraben werden.***

Or. en

Änderungsantrag 798
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In Anerkennung des Eigenwerts sowie des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Werts der Bereiche Kultur, Medien und Zivilgesellschaft werden die Programmziele durch Maßnahmen mit europäischem Mehrwert verfolgt. Der europäische Mehrwert wird unter anderem durch Folgendes gewährleistet:
	a) den länderübergreifenden Charakter der Maßnahmen und Aktivitäten, die regionale, nationale, internationale und andere Programme und Strategien der Union ergänzen und so die gemeinsamen europäischen Wurzeln und die kulturelle Vielfalt Europas fördern;

b) die grenzüberschreitende Zusammenarbeit – auch im Wege der Mobilität – zwischen Organisationen und Fachkräften der Kultur- und Kreativwirtschaft und das Potenzial einer solchen Zusammenarbeit zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen und Chancen, einschließlich solcher, die auf den digitalen und den KI-basierten Wandel zurückzuführen sind, sowie zur Förderung des Zugangs zur Kultur, der aktiven Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und des interkulturellen Dialogs;

c) die Skaleneffekte, das Wachstum und die Arbeitsplätze, die mit der Unterstützung durch die Union gefördert werden, wodurch eine Hebelwirkung für zusätzliche Mittel entsteht;

d) die Förderung fairer Wettbewerbsbedingungen durch Maßnahmen, die den nationalen Besonderheiten, speziell was die Produktion und den Vertrieb von Inhalten und den Zugang dazu, die Größe der Märkte und die kulturelle und sprachliche Vielfalt anbelangt, Rechnung tragen, damit die Beteiligung von Ländern mit unterschiedlichen Kapazitäten in Bezug auf den audiovisuellen Bereich und die Nachrichtenmedien ausgeweitet und die Zusammenarbeit zwischen solchen Ländern verstärkt wird.

Or. en

Änderungsantrag 799
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bei der Verwirklichung der Programmziele werden Inklusion, Geschlechtergleichstellung, Vielfalt und

Teilhabe gefördert, was gegebenenfalls durch besondere Anreize erreicht wird, die

a) sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen, Angehörige von Minderheiten und Menschen aus gesellschaftlichen Randgruppen Zugang zur Kultur- und Kreativwirtschaft erhalten, und sie darin bestärken, sich aktiv an dieser Branche zu beteiligen, und zwar sowohl beim kreativen Prozess als auch bei der Publikumsentwicklung, und

b) die Gleichstellung der Geschlechter fördern, insbesondere als Antrieb für Kreativität, Wirtschaftswachstum und Innovation.

Or. en

Änderungsantrag 800
Łukasz Kohut, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Das Programm fördert Inklusion, Gleichstellung, Vielfalt und Teilhabe, indem in diesem Rahmen dafür gesorgt wird, dass Menschen mit Behinderungen sowie Angehörige traditioneller nationaler und sprachlicher Minderheiten, anderer Minderheiten und gesellschaftlicher Randgruppen Zugang zur Kultur- und Kreativwirtschaft sowie zu den Bereichen Medien und Zivilgesellschaft erhalten und sich aktiv daran beteiligen können.

Or. en

Änderungsantrag 801
Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Das Programm fördert Inklusion, Gleichstellung, Vielfalt und Teilhabe, indem in diesem Rahmen dafür gesorgt wird, dass Menschen mit Behinderungen sowie Angehörige traditioneller nationaler und sprachlicher Minderheiten, anderer Minderheiten und gesellschaftlicher Randgruppen Zugang zur Kultur- und Kreativwirtschaft sowie zu den Bereichen Medien und Zivilgesellschaft erhalten und sich aktiv daran beteiligen können.

Or. en

Änderungsantrag 802
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, José Cepeda, Gabriela Firea, Victor Negrescu, Michał Kobosko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Um die einzelnen Aktionsbereiche und Prioritäten abzusichern, sind Synergien zwischen den Aktionsbereichen nach wie vor nicht verpflichtend und dürfen keinen direkten oder indirekten Wettbewerb zwischen den Aktionsbereichen schaffen oder die Zugänglichkeit der Finanzierung für förderfähige Akteure verringern.

Or. en

Änderungsantrag 803
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Bei der Verwirklichung der Programmziele werden Inklusion, Gleichstellung, Vielfalt und Teilhabe gefördert, was gegebenenfalls durch besondere Anreize erreicht wird, die
	a) sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen, Angehörige von Minderheiten und Menschen aus gesellschaftlichen Randgruppen Zugang zur Kultur- und Kreativwirtschaft sowie zu den Bereichen Medien und Zivilgesellschaft erhalten, und sie darin bestärken, sich aktiv an dieser Branche zu beteiligen,
	b) die Gleichstellung fördern, insbesondere als Antrieb für Kreativität, Wirtschaftswachstum, Innovation, bürgerschaftliches Engagement, demokratische Teilhabe und soziale Inklusion;

Or. en

Änderungsantrag 804
Alessandro Zan, Krzysztof Śmiszek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Horizontale Grundsätze
	(1) Das Programm und die damit verbundenen Tätigkeiten werden so durchgeführt, dass
	a) die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit nach Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 3 der Verordnung (EU, Euratom)

2020/2092 und

b) die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte, Freiheiten und Grundsätze gewahrt werden.

Diese Rechte, Freiheiten und Grundsätze werden während der gesamten Durchführung des Programms und der damit verbundenen Tätigkeiten uneingeschränkt und konsequent geachtet.

Or. en

Änderungsantrag 805
Alessandro Zan, Krzysztof Śmiszek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3b
	Wahrung der Rechte, Freiheiten und Grundsätze nach Maßgabe der Charta der Grundrechte
	(1) Die Kommission setzt wirksame Mechanismen ein und erhält diese aufrecht, um sicherzustellen, dass die von dem Programm unterstützten Tätigkeiten und deren Durchführung während der gesamten Durchführung des Programms mit den relevanten Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang stehen („horizontale Bedingung ‚Charta'").
	(2) Ist die Kommission der Auffassung, dass eine Tätigkeit die horizontale Bedingung „Charta" gemäß Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt, so unterrichtet sie die die fragliche Tätigkeit durchführende Einrichtung oder internationale Organisation, die ihrerseits ihre Bemerkungen und etwaige

Abhilfemaßnahmen vorlegen kann.

(3) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die horizontale Bedingung „Charta“ nicht erfüllt ist, so erlässt sie einen Durchführungsbeschluss, in dem das Unterbleiben der Erfüllung der horizontalen Bedingung „Charta“ und die spezifischen Maßnahmen der von diesem Unterbleiben betroffenen Tätigkeit festgehalten werden.

Zu diesem Zweck werden die folgenden Aspekte der unterbliebenen Erfüllung der horizontalen Bedingung „Charta“ berücksichtigt:

a) die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Unionshaushaltsführung oder die finanziellen Interessen der Union;

b) Art, Dauer, Schwere und Umfang.

Or. en

Änderungsantrag 806
Alessandro Zan, Krzysztof Śmiszek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3c
	Wahrung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit
	(1) Die Kommission setzt wirksame Mechanismen ein und erhält diese aufrecht, um sicherzustellen, dass die von dem Programm unterstützten Tätigkeiten und deren Durchführung während der gesamten Durchführung des Programms mit der Achtung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit gemäß Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 im Einklang stehen („horizontale Bedingung

‚Rechtsstaatlichkeit'").

(2) Ist die Kommission der Auffassung, dass eine Tätigkeit die horizontale Bedingung „Rechtsstaatlichkeit" gemäß Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt, so unterrichtet sie unter Berücksichtigung der Länderberichte zur Rechtsstaatlichkeit und zum Europäischen Semester die die fragliche Tätigkeit durchführende Einrichtung oder internationale Organisation, die ihrerseits ihre Bemerkungen und etwaige Abhilfemaßnahmen vorlegen kann.

(3) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die horizontale Bedingung „Rechtsstaatlichkeit" nicht erfüllt ist, so erlässt sie einen Durchführungsbeschluss, in dem das Unterbleiben der Erfüllung der horizontalen Bedingung „Rechtsstaatlichkeit" und die spezifischen Maßnahmen der von diesem Unterbleiben betroffenen Tätigkeit festgehalten werden.

Zu diesem Zweck werden die folgenden Aspekte der unterbliebenen Erfüllung der horizontalen Bedingung „Rechtsstaatlichkeit" berücksichtigt:

a) die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Unionshaushaltsführung oder die finanziellen Interessen der Union;

b) Art, Dauer, Schwere und Umfang.

Or. en

Änderungsantrag 807
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
II ***Kreatives Europa –*** Aktionsbereich	II Aktionsbereich Kultur –

Kultur	***Programmmaßnahmen: Mit dem Programm werden Maßnahmen unterstützt, die mit den Prioritäten gemäß den Artikeln 4 bis 10 und den Beschreibungen in Anhang I im Einklang stehen.***

Or. en

Änderungsantrag 808
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
II ***Kreatives Europa* –** Aktionsbereich Kultur	II Aktionsbereich Kultur

Or. en

Änderungsantrag 809
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kultur	***Horizontaler Ansatz für Kultur***

Or. en

Änderungsantrag 810
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Aktionsbereich Kultur des Programms Kreatives Europa ***liegt der Schwerpunkt*** des Einzelziels „Kultur“, das die Kultur- und Kreativwirtschaft abdeckt, auf Folgendem:	Im Aktionsbereich Kultur des Programms Kreatives Europa ***werden Maßnahmen im Rahmen*** des Einzelziels „Kultur“, das die ***Kultur- und Kreativbranche und die*** Kultur- und Kreativwirtschaft abdeckt, ***unter uneingeschränkter Achtung der künstlerischen Freiheit und der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen umgesetzt und faire Arbeitsbedingungen der Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden gefördert. Die Förderung sollte auf Werke und Darbietungen beschränkt sein, die auf wesentlicher und erkennbarer menschlicher Kreativität beruhen. Der Aktionsbereich Kultur des Programms Kreatives Europa wird unter Berücksichtigung der Verwaltungskapazität der Begünstigten durchgeführt. Unbeschadet [der Ausgabenverfolgungs- und Leistungsverordnung] oder [der Haushaltsordnung] sollten die Berichtspflichten der Begünstigten sowohl in einem angemessenen Verhältnis zur erhaltenen finanziellen Unterstützung als auch zur Größe des Begünstigten stehen. Der Schwerpunkt der Maßnahmen in diesem Aktionsbereich liegt*** auf Folgendem:

Or. en

Änderungsantrag 811
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Aktionsbereich Kultur des Programms Kreatives Europa liegt der Schwerpunkt des Einzelziels „Kultur“, das die Kultur- und Kreativwirtschaft abdeckt, auf Folgendem:	Im Aktionsbereich Kultur des Programms Kreatives Europa liegt der Schwerpunkt des Einzelziels „***Horizontaler Ansatz für*** Kultur“, das die Kultur- und Kreativwirtschaft abdeckt, auf Folgendem:

Or. en

Änderungsantrag 812
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Aktionsbereich ***Kultur des Programms Kreatives Europa liegt der Schwerpunkt des Einzelziels*** „Kultur“***, das die Kultur- und Kreativwirtschaft abdeckt, auf Folgendem***:	***Gemäß den in Artikel 3 genannten Programmzielen gelten für den*** Aktionsbereich „Kultur“ ***folgende Prioritäten***:

Or. en

Änderungsantrag 813
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Förderung ***des Schaffens,*** der Zusammenarbeit ***und des Austauschs*** über Grenzen ***und über verschiedene Formate*** hinweg***, unter anderem durch die Mobilität von Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden, künstlerische Residenzaufenthalte sowie Partnerschaften zwischen Organisationen aller Größen***;	a) Förderung der Zusammenarbeit über Grenzen hinweg;

Or. fi

Änderungsantrag 814
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Förderung des Schaffens, der Zusammenarbeit und des Austauschs über Grenzen und über verschiedene Formate hinweg, unter anderem durch die Mobilität von Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden, künstlerische Residenzaufenthalte sowie Partnerschaften zwischen Organisationen aller Größen;	a) Förderung des Schaffens, der Zusammenarbeit und des Austauschs über Grenzen und über verschiedene Formate hinweg ***- wobei satirische Werke und Formate als eigenständige Ausdrucksformen der europäischen Kultur- und Kreativwirtschaft besondere Berücksichtigung finden---***, unter anderem durch die Mobilität von Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden, künstlerische Residenzaufenthalte sowie Partnerschaften zwischen Organisationen aller Größen;

Or. de

Änderungsantrag 815
Pernando Barrena Arza, Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Förderung des Schaffens, der Zusammenarbeit und des Austauschs über Grenzen und über verschiedene Formate hinweg, unter anderem durch die Mobilität von Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden, künstlerische Residenzaufenthalte sowie Partnerschaften zwischen Organisationen aller Größen;	a) Förderung des Schaffens, der Zusammenarbeit und des Austauschs ***auf lokaler und regionaler Ebene*** über Grenzen und über verschiedene Formate hinweg, unter anderem durch die Mobilität von Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden, ***gemeinsame schöpferische Tätigkeiten, auch übergreifend mit anderen kulturellen und wirtschaftlichen Sektoren und Branchen,*** künstlerische Residenzaufenthalte sowie Partnerschaften zwischen Organisationen aller Größen***, darunter Akteure an der Basis und in den Gemeinschaften***;

Or. en

Änderungsantrag 816
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Förderung des Schaffens, der Zusammenarbeit und des Austauschs über Grenzen und über verschiedene Formate hinweg, unter anderem durch die Mobilität von Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden***,*** künstlerische Residenzaufenthalte ***sowie Partnerschaften zwischen Organisationen aller Größen***;	a) Förderung des Schaffens, der Zusammenarbeit und des Austauschs über Grenzen und über verschiedene Formate hinweg, unter anderem durch ***Kooperationsprojekte und Partnerschaften zwischen Organisationen aller Größen, insbesondere von Organisationen in den Gemeinschaften, von Basis- und Kleinstorganisationen,*** die Mobilität von Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden ***und*** künstlerische Residenzaufenthalte;

Or. en

Änderungsantrag 817
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Förderung des Schaffens, der Zusammenarbeit und des Austauschs über Grenzen und über verschiedene Formate hinweg, unter anderem durch die Mobilität von Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden, künstlerische Residenzaufenthalte sowie Partnerschaften zwischen Organisationen aller Größen;	a) Förderung des Schaffens, der Zusammenarbeit und des Austauschs über Grenzen und über verschiedene Formate hinweg, unter anderem durch die Mobilität von Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden, künstlerische Residenzaufenthalte sowie ***Kooperationen und*** Partnerschaften zwischen Organisationen aller Größen ***mit besonderem Schwerpunkt auf der Unterstützung von kleineren Projekten***;

Or. en

Begründung

Im Rahmen von großen internationalen Partnerschaften werden systematisch gut ausgestattete Organisationen begünstigt; der Änderungsantrag schafft Raum für kulturelle Akteure an der Basis.

Änderungsantrag 818
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Förderung des Schaffens, der Zusammenarbeit und des Austauschs ***über Grenzen und*** über verschiedene Formate hinweg, unter anderem durch die Mobilität von Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden, künstlerische Residenzaufenthalte sowie Partnerschaften zwischen Organisationen aller Größen;	a) Förderung des Schaffens, der Zusammenarbeit und des Austauschs über verschiedene Formate hinweg, unter anderem durch die Mobilität von Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden, künstlerische Residenzaufenthalte sowie Partnerschaften zwischen Organisationen aller Größen;

Or. en

Änderungsantrag 819
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) a) Unterstützung der Schaffung, Produktion, Förderung und grenzüberschreitenden Verbreitung europäischer musikalischer Werke sowie entsprechende Förderung europäischer Musikschaffender unter Berücksichtigung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Union, sowohl im Live-Format als auch in verschiedenen digitalen Umgebungen;

Or. en

Änderungsantrag 820
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des europäischen Musikökosystems, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, unabhängigen Wirtschaftsakteuren und aufstrebenden Kunstschaffenden, unter anderem durch einen verbesserten Zugang zu Möglichkeiten in den Bereichen Finanzmittel, Geschäftsentwicklung und Internationalisierung;

Or. en

Änderungsantrag 821
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ac) Förderung der Kompetenzentwicklung, der beruflichen Mobilität und der Zusammenarbeit zwischen Urhebern, Komponisten, Interpreten und anderen Musikschaffenden bei gleichzeitiger Förderung von Innovationen und des verantwortungsvollen Einsatzes digitaler Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, wobei die Rechte des geistigen Eigentums uneingeschränkt zu achten sind;

Or. en

Änderungsantrag 822
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ad) Verbesserung der Auffindbarkeit und Sichtbarkeit europäischer Musik und Ausweitung der Publikumsentwicklung, insbesondere bei jungen Menschen, durch Unterstützung der digitalen Verbreitung, des kulturellen Austauschs und von Initiativen zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt Europas;

Or. en

Änderungsantrag 823
Gabriela Firea, Joanna Scheuring-Wielgus, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem ***junger*** Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch kulturelles Engagement;	b) Verbesserung des ***erschwinglichen und barrierefreien*** Zugangs aller und vor allem ***für Kinder, junge*** Menschen***, Frauen und Mädchen, Menschen mit Behinderungen, Familien mit niedrigem Einkommen, ältere Menschen sowie Menschen, die in ländlichen Gebieten, Kleinstädten, benachteiligten Stadtvierteln, von Abwanderung betroffenen oder weniger entwickelten Regionen leben,*** zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch kulturelles Engagement***, gemeinschaftsbasierte***

kulturelle Gepflogenheiten und das nichtformale Lernen;

Or. en

Änderungsantrag 824
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch kulturelles Engagement;	b) Verbesserung des Zugangs aller***, auch durch Initiativen zur Förderung des Kontakts zum Publikum und der Publikumsentwicklung,*** und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, ***die Förderung des Bewusstseins für die kulturelle Vielfalt, das gemeinsame Erbe und die gemeinsamen Werte Europas, insbesondere*** durch ***kulturelle Bildung und*** kulturelles Engagement;

Or. en

Änderungsantrag 825
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur	b) ***Schutz und Förderung des materiellen und immateriellen***

und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch kulturelles Engagement;	***Kulturerbes, auch durch die Vergabe von Preisen;*** Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch ***kulturelle Bildung und*** kulturelles Engagement;

Or. en

Änderungsantrag 826
Annamária Vicsek, András László

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch kulturelles Engagement;	b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe ***sowie zu der besonderen Identität historischer und indigener nationaler und ethnischer Minderheiten*** und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch kulturelles Engagement;

Or. en

Änderungsantrag 827
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verbesserung des Zugangs aller	b) Verbesserung des Zugangs aller

und vor allem junger Menschen ***zur Kultur*** und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran ***sowie*** Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch kulturelles Engagement;	***Europäer*** und vor allem junger Menschen und ***Bürgerinnen und Bürger in Gebieten in äußerster Randlage und in abgelegenen Gebieten zu kulturellen Aktivitäten und*** zum ***materiellen oder immateriellen*** Kulturerbe und der Teilhabe daran ***bei gleichzeitiger*** Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch kulturelles Engagement;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass kulturelle Aktivitäten, insbesondere wenn es sich um immaterielles Kulturerbe in abgelegenen Gebieten oder in Gebieten in äußerster Randlage handelt, im Rahmen dieser Rubrik des Programms gefördert werden sollten.

Änderungsantrag 828
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit ***und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit***, Gleichstellung und Vielfalt***, durch kulturelles Engagement***;	b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit, Gleichstellung und Vielfalt;

Or. fi

Änderungsantrag 829
Nicola Zingaretti

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch kulturelles Engagement;	b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger und schutzbedürftiger Menschen sowie von Frauen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran***, auch durch Entwicklung des Publikums, insbesondere neuer Generationen,*** sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch kulturelles Engagement;

Or. it

Begründung

Die Entwicklung des Publikums und die Ausbildung des jüngeren Publikums sind wesentliche Hebel, um die kulturelle Teilhabe zu erweitern und inklusiver zu gestalten.

Änderungsantrag 830
Zsuzsanna Borvendég

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit ***und*** des sozialen Zusammenhalts, ***insbesondere*** der ***Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt***, durch kulturelles Engagement;	b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit***,*** des sozialen Zusammenhalts, der ***Solidarität zwischen den Generationen, der Achtung des nationalen, regionalen, lokalen, sprachlichen und religiösen Erbes sowie der kulturellen Wurzeln der europäischen Nationen***, durch kulturelles Engagement;

Or. en

Änderungsantrag 831
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch kulturelles Engagement;	b) Verbesserung des Zugangs aller ***Menschen, insbesondere im ländlichen Raum, in Inselgebieten, Berggebieten und entlegenen Gebieten,*** und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch kulturelles Engagement;

Or. fr

Änderungsantrag 832
Esteban González Pons, Francisco José Millán Mon, Hélder Sousa Silva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch kulturelles Engagement;	b) ***Erhaltung und Förderung des europäischen Kulturerbes,*** Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch kulturelles Engagement;

Or. en

Begründung

Angesichts der Aufnahme der Bewahrung und Förderung des kulturellen Erbes in die allgemeinen Ziele und in die Einzelziele ist es von wesentlicher Bedeutung, dass auch in diesem Artikel 4 eine Aufnahme erfolgt, in dem die konkreten Maßnahmen des Einzelziels „Kultur“ im Aktionsbereich Kultur des Programms Kreatives Europa dargelegt werden.

Änderungsantrag 833
Pernando Barrena Arza, Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch kulturelles Engagement;	b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch kulturelles Engagement***, auch in ländlichen, abgelegenen und weniger gut versorgten Gebieten***; ***;***

Or. en

Änderungsantrag 834
Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch kulturelles	b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch ***kulturelle Bildung und***

Engagement;	kulturelles Engagement;

Or. it

Änderungsantrag 835
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch kulturelles Engagement;	b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung ***zwischen Männern und Frauen*** und Vielfalt, durch kulturelles Engagement;

Or. sk

Änderungsantrag 836
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch kulturelles Engagement;	b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur***,*** ***zur Kunst*** und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch kulturelles Engagement;

Or. en

Änderungsantrag 837
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung ***und Vielfalt,*** durch kulturelles Engagement;	b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung durch kulturelles Engagement;

Or. en

Änderungsantrag 838
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Auch wenn Regional- und Minderheitensprachen sowie weniger verbreitete Sprachen für die kulturelle Vielfalt Europas von grundlegender Bedeutung sind, sind viele von ihnen gefährdet. Die lokalen Gemeinschaften sollten im Rahmen des Programms unterstützt werden, diese Sprachen für künftige Generationen zu bewahren und zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 839
Emma Rafowicz, Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung von Verbreitung, Vertrieb, Förderung ***und*** Sichtbarkeit vielfältiger europäischer kultureller ***Inhalte*** über verschiedene Kanäle in der gesamten Union und auf internationaler Ebene, unter anderem durch europäische Plattformen für aufstrebende Kunstschaffende, Unterstützung von Einrichtungen für die Ausbildung und Förderung junger Kunstschaffender, Preise zur Förderung künstlerischer Talente und herausragender Leistungen, Tournee-Initiativen, Festivals und Übersetzung;	c) Unterstützung von ***Produktion,*** Verbreitung, Vertrieb, Förderung***,*** Sichtbarkeit ***und Auffindbarkeit*** vielfältiger europäischer kultureller ***und künstlerischer Werke*** über verschiedene Kanäle in der gesamten Union und auf internationaler Ebene, unter anderem durch europäische Plattformen für aufstrebende Kunstschaffende, Unterstützung von Einrichtungen für die Ausbildung und Förderung junger Kunstschaffender, Preise zur Förderung künstlerischer Talente und herausragender Leistungen, ***Mobilitätsprogramme für Einzelpersonen und Gruppen,*** Tournee-Initiativen***,*** ***Aufzeichnung und Weiterverbreitung von Konzerten und Live-Aufführungen durch europäische audiovisuelle Dienste***, Festivals und Übersetzung;

Or. en

Änderungsantrag 840
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung von Verbreitung, Vertrieb, Förderung und Sichtbarkeit vielfältiger europäischer kultureller Inhalte über verschiedene Kanäle in der gesamten Union und auf internationaler Ebene, unter anderem durch europäische Plattformen für aufstrebende Kunstschaffende, Unterstützung von Einrichtungen für die Ausbildung und Förderung junger Kunstschaffender, Preise zur Förderung künstlerischer Talente und herausragender Leistungen, Tournee-Initiativen, Festivals	c) Unterstützung von Verbreitung, Vertrieb, Förderung und Sichtbarkeit vielfältiger europäischer kultureller Inhalte***, einschließlich Volkstraditionen, lokaler Feste, Folklore und des immateriellen Erbes,*** über verschiedene Kanäle in der gesamten Union und auf internationaler Ebene, unter anderem durch europäische Plattformen für aufstrebende Kunstschaffende, Unterstützung von Einrichtungen für die Ausbildung und Förderung junger Kunstschaffender, Preise

und Übersetzung;	zur Förderung künstlerischer Talente und herausragender Leistungen, Tournee-Initiativen, Festivals und Übersetzung;

Or. fr

Änderungsantrag 841
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung von Verbreitung, Vertrieb, Förderung und Sichtbarkeit vielfältiger europäischer kultureller Inhalte über verschiedene Kanäle in der gesamten Union und auf internationaler Ebene, unter anderem durch europäische Plattformen für ***aufstrebende*** Kunstschaffende***, Unterstützung von Einrichtungen für die Ausbildung und Förderung junger Kunstschaffender,*** Preise zur Förderung künstlerischer Talente und herausragender Leistungen***, Tournee-Initiativen, Festivals*** und Übersetzung;	c) Unterstützung von Verbreitung, Vertrieb, Förderung und Sichtbarkeit vielfältiger europäischer kultureller Inhalte über verschiedene Kanäle in der gesamten Union und auf internationaler Ebene, unter anderem durch europäische Plattformen für ***talentierte*** Kunstschaffende ***und*** Preise zur Förderung künstlerischer Talente und herausragender Leistungen und Übersetzung;

Or. fi

Änderungsantrag 842
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung von Verbreitung, Vertrieb, Förderung ***und*** Sichtbarkeit vielfältiger europäischer kultureller Inhalte über verschiedene Kanäle in der gesamten Union und auf internationaler Ebene, unter anderem durch europäische Plattformen für aufstrebende Kunstschaffende,	c) Unterstützung von Verbreitung, Vertrieb, Förderung***,*** Sichtbarkeit ***und Auffindbarkeit*** vielfältiger europäischer kultureller ***und künstlerischer*** Inhalte ***und des europäischen Kulturerbes*** über verschiedene Kanäle in der gesamten Union und auf internationaler Ebene, unter

Unterstützung von Einrichtungen für die Ausbildung und Förderung junger Kunstschaffender, Preise zur Förderung künstlerischer Talente und herausragender Leistungen, Tournee-Initiativen, Festivals und Übersetzung;	anderem durch europäische Plattformen für aufstrebende Kunstschaffende, Unterstützung von Einrichtungen für die Ausbildung und Förderung junger ***und aufstrebender*** Kunstschaffender, Preise zur Förderung künstlerischer Talente und herausragender Leistungen, Tournee-Initiativen, ***Ausstellungen,*** Festivals und Übersetzung;

Or. en

Änderungsantrag 843
Pernando Barrena Arza, Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung von Verbreitung, Vertrieb, Förderung und Sichtbarkeit vielfältiger europäischer kultureller Inhalte über verschiedene Kanäle in der gesamten Union und auf internationaler Ebene, unter anderem durch europäische Plattformen für aufstrebende Kunstschaffende, Unterstützung von Einrichtungen für die Ausbildung und Förderung junger Kunstschaffender, Preise zur Förderung künstlerischer Talente und herausragender Leistungen, Tournee-Initiativen, Festivals und Übersetzung;	c) Unterstützung von Verbreitung, Vertrieb, Förderung und Sichtbarkeit vielfältiger europäischer kultureller Inhalte über verschiedene Kanäle in der gesamten Union und auf internationaler Ebene, unter anderem durch europäische Plattformen für aufstrebende Kunstschaffende, Unterstützung von Einrichtungen für die Ausbildung und Förderung junger Kunstschaffender, Preise zur Förderung künstlerischer Talente und herausragender Leistungen, Tournee-Initiativen, Festivals und Übersetzung***, auch in und aus Regionen und in weniger verbreitete Sprachen***;

Or. en

Änderungsantrag 844
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung von Verbreitung, Vertrieb, Förderung und Sichtbarkeit vielfältiger europäischer kultureller ***Inhalte*** über verschiedene Kanäle in der gesamten Union und auf internationaler Ebene, unter anderem durch europäische Plattformen für aufstrebende Kunstschaffende, Unterstützung von Einrichtungen für die Ausbildung und Förderung junger Kunstschaffender, Preise zur Förderung künstlerischer Talente und herausragender Leistungen, Tournee-Initiativen, Festivals und Übersetzung;	c) Unterstützung von Verbreitung, Vertrieb, Förderung***, Auffindbarkeit*** und Sichtbarkeit vielfältiger europäischer kultureller ***und künstlerischer Werke*** über verschiedene Kanäle in der gesamten Union und auf internationaler Ebene, unter anderem durch europäische Plattformen für aufstrebende Kunstschaffende, Unterstützung von Einrichtungen für die Ausbildung und Förderung ***aufstrebender und*** junger Kunstschaffender, Preise zur Förderung künstlerischer Talente und herausragender Leistungen, Tournee-Initiativen, ***Ausstellungen,*** Festivals und Übersetzung;

Or. en

Änderungsantrag 845
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung von Verbreitung, Vertrieb, Förderung ***und*** Sichtbarkeit vielfältiger europäischer kultureller Inhalte über verschiedene Kanäle in der gesamten Union und auf internationaler Ebene, unter anderem durch europäische Plattformen für aufstrebende Kunstschaffende, Unterstützung von Einrichtungen für die Ausbildung und Förderung junger Kunstschaffender, Preise zur Förderung künstlerischer Talente und herausragender Leistungen, Tournee-Initiativen, Festivals und Übersetzung;	c) Unterstützung von Verbreitung, Vertrieb, Förderung***,*** Sichtbarkeit ***und Auffindbarkeit*** vielfältiger europäischer kultureller ***und künstlerischer*** Inhalte über verschiedene Kanäle in der gesamten Union und auf internationaler Ebene, unter anderem durch europäische Plattformen für aufstrebende Kunstschaffende, Unterstützung von Einrichtungen für die Ausbildung und Förderung ***aufstrebender oder*** junger Kunstschaffender, Preise zur Förderung künstlerischer Talente und herausragender Leistungen, Tournee-Initiativen, Festivals und Übersetzung;

Or. en

Änderungsantrag 846
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung von Verbreitung, Vertrieb, Förderung ***und*** Sichtbarkeit vielfältiger europäischer kultureller ***Inhalte*** über verschiedene Kanäle in der gesamten Union und auf internationaler Ebene, unter anderem durch europäische Plattformen für aufstrebende Kunstschaffende, Unterstützung von Einrichtungen für die Ausbildung und Förderung junger Kunstschaffender, Preise zur Förderung künstlerischer Talente und herausragender Leistungen, Tournee-Initiativen, Festivals und Übersetzung;	c) Unterstützung von Verbreitung, Vertrieb, Förderung***,*** Sichtbarkeit ***und Auffindbarkeit*** vielfältiger europäischer kultureller ***Werke*** über verschiedene Kanäle in der gesamten Union und auf internationaler Ebene, unter anderem durch europäische Plattformen für aufstrebende Kunstschaffende, Unterstützung von Einrichtungen für die Ausbildung und Förderung junger ***oder aufstrebender*** Kunstschaffender, Preise zur Förderung künstlerischer Talente und herausragender Leistungen, Tournee-Initiativen, Festivals und Übersetzung;

Or. en

Änderungsantrag 847
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung von Verbreitung, Vertrieb, Förderung und Sichtbarkeit vielfältiger europäischer kultureller Inhalte über verschiedene Kanäle in der gesamten Union und auf internationaler Ebene, unter anderem durch europäische Plattformen für aufstrebende Kunstschaffende, Unterstützung von Einrichtungen für die Ausbildung und Förderung junger Kunstschaffender, Preise zur Förderung künstlerischer Talente und herausragender Leistungen, Tournee-Initiativen, Festivals und Übersetzung;	c) Unterstützung von Verbreitung, Vertrieb, Förderung und Sichtbarkeit vielfältiger europäischer kultureller Inhalte über verschiedene Kanäle in der gesamten Union und auf internationaler Ebene, unter anderem durch europäische Plattformen für aufstrebende Kunstschaffende, Unterstützung von Einrichtungen für die Ausbildung und Förderung junger Kunstschaffender, Preise zur Förderung künstlerischer Talente und herausragender Leistungen, Tournee- ***und Export-*** Initiativen, Festivals und Übersetzung;

Or. en

Änderungsantrag 848
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Unterstützung von Schaffung, Verbreitung und Sichtbarkeit europäischer literarischer Werke bei gleichzeitiger Stärkung der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des europäischen Buchökosystems, Förderung des Lesens, der beruflichen Mobilität und der Kompetenzentwicklung sowie Stärkung der Rolle von Bibliotheken und unabhängigen Buchhandlungen als wesentliche kulturelle Infrastrukturen;

Or. en

Änderungsantrag 849
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Leistung eines Beitrags zur kulturellen Vielfalt, Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des europäischen Ökosystems der darstellenden Kunst, insbesondere durch die Förderung des künstlerischen Schaffens, von Koproduktion, Mobilität, Verbreitung und Förderung europäischer Werke und Kunstschaffender im Bereich der darstellenden Kunst über Grenzen und Disziplinen hinweg („Darstellende

Kunst“);

Or. en

Änderungsantrag 850
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Förderung insbesondere auch von Aktivitäten, die darauf abzielen, selbstständigen Künstlern und Publizisten einen Schutz zu gewährleisten, der mit dem von Arbeitnehmern im Bereich der sozialen Sicherheit vergleichbar ist;

Or. de

Änderungsantrag 851
Peter Agius, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) [1d] Unterstützung der grenzüberschreitenden Zurschaustellung und des grenzüberschreitenden Austauschs des europäischen immateriellen Kulturerbes, einschließlich traditioneller Darstellungen von Folklore und Musik;

[1d] Neuer Absatz d

Or. en

Änderungsantrag 852

Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln und Verringerung des Verwaltungsaufwands, insbesondere für kleine und mittlere Organisationen und Unternehmen mit geringeren Verwaltungskapazitäten;

Or. en

Änderungsantrag 853
Gabriela Firea, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Stärkung der Kapazitäten und Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und zur Bewältigung des ökologischen und digitalen Wandels, unter anderem durch die Unterstützung von Netzwerken von Kultur- und Kreativorganisationen, Weiterbildungen und Aktivitäten des gegenseitigen Lernens („Peer-Learning-Aktivitäten“);	d) Stärkung der Kapazitäten und Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und zur Bewältigung des ökologischen und digitalen Wandels, ***einschließlich der Auswirkungen von künstlicher Intelligenz auf die Schaffung, Verbreitung, Arbeitsbedingungen, Vergütung und das geistige Eigentum,*** unter anderem durch die Unterstützung von Netzwerken von Kultur- und Kreativorganisationen, ***Aus- und*** Weiterbildungen***, Umschulungen, beruflicher Neuorientierung, Mentoring, der Vermittlung von Kenntnissen zu Vertragsrechten und Rechten des geistigen Eigentums sowie über den Zugang zur sozialen Absicherung*** und Aktivitäten des gegenseitigen Lernens („Peer-Learning-Aktivitäten“)***, wobei ein besonderes Augenmerk Freiberuflern, Selbstständigen, Frauen, jungen***

Fachkräften und Kulturschaffenden in Regionen mit schwacher kultureller Infrastruktur gilt;

Or. en

Änderungsantrag 854
Sophie Wilmès, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Stärkung der Kapazitäten und Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und zur Bewältigung des ökologischen und digitalen Wandels, unter anderem durch die Unterstützung von Netzwerken von Kultur- und Kreativorganisationen, Weiterbildungen und Aktivitäten des gegenseitigen Lernens („Peer-Learning-Aktivitäten“);	d) Stärkung der Kapazitäten und Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und zur Bewältigung des ökologischen und digitalen Wandels, unter anderem durch die Unterstützung von Netzwerken von Kultur- und Kreativorganisationen, Weiterbildungen und Aktivitäten des gegenseitigen Lernens („Peer-Learning-Aktivitäten“) ***sowie durch die Förderung der verantwortungsvollen Nutzung und Entwicklung von künstlicher Intelligenz und anderen neuen Technologien, die Ausstattung von Fachkräften mit den Kompetenzen, die für den Einsatz und die Bewertung dieser Technologien nötig sind, und die Stärkung ihrer Fähigkeiten zum Umgang mit Informations- und Wissensasymmetrien, die sich aus algorithmisch medialen und KI-gestützten Informationsumgebungen ergeben***;

Or. en

Änderungsantrag 855
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Stärkung der Kapazitäten und Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ***und zur Bewältigung des ökologischen und digitalen Wandels, unter anderem durch die Unterstützung von Netzwerken von Kultur- und Kreativorganisationen, Weiterbildungen und Aktivitäten des gegenseitigen Lernens („Peer-Learning-Aktivitäten“)***;	d) Stärkung der Kapazitäten und Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit;

Or. fi

Änderungsantrag 856
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Stärkung der Kapazitäten und Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und zur Bewältigung des ökologischen und digitalen Wandels, unter anderem durch die Unterstützung von Netzwerken von Kultur- und Kreativorganisationen, Weiterbildungen und Aktivitäten des gegenseitigen Lernens („Peer-Learning-Aktivitäten“);	d) Stärkung der Kapazitäten und Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und zur Bewältigung des ökologischen und digitalen Wandels, unter anderem durch die Unterstützung von Netzwerken von Kultur- und Kreativorganisationen, Weiterbildungen und Aktivitäten des gegenseitigen Lernens („Peer-Learning-Aktivitäten“)***, wobei ein unverhältnismäßig hoher administrativer und finanzieller Aufwand für die Kultur- und Kreativwirtschaft zu vermeiden ist***;

Or. en

Begründung

Im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung der EU. Von KMU und Basisorganisationen wird der Verwaltungsaufwand als primäres Hindernis für eine Beteiligung an den Kulturprogrammen der EU genannt.

Änderungsantrag 857
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Stärkung der Kapazitäten und Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und zur Bewältigung des ***ökologischen und digitalen Wandels***, unter anderem durch die Unterstützung von Netzwerken von Kultur- und Kreativorganisationen, Weiterbildungen und Aktivitäten des gegenseitigen Lernens („Peer-Learning-Aktivitäten“);	d) Stärkung der Kapazitäten und Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und zur Bewältigung des ***Klimawandels und der technologischen Entwicklungen wie KI***, unter anderem durch die Unterstützung von Netzwerken von Kultur- und Kreativorganisationen, ***die Verbreitung,*** Weiterbildungen und Aktivitäten des gegenseitigen Lernens („Peer-Learning-Aktivitäten“); ***Kapazitätsaufbau; Kompetenzerwerb und Weiterbildung;***

Or. en

Änderungsantrag 858
Pernando Barrena Arza, Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Stärkung der Kapazitäten und Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und zur Bewältigung des ökologischen und digitalen Wandels, unter anderem durch die Unterstützung von Netzwerken von Kultur- und Kreativorganisationen, Weiterbildungen und Aktivitäten des gegenseitigen Lernens („Peer-Learning-Aktivitäten“);	d) Stärkung der Kapazitäten und Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und zur Bewältigung des ökologischen und digitalen Wandels, unter anderem durch die Unterstützung von Netzwerken von Kultur- und Kreativorganisationen, Weiterbildungen und Aktivitäten des gegenseitigen Lernens („Peer-Learning-Aktivitäten“) ***sowie von Versuchen und sektorübergreifenden Innovationen***;

Or. en

Änderungsantrag 859
Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Stärkung der Kapazitäten und Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und zur Bewältigung des ökologischen und digitalen Wandels, unter anderem durch die Unterstützung von Netzwerken von Kultur- und Kreativorganisationen, Weiterbildungen und Aktivitäten des gegenseitigen Lernens („Peer-Learning-Aktivitäten“);	d) Stärkung der Kapazitäten und Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und zur Bewältigung des ökologischen und digitalen Wandels, unter anderem durch die Unterstützung von Netzwerken von Kultur- und Kreativorganisationen, ***Talententwicklung,*** Weiterbildungen und Aktivitäten des gegenseitigen Lernens („Peer-Learning-Aktivitäten“);

Or. it

Änderungsantrag 860
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Stärkung der Kapazitäten und Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und zur Bewältigung des ökologischen und digitalen Wandels, unter anderem durch die Unterstützung von Netzwerken von Kultur- und Kreativorganisationen, Weiterbildungen und Aktivitäten des gegenseitigen Lernens („Peer-Learning-Aktivitäten“);	d) Stärkung der Kapazitäten und Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und zur Bewältigung des ökologischen und digitalen Wandels, unter anderem durch die Unterstützung von Netzwerken von Kultur- und Kreativorganisationen, ***Talententwicklung,*** Weiterbildungen und Aktivitäten des gegenseitigen Lernens („Peer-Learning-Aktivitäten“);

Or. en

Änderungsantrag 861
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Stärkung der Kapazitäten und Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und zur Bewältigung des ökologischen und digitalen Wandels, unter anderem durch die Unterstützung von Netzwerken von Kultur- und Kreativorganisationen, Weiterbildungen und Aktivitäten des gegenseitigen Lernens („Peer-Learning-Aktivitäten“);	d) Stärkung der Kapazitäten und Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und zur Bewältigung des ökologischen und digitalen Wandels, unter anderem durch die Unterstützung von Netzwerken von Kultur- und Kreativorganisationen, ***Talententwicklung,*** Weiterbildungen und Aktivitäten des gegenseitigen Lernens („Peer-Learning-Aktivitäten“);

Or. en

Änderungsantrag 862
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Stärkung der Kapazitäten und Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und ***zur Bewältigung*** des ***ökologischen und digitalen*** Wandels, unter anderem durch die Unterstützung von Netzwerken von Kultur- und Kreativorganisationen, Weiterbildungen und Aktivitäten des gegenseitigen Lernens („Peer-Learning-Aktivitäten“);	d) Stärkung der Kapazitäten und Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und des Wandels, unter anderem durch die Unterstützung von Netzwerken von Kultur- und Kreativorganisationen, Weiterbildungen und Aktivitäten des gegenseitigen Lernens („Peer-Learning-Aktivitäten“);

Or. en

Änderungsantrag 863
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Stärkung der Kapazitäten und Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und zur Bewältigung des ***ökologischen und*** digitalen Wandels, unter anderem durch die Unterstützung von Netzwerken von Kultur- und Kreativorganisationen, Weiterbildungen und Aktivitäten des gegenseitigen Lernens („Peer-Learning-Aktivitäten“);	d) Stärkung der Kapazitäten und Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und zur Bewältigung des digitalen Wandels, unter anderem durch die Unterstützung von Netzwerken von Kultur- und Kreativorganisationen, Weiterbildungen und Aktivitäten des gegenseitigen Lernens („Peer-Learning-Aktivitäten“);

Or. fr

Änderungsantrag 864
Gabriela Firea, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Unterstützung von Kulturschaffenden, Handwerkern, Experten im Bereich Kulturerbe und Kulturmittlern in den Gemeinden, die das kulturelle Erbe, das traditionelle Handwerk, die Kunst in den Gemeinden und das lokale kulturelle Leben schützen, vermitteln und wiederaufleben lassen, auch in Bibliotheken, Museen, Archiven, Kulturzentren und lokalen Kultureinrichtungen, und zwar durch Stärkung ihrer Sichtbarkeit, einer fairen Vergütung, ihrer Führungsrolle und ihres Zugangs zu digitalen Instrumenten bei gleichzeitiger Ermöglichung bezahlter,

anerkannter Wege für junge Menschen, was den Zugang zu Mentoring, kulturellem Unternehmertum, digitaler Schöpfung und digitalen Kompetenzen im Zusammenhang mit dem lebendigen Erbe und den zeitgenössischen kulturellen Gepflogenheiten anbelangt, insbesondere in ländlichen, peripheren und unterversorgten Gemeinschaften;

Or. en

Änderungsantrag 865
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Projekte;

Or. en

Änderungsantrag 866
Gabriela Firea, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Unterstützung von Bibliotheken, lokalen Kulturzentren, Jugendzentren und anderen lokalen Kultureinrichtungen und kulturellen Akteuren in den Gemeinden als zugängliche lokale Räume für Kultur-, Lese-, Medien- und KI-Kompetenz, europäische Bürgerschaft, sichere nichtformale Lernumgebungen für Kinder und Jugendliche sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten, auch in Form

von Leseclubs, Fahr- und Gemeindebibliotheken, europäischen Filmvorführungen, Workshops für Theater- und Erzählkunst, Kulturmittlung, generationenübergreifenden Aktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit für Kinder und Jugendliche in ländlichen, peripheren, von Abwanderung betroffenen oder anderweitig unterversorgten Gemeinschaften;

Or. en

Änderungsantrag 867
Gabriela Firea, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Förderung der Entwicklung der Kulturpolitik durch Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren auf Unionsebene und Verbesserung der Faktengrundlage durch verstärkte Datenerhebung und -analyse sowie Pilotmaßnahmen;	e) Förderung der Entwicklung der Kulturpolitik durch Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren auf Unionsebene und Verbesserung der Faktengrundlage durch verstärkte Datenerhebung und -analyse sowie Pilotmaßnahmen***, auch durch Schließung von Lücken in Daten und Methoden in Bezug auf soziale, und territoriale Hindernisse sowie auf das Geschlecht, das Alter, eine Behinderung oder Diskriminierung zurückzuführende Hindernisse für die kulturelle Teilhabe, den Zugang zu nichtformalen Lernangeboten und Arbeitsbedingungen in der Kultur- und Kreativwirtschaft, und zwar unter uneingeschränkter Einhaltung der Datenschutzvorschriften und uneingeschränkter Achtung des Diskriminierungsverbots***;

Or. en

Änderungsantrag 868
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Förderung der Entwicklung der Kulturpolitik durch Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren auf Unionsebene und Verbesserung der Faktengrundlage durch verstärkte Datenerhebung und -analyse sowie Pilotmaßnahmen;	e) Förderung der Entwicklung der Kulturpolitik durch Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren auf Unionsebene***, Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln*** und Verbesserung der Faktengrundlage durch verstärkte Datenerhebung und -analyse sowie Pilotmaßnahmen ***und durch die Unterstützung von Marktanalysekapazitäten***;

Or. en

Änderungsantrag 869
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Förderung der Entwicklung der Kulturpolitik durch ***Zusammenarbeit und*** den Austausch bewährter Verfahren ***auf Unionsebene und Verbesserung der Faktengrundlage durch verstärkte Datenerhebung und -analyse sowie Pilotmaßnahmen***;	e) Förderung der Entwicklung der Kulturpolitik durch den Austausch bewährter Verfahren;

Or. fi

Änderungsantrag 870
Pernando Barrena Arza, Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Förderung der Entwicklung der Kulturpolitik durch Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren auf Unionsebene und Verbesserung der Faktengrundlage durch verstärkte Datenerhebung und -analyse sowie Pilotmaßnahmen;	e) Förderung der Entwicklung der Kulturpolitik durch Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren auf Unionsebene und Verbesserung der Faktengrundlage durch verstärkte Datenerhebung und -analyse sowie Pilotmaßnahmen***, auch gemeinsam mit regionalen und lokalen Behörden und Interessenträgern***;

Or. en

Änderungsantrag 871
Nicola Zingaretti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Unterstützung der gesamten Musikwertschöpfungskette, unter anderem durch europäische Musiknetze und Kooperationsstrukturen, die Förderung zugänglicher kreativer Räume und vielfältiger Musikstätten, auch durch Revitalisierung wenig genutzter oder aufgegebener Räume, insbesondere in Gebieten, die von der kulturellen Wüstenbildung betroffen sind, sowie die Bereitstellung technischer und administrativer Unterstützung für diese Einrichtungen;

Or. it

Änderungsantrag 872
Lynn Boylan, Mario Furore, Pernando Barrena Arza, João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen, dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit in ihren lokalen Gemeinschaften Zugang zu Kunst und Kultur hat und dass Kunst- und Kulturräume weiterhin genutzt werden können;

Or. en

Änderungsantrag 873
Nicola Zingaretti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) den Zugang zur Kultur in allen Gebieten zu fördern, indem die Revitalisierung, Regeneration und Regeneration von zu wenig genutzten, aufgegebenen oder verlassenen Räumen für kulturelle und kreative Zwecke und, wenn kein geeigneter Raum vorhanden ist, die Schaffung neuer gemeinschaftlicher Kulturräume gefördert wird, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Binnengebieten, ländlichen, abgelegenen und entvölkerten Gebieten und benachteiligten städtischen Vierteln liegen sollte, die von kultureller Wüstenbildung betroffen sind;

Or. it

Änderungsantrag 874
Nicola Zingaretti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ec) Unterstützung der Einführung innovativer Instrumente, Technologien und Lösungen zur Anpassung kultureller Stätten an aktuelle Produktions- und Vertriebsstandards;

Or. it

Begründung

Durch die Anpassung an zeitgemäße Produktions- und Vertriebsstandards werden sowohl die Qualität der Schöpfung als auch die Verbreitung von Werken und der Zugang der Öffentlichkeit gestärkt.

Änderungsantrag 875
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Förderung der internationalen Kulturbeziehungen der Union und Leistung eines Beitrags zur Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union durch kulturelle Zusammenarbeit;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 876
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Förderung der internationalen Kulturbeziehungen der Union und Leistung eines Beitrags zur Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union durch kulturelle Zusammenarbeit;	***entfällt***

Or. fi

Änderungsantrag 877
Pernando Barrena Arza, Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Förderung der internationalen Kulturbeziehungen der Union und Leistung eines Beitrags zur Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union durch kulturelle Zusammenarbeit;	f) Förderung der internationalen Kulturbeziehungen der Union und Leistung eines Beitrags zur Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union durch kulturelle Zusammenarbeit ***mithilfe von nationalen und regionalen externen Agenturen für die kulturelle Zusammenarbeit sowie von kulturdiplomatischen Agenturen und von in regionalen Ökosystemen verwurzelten Einrichtungen***; ***;***

Or. en

Änderungsantrag 878
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Förderung der internationalen Kulturbeziehungen der Union und Leistung eines Beitrags zur Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union durch kulturelle Zusammenarbeit;	f) Förderung der internationalen Kulturbeziehungen der Union und Leistung eines Beitrags zur Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union durch kulturelle Zusammenarbeit ***unter Achtung der kulturellen Vielfalt und der nationalen Identität der Mitgliedstaaten***;

Or. sk

Begründung

Die kulturelle Zusammenarbeit ist eine der unterstützenden Zuständigkeit der Union. Es sollte bekräftigt werden, dass die Entwicklung der internationalen Kulturbeziehungen nicht zu einer Schwächung der kulturellen Vielfalt oder der nationalen Identität der Mitgliedstaaten führen sollte, sondern zu ihrer Präsentation und Bewahrung.

Änderungsantrag 879
Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Förderung der sprachlichen Vielfalt, Verbreitung und Zugänglichkeit europäischer Literatur und Bücher, einschließlich Werke in Minderheiten- und Regionalsprachen, wobei die Online-Zugänglichkeit zu verbessern ist, und Stärkung der Rolle von Bibliotheken durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Übersetzung, digitale Innovation, Zugang zu Finanzmitteln und Maßnahmen zur Förderung der Leserschaft und der kulturellen Teilhabe, insbesondere bei jungen Menschen.

Or. en

Änderungsantrag 880
Łukasz Kohut, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Förderung der sprachlichen Vielfalt, Verbreitung und Zugänglichkeit europäischer Literatur und Bücher, einschließlich Werke in Minderheiten- und Regionalsprachen, wobei die Online-Zugänglichkeit zu verbessern ist, und Stärkung der Rolle von Bibliotheken

durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Übersetzung, digitale Innovation, Zugang zu Finanzmitteln und Maßnahmen zur Förderung der Leserschaft und der kulturellen Teilhabe, insbesondere bei jungen Menschen.

Or. en

Änderungsantrag 881
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Unterstützung der Durchführung der Beschlüsse Nr. 445/2014/EU[27] und Nr. 1194/2011/EU[28] des Europäischen Parlaments und des Rates.	g) Unterstützung der Durchführung der Beschlüsse Nr. 445/2014/EU[27] und Nr. 1194/2011/EU[28] des Europäischen Parlaments und des Rates ***, wobei gleichzeitig die wirtschaftlichen, medienbezogenen und kulturellen Auswirkungen dieser Maßnahmen zu bemessen sind***.
[27] Beschluss Nr. 445/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1622/2006/EG (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/445(1)/oj).	[27] Beschluss Nr. 445/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1622/2006/EG (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/445(1)/oj).
[28] Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel (ABl. L 303 vom 22.11.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2011/1194/oj).	[28] Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel (ABl. L 303 vom 22.11.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2011/1194/oj).

Or. fr

Änderungsantrag 882
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Unterstützung der Vielfalt, Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und grenzüberschreitenden Verbreitung europäischer Musik, auch von Live-Musik, entlang ihrer Wertschöpfungskette durch Förderung von Kreation, Vertrieb, Auffindbarkeit, Herausstellung, Publikumsentwicklung, Live-Veranstaltungen wie Tourneen und Festivals, beruflicher Entwicklung und Innovation sowie durch Stärkung der Faktengrundlage und der Marktkenntnis bezogen auf den Sektor;

Or. en

Änderungsantrag 883
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Unterstützung der Umsetzung der EU-Künstlercharta;

Or. en

Änderungsantrag 884
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gb) Unterstützung der Bedürfnisse von Kunst- und Kulturschaffenden, die von Vertreibung bedroht sind oder vertrieben wurden, durch Gewährleistung ihres Schutzes, Erleichterung einer sicheren und nachhaltigen Umsiedlung und Unterstützung ihrer Selbstbestimmung und Integration in europäische kulturelle Ökosysteme durch spezielle Unterstützungsprogramme;

Or. en

Änderungsantrag 885
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gb) Unterstützung der Vielfalt, Verbreitung und Zugänglichkeit europäischer Literatur und Bücher und Stärkung der Rolle von Bibliotheken, unter anderem durch fachlichen Austausch, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Übersetzung, Förderung von Innovation, Publikumsentwicklung und Live-Veranstaltungen.

Or. en

Änderungsantrag 886
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Sollten sektorspezifische Bedürfnisse durch die in Absatz 1 Buchstaben a bis g dieses Artikels genannten Ziele nicht ausreichend bedient werden können, werden, sofern zur Deckung dieses Bedarfs erforderlich, gezielte Maßnahmen für bestimmte Kultur- und Kreativwirtschaftszweige unterstützt, einschließlich Maßnahmen, die
	a) zur kulturellen und sprachlichen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit des europäischen Buchökosystems beitragen, insbesondere durch die Förderung des literarischen Schaffens, der Übersetzung und Verbreitung sowie der Förderung europäischer Werke in sämtlichen Formaten;
	b) die wirksame Integration bereichsübergreifender Prioritäten, insbesondere der Gleichstellung der Geschlechter, der Inklusion und der Barrierefreiheit, unter anderem durch gezielte und zusätzliche finanzielle Unterstützung für Kosten im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit, sicherstellen und gleichzeitig nachhaltige Verfahren, das psychische Wohlbefinden und eine sichere Arbeitsumgebung im gesamten Musiksektor fördern;
	c) zur kulturellen Vielfalt, Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des europäischen Ökosystems der darstellenden Kunst beitragen, insbesondere durch die Förderung des künstlerischen Schaffens, von Koproduktion, Mobilität, Verbreitung und Förderung europäischer Werke und Kunstschaffender im Bereich der darstellenden Kunst über Grenzen und Disziplinen hinweg;
	d) zur kulturellen Vielfalt, Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Ökosysteme der Architektur und des

Kulturerbes beitragen, einschließlich der Förderung und Unterstützung der nachhaltigen Erhaltung, Regenerierung und adaptiven Wiederverwendung des Kulturerbes;

e) zur kulturellen Vielfalt, Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Handwerks- und Designökosystems beitragen;

Die Unterstützung nach diesem Absatz wird nur gewährt, wenn der ermittelte Bedarf tatsächlich sektorspezifisch ist und durch horizontale Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 nicht ausreichend gedeckt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 887
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Aktionsbereich Kultur des Programms Kreatives Europa liegt der Schwerpunkt des Einzelziels „Buch- und Verlagswesen“, das die Kultur- und Kreativbranche und die Kultur- und Kreativwirtschaft mit Bezug zu Büchern und dem Verlagswesen abdeckt, auf Folgendem:
	a) Unterstützung der Schaffung, Verbreitung, Übersetzung und internationalen Sichtbarkeit europäischer literarischer Werke unter Berücksichtigung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt der Union, etwa Regional- und Minderheitensprachen sowie weniger verbreitete Sprachen; gleichzeitig Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des

Erreichens eines breiten Publikums;

b) Förderung eines wettbewerbsfähigeren und widerstandsfähigeren Buchökosystems in der Union, angefangen von Autoren, Übersetzern und Verlegern bis hin zu Druckern, Vertriebspartnern, Buchhändlern und Bibliotheken, bei gleichzeitiger Unterstützung von Innovation, beruflicher Entwicklung, transnationaler Zusammenarbeit und des fachlichen Austauschs in den Sektoren sowie Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln, insbesondere für KMU;

c) Leistung eines Beitrags zu einem fairen, transparenten und innovativen Literatursektor durch Sicherstellung, dass von Menschen geleitete Kreativität weiterhin von zentraler Bedeutung ist, durch Anregung eines verantwortungsvollen Einsatzes von KI und Unterstützung der Transparenz von Urheberschaft, Originalität und hochwertiger professioneller literarischer Produktion;

Or. en

Änderungsantrag 888
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Aktionsbereich Kultur des Programms Kreatives Europa liegt der Schwerpunkt des Einzelziels „Musik“, das die Kultur- und Kreativbranche und die Kultur- und Kreativwirtschaft mit Bezug zur Musik abdeckt, auf Folgendem:
	a) Unterstützung der Schaffung, Produktion, Verbreitung, des Vertriebs und der Sichtbarkeit europäischer

musikalischer Werke unter Berücksichtigung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt der Union in allen Formaten und auf allen Märkten, auch auf internationaler Ebene;

b) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Unabhängigkeit des Musiksektors, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen und unabhängiger Kunstschaffender, durch Bekämpfung der Marktkonzentration und der zunehmenden Dominanz der digitalen Plattformen und Streaming-Plattformen;

c) Unterstützung der Musikwertschöpfungskette, unter anderem durch europäische Musiknetze und Kooperationsstrukturen, Verbesserung der Talententwicklung über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg mithilfe von gezielten Maßnahmen für Komponisten, Textdichter und ausübende Kunstschaffende, Förderung zugänglicher kreativer Räume und vielfältiger Musikstätten sowie Bereitstellung technischer und administrativer Unterstützung für Einrichtungen mit der Talententwicklung als Tätigkeitsschwerpunkt;

d) Förderung der Verbreitung und Mobilität von Kunstschaffenden und Repertoires sowie der Entwicklung eines vielfältigen Publikums, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten sowie in Regionen in äußerster Randlage, unter anderem durch die Verbesserung der Sichtbarkeit, der Zusammenarbeit und des Zugangs zu Märkten, die Unterstützung von Einrichtungen zur Ausbildung und Förderung aufstrebender Kunstschaffender, von Mobilitätsprogrammen für Einzelpersonen und Gruppen, Tournee-Initiativen und Festivals;

e) Stärkung von Live-Aufführungen als wesentlichen Bestandteil des Musikökosystems in Europa unter

Würdigung der Rolle dieses Ökosystems bei der Vermittlung zwischen den Kunstschaffenden und dem Publikum, Erhaltung lokaler Veranstaltungsorte und kultureller Gemeinschaften, Unterstützung der künstlerischen Entwicklung sowie Sicherstellung, dass europäische musikalische Werke erlebt werden

(f) Stärkung der politischen Entwicklung und der evidenzbasierten Entscheidungsfindung durch verbesserte Datenerhebung und -analyse, unter anderem durch die Unterstützung einer Europäischen Musikbeobachtungsstelle und von Maßnahmen, die zu mehr Transparenz im Musiksektor beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 889
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Umsetzung des Einzelziels „Kultur“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der künstlerischen Freiheit und der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und trägt ***zur Verbesserung der*** Arbeitsbedingungen der Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden ***bei***.	Die Umsetzung des Einzelziels „Kultur“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der künstlerischen Freiheit und der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und trägt ***zu den Zielen der europäischen Künstlercharta bei, und zwar durch Förderung gerechter und menschenwürdiger*** Arbeitsbedingungen der Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden***, der Kompetenzentwicklung, der ökologischen Nachhaltigkeit und des verantwortungsvollen Einsatzes von künstlicher Intelligenz und anderen neuen Technologien. Werden Instrumente der künstlichen Intelligenz eingesetzt, so unterstützen und verbessern sie die menschliche Kreativität, die nach***

wie vor die primäre Grundlage der geförderten Tätigkeiten bildet.

Or. en

Änderungsantrag 890
Ivaylo Valchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Umsetzung des Einzelziels „Kultur“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der künstlerischen Freiheit und der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und trägt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden bei.	Die Umsetzung des Einzelziels „Kultur“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der künstlerischen Freiheit und der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und trägt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden bei***, wobei die kulturelle und sprachliche Vielfalt gefördert, für einen gleichberechtigten Zugang für kulturelle Akteure jeder Größe und aus allen Mitgliedstaaten gesorgt und das Augenmerk insbesondere auf Akteure aus Mitgliedstaaten mit kleineren kulturellen Märkten und auf regionale kulturelle Traditionen gerichtet wird***.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird eine Bestimmung zur Gerechtigkeit eingeführt, mit der sichergestellt wird, dass Akteure, die aus kleineren Mitgliedstaaten kommen oder deren Arbeitsbereich Minderheitensprachen und regionale kulturelle Traditionen umfassen, echten Zugang zum Programm haben. Dies sind konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der in dem Programm ausdrücklich erwähnten Verpflichtung für kulturelle Vielfalt.

Änderungsantrag 891
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Umsetzung des Einzelziels „Kultur“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der künstlerischen Freiheit ***und der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und trägt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden bei***.	Die Umsetzung des Einzelziels „Kultur“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der künstlerischen Freiheit.

Or. fi

Änderungsantrag 892
Chiara Gemma, Marco Squarta, Lara Magoni, Ivaylo Valchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Umsetzung des Einzelziels „Kultur“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der künstlerischen Freiheit und der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und trägt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden bei.	Die Umsetzung des Einzelziels „Kultur“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der künstlerischen Freiheit und der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen***, ohne bei der Auswahl zu finanzierender Projekte thematische Ausrichtungen oder Wertausrichtungen aufzuerlegen,*** und trägt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden bei.

Or. it

Änderungsantrag 893
Pernando Barrena Arza, Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Umsetzung des Einzelziels „Kultur“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der künstlerischen Freiheit und der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und trägt zur	Die Umsetzung des Einzelziels „Kultur“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der künstlerischen Freiheit und der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und trägt zur

Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden bei.	Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden bei ***und sorgt dafür, dass in der gesamten Union möglichst viele Regionen erreicht werden***.

Or. en

Änderungsantrag 894
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Umsetzung des Einzelziels „Kultur“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der künstlerischen Freiheit und der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und trägt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden bei.	Die Umsetzung des Einzelziels „Kultur“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der künstlerischen Freiheit und der Vielfalt kultureller ***und sprachlicher*** Ausdrucksformen und trägt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden bei.

Or. en

Änderungsantrag 895
Marcos Ros Sempere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Umsetzung der Einzelziele „Kulturwirtschaft“ und „Buch- und Verlagswesen“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der künstlerischen Freiheit, der Urheberrechte und der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und trägt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der

Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden bei. Zu diesem Zweck werden im Rahmen des Programms menschenwürdige und sichere Arbeitsbedingungen sowie eine faire und diskriminierungsfreie Vergütung gefördert. Die Förderung innerhalb des Aktionsbereichs „Kultur – Kreatives Europa“ richtet sich stärker auf Werke und Darbietungen, die auf wesentlicher und erkennbarer menschlicher Kreativität beruhen. Werden Instrumente der künstlichen Intelligenz in unterstützender Funktion eingesetzt, so dienen sie der Förderung der menschlichen Kreativität und werden mit voller Transparenz und mit Zustimmung der beitragenden Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden eingesetzt, die angemessen vergütet werden. Antragsteller, die eine Förderung im Rahmen des Aktionsbereichs „Kultur – Kreatives Europa“ beantragen, halten das geltende Urheberrecht der Union und die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates1a, insbesondere Artikel 4, hinsichtlich der Pflicht ein, etwaige ausdrückliche Rechtevorbehalte (Opt-out) der Rechteinhaber zu respektieren.

Or. en

Änderungsantrag 896
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei den im Rahmen des Aktionsbereichs Kultur des Programms Kreatives Europa durchgeführten Maßnahmen werden die Arbeitsbedingungen der Kunst- und Kulturschaffenden berücksichtigt, wobei deren Verbesserung angestrebt wird,

unter anderem durch die Förderung einer gerechten Vergütung, der sozialen Absicherung und der grenzüberschreitenden Übertragbarkeit von Rechten im Bereich der sozialen Sicherheit. Zu den Bewertungskriterien für Projekte zählt auch die Bewertung der den Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden bereitgestellten Arbeitsbedingungen.

Or. en

Begründung

Die prekären Arbeitsbedingungen der Kunst- und Kulturschaffenden werden in der Folgenabschätzung der Kommission als strukturelle Herausforderung genannt. Durch die Festlegung der Verbesserung der Arbeitsbedingungen als operatives Element des Aktionsbereichs Kultur und die Aufnahme dieses Aspekts in die Bewertungskriterien wird sichergestellt, dass EU-Mittel nicht zur Förderung von Projekten verwendet werden, in deren Rahmen Kulturschaffende ausgebeutet werden.

Änderungsantrag 897
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Maßnahmen, mit denen die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Prioritäten verfolgt werden sollen, sind in Anhang I Abschnitt 1 aufgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 898
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Kultursektorspezifischer Ansatz
	Im Aktionsbereich Kultur des Programms Kreatives Europa liegt der Schwerpunkt des Einzelziels „Kultursektorspezifischer Ansatz“ erforderlichenfalls im Hinblick auf die Ergänzung des horizontalen Ansatzes gemäß Artikel 4 und die Bewältigung sektorspezifischer Herausforderungen auf Folgendem:
	a) Leistung eines Beitrags zur Vielfalt und Widerstandsfähigkeit des Musiksektors, insbesondere durch die Stärkung der Schaffung, Förderung, Verbreitung und des Vertriebs europäischer musikalischer Werke und die Beseitigung struktureller Ungleichgewichte;
	b) Leistung eines Beitrags zur kulturellen und sprachlichen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit des europäischen Buchökosystems, insbesondere durch die Förderung des literarischen Schaffens, der Übersetzung und Verbreitung sowie der Förderung europäischer Werke und der Anpassung von Literatur in barrierefreie Formate für Menschen mit Behinderungen;
	c) Leistung eines Beitrags zur kulturellen Vielfalt, Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des europäischen Ökosystems der darstellenden Kunst, insbesondere durch die Förderung des künstlerischen Schaffens, von Koproduktion, Mobilität, Verbreitung und Förderung europäischer Werke und Kunstschaffender im Bereich der darstellenden Kunst über Grenzen und Disziplinen hinweg;
	d) Leistung eines Beitrags zur kulturellen Vielfalt, Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Ökosysteme der Architektur und des Kulturerbes,

einschließlich der Förderung und Unterstützung der nachhaltigen Erhaltung, Regenerierung und nachhaltigen Wiederverwendung des Kulturerbes;

e) Leistung eines Beitrags zur kulturellen Vielfalt, Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Ökosystems der bildenden Kunst;

f) Leistung eines Beitrags zur kulturellen Vielfalt, Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Handwerks- und Designökosystems sowie

g) Unterstützung anderer Sektoren, in denen ein spezifischer Bedarf ermittelt wird.

Die Unterstützung nach diesem Artikel wird nur gewährt, wenn der ermittelte Bedarf tatsächlich sektorspezifisch ist und durch horizontale Maßnahmen im Sinne von Artikel 4 („Horizontaler Ansatz für Kultur“) nicht ausreichend gedeckt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 899
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4b
	Die Umsetzung der Einzelziele „horizontaler Ansatz für Kultur“ und „kultursektorspezifischer Ansatz“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der künstlerischen Freiheit und der Vielfalt kultureller und sprachlicher Ausdrucksformen bei gleichzeitiger Erhaltung und Förderung des Eigenwerts der Kultur. Die Umsetzung trägt ferner zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen

der Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden bei. Zu diesem Zweck werden ausschließlich Tätigkeiten unterstützt, die menschenwürdige und sichere Arbeitsbedingungen sowie eine faire und diskriminierungsfreie Vergütung gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 900
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4c
	Die Förderung im Rahmen des Aktionsbereichs Kultur des Programms Kreatives Europa ist stärker auf Werke und Darbietungen beschränkt, die auf wesentlicher und erkennbarer menschlicher Kreativität beruhen. Werden Instrumente der künstlichen Intelligenz in unterstützender Funktion eingesetzt, so dienen sie der Förderung der menschlichen Kreativität, wobei ihr Einsatz in vollständiger Transparenz und unter Einhaltung des Unionsrechts erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 901
Łukasz Kohut

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	IIa Kapitel IIa

Aktionsbereich „Kultur – Musik“

Artikel 4b

Musik

(1) Der Aktionsbereich „Kultur – Musik“ zielt darauf ab, den Musiksektor in der Union gezielt zu unterstützen, indem strukturelle Ungleichgewichte behoben werden.

(2) Im Aktionsbereich „Kultur – Musik“ wird der Schwerpunkt auf Folgendes gelegt:

a) Unterstützung der Schaffung, Produktion, Verbreitung, des Vertriebs und der Sichtbarkeit europäischer musikalischer Werke unter Berücksichtigung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt der Union in allen Formaten und auf allen Märkten, auch auf internationaler Ebene;

b) Stärkung der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Unabhängigkeit des Musiksektors, insbesondere von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, Organisationen und unabhängigen Kunstschaffenden und Einrichtungen, und zwar durch Bekämpfung der Marktkonzentration und der zunehmenden Dominanz der digitalen Plattformen und Streaming-Plattformen sowie durch Förderung einer gerechteren Wertverteilung entlang der gesamten Musikwertschöpfungskette, auch durch Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz und mit dem Zugang zu Finanzmitteln;

c) Verbesserung des Zugangs zu Fördermitteln, insbesondere für Erstantragsteller, unabhängige Kunstschaffende und Einrichtungen, Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen sowie Organisationen, unter anderem durch vereinfachte Verfahren, ein zweistufiges Antragsverfahren und Möglichkeiten der

Vollfinanzierung;

d) Unterstützung des gesamten Musiksektors, unter anderem durch europäische Musiknetze und Kooperationsstrukturen, Förderung zugänglicher kreativer Räume (einschließlich Musikstätten), Tätigkeiten und Gepflogenheiten sowie Bereitstellung technischer und administrativer Unterstützung für diese Einrichtungen;

e) Förderung der Verbreitung und Mobilität von Kunstschaffenden und Repertoires sowie der Entwicklung eines vielfältigen Publikums, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten sowie in Regionen in äußerster Randlage, unter anderem durch die Verbesserung der Sichtbarkeit, der Zusammenarbeit und des Zugangs zu Märkten, die Unterstützung von Einrichtungen zur Ausbildung und Förderung junger Kunstschaffender, von Mobilitätsprogrammen für Einzelpersonen und Gruppen, Tournee-Initiativen und Festivals sowie von erzieherischen und partizipativen musikalischen Tätigkeiten;

f) Sicherstellung der wirksamen Integration bereichsübergreifender Prioritäten, insbesondere der Gleichstellung der Geschlechter, der Inklusion und der Barrierefreiheit, unter anderem durch gezielte und zusätzliche finanzielle Unterstützung für Kosten im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit, sowie Förderung von nachhaltigen Verfahren, des psychischen Wohlbefindens und einer sicheren Arbeitsumgebung im gesamten Musiksektor;

h) Stärkung der politischen Entwicklung und der evidenzbasierten Entscheidungsfindung durch verbesserte Datenerhebung und -analyse, unter anderem durch die Unterstützung einer Europäischen Musikbeobachtungsstelle und von Maßnahmen, die zu mehr

Transparenz im Musiksektor beitragen.

(3) Die Umsetzung des Aktionsbereichs „Kultur – Musik“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der künstlerischen Freiheit und der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in der künstlerischen, der gesellschaftlichen und der wirtschaftlichen Dimension des Musiksektors. Die Umsetzung trägt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, einer fairen Vergütung sowie der sozialen Absicherung von Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden bei, unter anderem durch die Anwendung sozialer Auflagen. Sie trägt zudem der besonderen Situation gefährdeter Kunstschaffender Rechnung und sorgt für ein ausgewogeneres und gerechteres Musikökosystem in allen Mitgliedstaaten.

(4) Diese Förderung ist auf Werke und Darbietungen beschränkt, die auf wesentlicher und erkennbarer menschlicher Kreativität beruhen. Werden Instrumente der künstlichen Intelligenz in unterstützender Funktion eingesetzt, so dienen sie der Förderung der menschlichen Kreativität und unterliegen der Einwilligung nach Aufklärung, vollständiger Transparenz und einer angemessenen Vergütung. Darüber hinaus dürfen kreative Werke nicht auf KI-generierten Inhalten als primärer Grundlage basieren, die anschließend von Kunstschaffenden überarbeitet werden. Die Endbegünstigten halten die Richtlinie (EU) 2019/790, insbesondere Artikel 4, hinsichtlich der Pflicht ein, etwaige ausdrückliche Rechtevorbehalte (Opt-out) der Rechteinhaber zu respektieren.

Or. en

Änderungsantrag 902

Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Audiovisuelles	***MEDIA***

Or. en

Änderungsantrag 903
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Audiovisuelles	***MEDIA***

Or. en

Änderungsantrag 904
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Audiovisuelles	***MEDIA+***

Or. en

Änderungsantrag 905
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im ***Aktionsbereich MEDIA+ liegt der Schwerpunkt des Einzelziels „Audiovisuelles“ auf Folgendem***:	***(1)*** Im ***Einklang mit den in Artikel 3 genannten Programmzielen ist der Teilbereich „MEDIA“ auf folgende Prioritäten ausgerichtet***:

Or. en

Änderungsantrag 906
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Aktionsbereich MEDIA+ liegt ***der Schwerpunkt des Einzelziels „Audiovisuelles“*** auf Folgendem:	***Der Schwerpunkt des Aktionsbereichs*** MEDIA+ liegt auf ***der audiovisuellen Branche und in diesem Zusammenhang auf*** Folgendem:

Or. en

Änderungsantrag 907
Gabriela Firea, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung der Schaffung ***europäischer*** audiovisueller Werke ***in verschiedenen Formaten und Genres*** mit ***dem Potenzial, ein breites Publikum über Grenzen hinweg zu*** erreichen;	a) Unterstützung ***europäischer unabhängiger Produktionsgesellschaften bei*** der ***Entwicklung,*** Schaffung ***und Produktion*** audiovisueller Werke mit ***besonderem Schwerpunkt auf KMU und Produzenten aus Ländern und Regionen mit begrenzten audiovisuellen Produktionskapazitäten oder kleineren Märkten, sodass die Unionsmittel einen***

	größeren Kreis von europäischen Stimmen, Sprachen und Geschichten erreichen***, wobei auch die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Rundfunkanbietern, Videoabrufdiensten und anderen Akteuren des audiovisuellen Sektors möglich ist, soweit eine solche Zusammenarbeit die Finanzierung, Verbreitung oder Publikumsreichweite stärkt und nicht zulasten der kreativen und redaktionellen Unabhängigkeit der Werke geht***;

Or. en

Änderungsantrag 908
Marcos Ros Sempere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung der Schaffung europäischer audiovisueller Werke in ***verschiedenen*** Formaten und Genres mit dem Potenzial, ein breites Publikum über Grenzen hinweg zu erreichen;	a) Unterstützung der ***Entwicklung,*** Schaffung***, Produktion und Koproduktion*** europäischer ***Filme und*** audiovisueller ***Werke, die hauptsächlich von unabhängigen Produktionsgesellschaften und Koproduktionen stammen, auch von Koproduktionen unter Mitwirkung von Anbietern audiovisueller Mediendienste, soweit die unabhängige Produktionsgesellschaft einen wesentlichen Anteil der Rechte des geistigen Eigentums behält, sowie des Kinoverleihs europäischer Filmwerke*** Werke in ***einer Vielzahl von*** Formaten und Genres mit dem Potenzial, ein breites Publikum***, einschließlich Kinder und Jugendliche,*** über Grenzen hinweg zu erreichen;

Or. en

Änderungsantrag 909

Emma Rafowicz, Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung der Schaffung europäischer audiovisueller Werke in ***verschiedenen*** Formaten und Genres mit dem Potenzial, ein breites Publikum über Grenzen hinweg zu erreichen;	a) Unterstützung der ***Entwicklung,*** Schaffung***, Produktion und Koproduktion europäischer Filme und audiovisueller Werke, die ausschließlich von unabhängigen europäischen audiovisuellen Produktionsgesellschaften stammen, sowie des Verleihs*** europäischer audiovisueller Werke ***und des Kinoverleihs europäischer Filmwerke*** in ***einer Vielzahl von*** Formaten und Genres mit dem Potenzial, ein breites Publikum***, einschließlich Kinder und Jugendliche,*** über Grenzen hinweg zu erreichen;

Or. en

Änderungsantrag 910
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung der Schaffung europäischer audiovisueller Werke in verschiedenen Formaten und Genres mit dem Potenzial, ein breites Publikum über Grenzen hinweg zu erreichen;	a) Unterstützung der Schaffung***, Entwicklung, Koproduktion und Produktion*** europäischer audiovisueller Werke in verschiedenen Formaten und Genres***, Förderung der grenzüberschreitenden Kooperation und Zusammenarbeit sowie der Innovation zwischen Einrichtungen aus Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen audiovisuellen Kapazitäten,*** mit dem Potenzial, ein breites Publikum über Grenzen hinweg zu erreichen;

Or. en

Änderungsantrag 911
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung der Schaffung europäischer audiovisueller Werke in verschiedenen Formaten und Genres mit dem Potenzial, ein breites Publikum über Grenzen hinweg zu erreichen;	a) Unterstützung der Schaffung europäischer audiovisueller Werke in verschiedenen Formaten und Genres mit dem Potenzial, ein breites Publikum über Grenzen hinweg zu erreichen***, wobei ein besonderes Augenmerk der Stärkung von KMU und jungen audiovisuellen Unternehmen gilt, denen der Zugang zu Fördermitteln vereinfacht wird und die in ihrer Wettbewerbs- und Expansionsfähigkeit gestärkt werden***;

Or. en

Änderungsantrag 912
Pernando Barrena Arza, Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung der Schaffung europäischer audiovisueller Werke in verschiedenen Formaten und Genres mit dem Potenzial, ein breites Publikum über Grenzen hinweg zu erreichen;	a) Unterstützung der Schaffung europäischer audiovisueller Werke in verschiedenen Formaten und Genres***, einschließlich entsprechender regionaler und lokaler Ökosysteme,*** mit dem Potenzial, ein breites Publikum über Grenzen hinweg zu erreichen ***und der sprachlichen und kulturellen Vielfalt Europas Rechnung zu tragen***;

Or. en

Änderungsantrag 913

Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung der Schaffung europäischer audiovisueller Werke in verschiedenen Formaten und Genres mit dem Potenzial, ein breites Publikum über Grenzen hinweg zu erreichen;	a) Unterstützung der Schaffung europäischer audiovisueller Werke***, insbesondere der Werke, in denen die Geschichte, die Landschaften, die Sprachen und das Erbe Europas zur Geltung gebracht werden,*** in verschiedenen Formaten und Genres mit dem Potenzial, ein breites Publikum über Grenzen hinweg zu erreichen;

Or. fr

Änderungsantrag 914
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung der Schaffung europäischer audiovisueller Werke in verschiedenen Formaten und Genres ***mit dem*** Potenzial, ein breites Publikum über Grenzen hinweg zu erreichen;	a) Unterstützung der Schaffung europäischer audiovisueller Werke in verschiedenen Formaten und Genres***, die unterschiedliche politische Meinungen und Ansichten vertreten und das*** Potenzial ***haben***, ein breites Publikum über Grenzen hinweg zu erreichen;

Or. fi

Änderungsantrag 915
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung der Schaffung europäischer audiovisueller Werke in verschiedenen Formaten und Genres mit dem Potenzial, ein breites Publikum über Grenzen hinweg zu erreichen;	a) Unterstützung der Schaffung europäischer audiovisueller Werke in verschiedenen Formaten und Genres ***darunter Werke, die in regionalen Sprachen und Minderheitensprachen produziert werden,*** mit dem Potenzial, ein breites Publikum über Grenzen hinweg zu erreichen;

Or. en

Änderungsantrag 916
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung der Schaffung europäischer audiovisueller Werke in verschiedenen Formaten und Genres mit dem Potenzial, ein breites Publikum über Grenzen hinweg zu erreichen;	a) Unterstützung der Schaffung europäischer audiovisueller Werke***, unabhängig von ihrer Unternehmensstruktur oder ihres Eigentümermodells,*** in verschiedenen Formaten und Genres mit dem Potenzial, ein breites Publikum über Grenzen hinweg zu erreichen;

Or. en